

2. ÄNDERUNG der 7. FORTSCHREIBUNG des FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Teilfortschreibung "WINDENERGIE"

der
Verbandsgemeinde BERNKASTEL-KUES

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
(saP)**

gem. §§ 44 u. 45 BNatSchG

aktueller Stand: 29.10.2025
F a s s u n g
gem. Wirksamkeitsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einführung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Datengrundlage.....	4
1.2.1 Leitfäden und Planungshinweise zur Windenergienutzung.....	4
1.2.2 Tier-Gutachten	5
1.2.3 weitere Gutachten und Untersuchungen	6
1.2.4 Sonstige Literatur	6
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
2 Beschreibung der prüfungsrelevanten Fachaussagen	9
2.1 Begriffsbestimmungen.....	9
2.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	9
2.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	10
2.1.3 Lokale Population einer Art	10
2.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population	11
2.2 Interpretation der Verbotstatbestände	12
2.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot	12
2.2.2 Störungsverbot.....	16
2.2.3 Schädigungsverbot	16
3 Wirkfaktoren von Windkraftenergieanlage (WEA)	17
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	17
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	18
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	19
4 Methodik	20
4.1 Relevanzprüfung	20
4.2 Konfliktanalyse	20
4.3 Maßnahmen	21
4.4 Ausnahmeprüfung	22
5 Maßnahmenkatalog unter artenschutzrechtlichen Aspekten.....	23
5.1 Vögel.....	23
5.2 Fledermäuse	23
5.3 Haselmaus	25
5.4 Wildkatze.....	25
6 Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	26
6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	27
6.1.1 Brutvögel.....	27
6.1.2 Zugvögel	88
6.1.3 Rastvögel.....	88
6.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	89
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	89
6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	89
6.2.2.1 Amphibien	89
6.2.2.2 Fische.....	89
6.2.2.3 Käfer	89
6.2.2.4 Libellen.....	89
6.2.2.5 Muscheln.....	89
6.2.2.6 Reptilien	90
6.2.2.7 Tagfalter und Nachtfalter	90
6.2.2.8 Weichtiere und Krebse	90
6.2.2.9 Säugetiere.....	90
6.2.2.9.1 Fledermäuse	91

6.2.2.9.2 Haselmaus	143
6.2.2.9.3 Wildkatze	146
7 Zusammenfassung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen	149
7.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	149
7.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	150
7.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	150
7.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	150
7.2.2.1 Fledermäuse	150
7.2.2.2 Haselmaus	151
7.2.2.3 Wildkatze	151
7.2.2.4 Weitere Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	151
8 Fazit	152
9 Quellen	153

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen	11
Tab. 2: Übersicht der fachlich empfohlenen Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen windkraftsensibler, kollisionsgefährdeter bzw. störungsempfindlicher Vogelarten	13
Tab. 3: Ermittlung der Abschalt- bzw. Betriebsphasen der Anlagen (ab Inbetriebnahme bis Abschluss des ersten Monitoringjahres)	24
Tab. 4: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Brutvogelarten	27
Tab. 5: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten	91

ANLAGEN

Anlage 1	Planungsrelevante Vogelarten	div. Maßstäbe
Anlage 2	Planungsrelevante Fledermausarten	div. Maßstäbe

1 EINFÜHRUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

In der 7. Fortschreibung des FNP der VG Bernkastel-Kues – Teilfortschreibung "Windenergie" vom Juli 2015 und der 1. Änderung vom September 2021 sind im Süden der Verbandsgemeinde im Bereich "Ranzenkopf / Haardtkopf und Umgebung" Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung "Windenergie" ausgewiesen, wodurch die Windenergienutzung für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde (VG) ausgeschlossen wurde.

Der Verbandsgemeinderat Bernkastel-Kues hat am 26.02.2025 beschlossen, im Rahmen einer **2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie"** auf den Gemarkungen Veldenz und Monzelfeld drei weitere Sonderbauflächen (*Benennung gem. Potentialstudie: Eignungsfläche 10 b, 11 und 13*) mit der Zweckbestimmung "Windenergie" im Verbund mit bestehenden Flächenausweisungen auszuweisen.

In der vorliegenden **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Weiterhin werden Maßnahmen aufgezeigt, die zur Vermeidung sowie Verhinderung der Verbotstatbestände erforderlich sind. Lässt sich ein Verbotstatbestand trotz Maßnahmen nicht verhindern, werden die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG geprüft. Liegen diese vor, ist das Projekt genehmigungsfähig.

1.2 DATENGRUNDLAGE

1.2.1 LEITFÄDEN UND PLANUNGSHINWEISE ZUR WINDENERGIENUTZUNG

Als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Leitfäden und Planungshinweise berücksichtigt:

VSW [STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND] & LUWG [LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ] (2012), bearbeitet von RICHARZ, K., HORMANN, M., WERNER, M., SIMON, L. & T. WOLF: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten. Frankfurt am Main/Mainz.

LAG VSW [LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN] (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz. Band 51 2014

ISSELBÄCHER, T., GELPKKE, C., GRUNWALD, T., KORN, KREUZIGER, J., SOMMERFELD, J. & S. STÜBING (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen.

ISSELBÄCHER, T. (2018): Arbeitshilfe Mopsfledermaus. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen.

LFU [LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ] (2023): Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Dialogprozess Windenergie und Artenschutz in Rheinland-Pfalz, Diskussion und Ergebnisse der Arbeitsgruppe (AG) Fledermäuse (Mainz)

MKUEM [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ERNÄHRUNG UND MOBILITÄT] (2023): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten). Mainz.

1.2.2 TIER-GUTACHTEN

Im Rahmen der Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen wurden von Betreiberfirmen projekt- und artenspezifische Erfassungen für geplante WEA-Standorte (liegen alle innerhalb der Sonderbauflächen) durchgeführt. Die erfassten Daten stellen eine wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dar.

Für den gesamten Untersuchungsraum wurden in den Jahren 2018, 2020 und 2021 die Artgruppe der **Vögel** erfasst. Im Umkreis von etwa 500 m um die geplanten WEA-Standorte erfolgte eine qualitative Erfassung sowie eine quantitative Revierkartierung aller relevanter Brutvogelarten. Die Untersuchung von windkraftsensiblen Arten erfolgte sowohl im näheren Umfeld als auch – in Abhängigkeit von den jeweiligen artspezifischen Mindestabständen bzw. Aktivitätsräumen gemäß VSW & LUWG (2012) – in der weiteren Umgebung bis mindestens 3 km Entfernung statt. Bei Verdachtsfällen auf Brutvorkommen/ Reviere relevanter Arten wurden gezielte Horstsuchen in entsprechenden Bereichen durchgeführt. Individuelle Raumnutzungsanalysen (RNA) fanden für den Rotmilan statt. Außerdem wurden Zugvögel (Herbstzug) im 1.000 m Radius an zwei Standorten sowie Rastvögel im 2.000 m Radius durch Sichterfassungen aufgenommen.

BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (Dezember 2022): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Monzelfeld

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (November 2022): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Veldenz (WEA Ve9 und Ve10)

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Mai 2021): Kurzbericht - Untersuchungen zu den windkraftsensiblen Brutvögeln im Umfeld der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Windenergieausbau der Gemeinden Veldenz, Gornhausen und Monzelfeld 2012-2021

Die **Fledermäuse** wurden 2018 anhand bioakustischer Transektbegehungen und Dauererfassungen aufgenommen sowie mittels Netzfänge, Quartierabfang und Kastenkontrolle bestimmt. Darüber hinaus erfolgten 2020 Nachkartierungen zum Quartierpotential. Zusätzlich wurden durch Telemetry aktive Quartierstandorte erfasst und im Bereich der Erfassungsstandorte potentielle Quartierstandorte ermittelt sowie aufgenommen.

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Juli 2022): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am Standort der geplanten Windpark-Erweiterung Veldenz (WEA Ve9 und Ve10) (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (November 2022): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Monzelfeld (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

Untersuchungen zum Vorkommen der **Haselmaus** wurden 2020 im Bereich der Eignungsfläche 10 b durchgeführt. Hier wurde mittels Nestboxen sowie Nest- und Fraßspuren Suche das potentielle Vorkommen untersucht.

BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (Juli 2022): Untersuchung zu Vorkommen der Haselmaus am Standort der geplanten WEA-Erweiterung Veldenz (WEA Ve9 und Ve10) (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

1.2.3 WEITERE GUTACHTEN UND UNTERSUCHUNGEN

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden noch weitere Gutachten und Untersuchungen gesichtet:

- BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Juli 2022): Spezielle artenschutzfachliche Prüfung gem. §§44 und 45 BNatSchG zur geplanten WEA-Standorterweiterung Veldenz (WEA Ve09 und Ve10)
- Habermeier, Matthias (Mai 2023): Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, Windpark Monzelfeld, UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan
- Jestaedt + Partner BÜRO FÜR RAUM- UND UMWELTPLANUNG (August 2023): Windenergienutzung Veldenz 5, WEA Ve09 und WEA Ve10, Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht

1.2.4 SONSTIGE LITERATUR

Für weitere potentielle planungsrelevante Tiergruppen (Amphibien, Reptilien, Fische, usw.) und Pflanzenarten wurden folgende Quellen zur artenschutzrechtlichen Bewertung herangezogen:

- LfU [Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz] (2024): Artendatenportal, [online] <https://www.map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- LfU [Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz] (2024): ARTEFAKT - Arten und Fakten, [online] <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>
- POLLICHIA - Naturforschung Naturschutz Umweltbildung (2024): ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz, [online] <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Um den Ausbau von Windenergieanlagen an Land zu fördern und die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, hat der Bundestag am 07.07.2022 das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) beschlossen. Am 29.07.2022 erfolgte eine Novellierung des BNatSchG und es wurden die § 45 b bis d ergänzt, in denen naturschutzfachliche Vorgaben für den Betrieb bzw. Repowering von Windenergieanlagen an Land und die Zuhilfenahme nationaler Artenschutzprogramme als Ersatz für nicht umsetzbare artenschutzfachliche Ersatzmaßnahmen geregelt sind. Dieser neu geschaffene Paragraph legt eine bundeseinheitliche Vorgehensweise bezüglich der Signifikanzprüfung fest und konkretisiert die Ausnahmenvorschrift des BNatSchG im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie an Land. Ergänzend dazu wurden zwei neue Anlagen geschaffen, die den Bereich zur Prüfung und die Arten der kollisionsgefährdeten Vögel festlegt.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – **FFH-Richtlinie** – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – **Vogelschutzrichtlinie** – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Auf **nationaler Ebene** ist das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 S. 323) geändert worden ist, geltendes Recht. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben – auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"* (sogenanntes Störungsverbot),
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot),
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot)"

Der **§ 44 Abs. 2** BNatSchG beschreibt darüber hinaus auch noch "Besitzverbote":

„Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten **Abs. 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei Eingriffen nach § 15 Abs. 1 (Eingriffsregelung), nach § 17 Abs. 1 (Eingriffe nach anderen Rechtsvorschriften, die einer behördlichen Zulassung bedürfen, wie z.B. immissionsschutzrechtliche Verfahren und somit auch Windkraftplanungen) oder Abs. 3 (Eingriffe, die keiner anderen Rechtsvorschrift unterliegen und nicht von der Behörde durchgeführt werden, welche aber die Anforderungen der Eingriffsregelung erfüllen müssen) sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (Vorhaben auf Gebieten mit Bebauungsplänen) nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie¹**. Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste² zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

Der Tatbestand der "Tötung tritt hierbei erst ab einer bestimmten Signifikanzschwelle ein und eine "Zerstörung" liegt erst dann vor, wenn die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird. Eine Berücksichtigung sogenannter "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gilt erst nach Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung und somit zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht. Für besonders geschützte Arten gelten die Zugriffsverbote im Rahmen der oben genannten Eingriffe nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum **"Nestschutz"** in **§ 24 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**:

„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weißen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

1. *das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
2. *das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“*

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen)** zur Genehmigung verholfen werden kann.

Als für die Ausweisung von Sonderbauflächen einschlägige Ausnahmevoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme *„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5.) und/ oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)“* vorliegen.

¹ Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten

² MULEWF (2014) Rote Liste Brutvögel; zu Neozoen s. Anhang 3

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn „zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind“ und „sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.“ (A)

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: „Die Obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“

2 BESCHREIBUNG DER PRÜFUNGSRELEVANTEN FACHAUSSAGEN

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1.1 FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz³), da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher artbezogen zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z.B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können.

Fortpflanzungsstätten dienen v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten
- Greifvogelhorste
- Balzplätze und Paarungsgebiete
- Eiablageplätze.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05). Dies trifft v.a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 21.11.2005 – 2BS 19/05 15 – E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z.B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Eine bloße potenzielle Lebensstätte, die aktuell nicht genutzt wird, fällt nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Auch wenn eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte länger als fünf

³ vgl. "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007)

Jahr in Folge nicht mehr genutzt bzw. besetzt wurde, erlischt die Funktion und damit der Bestandsschutz (VSW & LUWG 2012).

Ruhestätten umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz).

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Schlafhöhlen von Spechten
- Sonplätze der Zauneidechse.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren. Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen immer dann zu, wenn sie eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen (**essenzielle Habitatbereiche**). Diese Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i.d.R. nicht ersetzbar und werden ebenso den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zugeordnet.

Handelt es sich z.B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall sein kann, und ist ein Ausweichen der Art auf andere Jagdhabitats nicht möglich, so sind diese Teilhabitats den Begriffen "Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätte)" zuzuordnen.

2.1.2 FORTPFLANZUNGS-, AUFGUCHT-, MAUSER-, ÜBERWINTERUNGS- UND WANDERUNGSZEITEN

Das Verbot der erheblichen Störung hebt den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf bestimmte Zeiträume ab.

Die Periode der **Fortpflanzung** (Brut) und **Aufzucht** umfasst v.a. die Zeiten der Balz/ Werbung, Paarung, Nestwahl / Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die **Überwinterungszeit** stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Die **Wanderungszeit** kennzeichnet die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitats wechseln, z.B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten über kleinere und größere Distanzen zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz wurde aus Gründen der Rechtssicherheit noch zusätzlich die **Mauserzeit** in den Kanon der sensiblen Phasen aufgenommen. Somit kann bei ausgewählten Arten der gesamte phänologische Jahreszyklus unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fallen.

2.1.3 LOKALE POPULATION EINER ART

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert eine Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d.h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

Da sich die o.g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o.g.

Definition aufgeweitet werden, damit z.B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

Eine lokale Population i.S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig.

Laut Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2010) kann bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden. Beispiele für Räume mit relativ eindeutig abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z.B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren wie z.B. Schwarzstorch oder Uhu ist – auch aufgrund der i.d.R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen – vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu beachten, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige lokale Population auswirken kann.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i.d.R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien, wie z.B. Amphibien oder Reptilien.

2.1.4 ERHALTUNGSZUSTAND DER LOKALEN POPULATION

Die "**Lokale Population**" stellt die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Ausschließlich erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, lösen den Verbotstatbestand der erheblichen Störung aus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits entstehen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg sowie die Reproduktionsfähigkeit von nur einzelnen Individuen vermindert wird.

Bei einem bestehenden mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer relevanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem guten Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche, lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt durch den Gutachter anhand einer Bewertungsmatrix mit den Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und den aktuell wirksamen Beeinträchtigungen. Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten gibt das Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2017) das nachfolgende Schema (s. Tab. 1) vor. In der genannten Literatur werden artspezifische Bewertungsparameter aufgeführt, die analog für Vogelarten zu verwenden sind:

Tab. 1: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen

Kriterien / Wertstufe	A	B	C
Zustand der Population	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Habitatqualität	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Beeinträchtigungen	keine bis gering	mittel	stark

2.2 INTERPRETATION DER VERBOTSTATBESTÄNDE

2.2.1 TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen [Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]

Baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u.a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten.

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen zu vermeiden oder die Wahrscheinlichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Gegenmaßnahmen bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Vögeln (sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter) und Fledermäusen ist i.d.R. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode bzw. der Besetzung potentieller Quartiere vorzusehen, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln sowie überwinternden Tieren zu vermeiden.

Hinsichtlich eines generellen Schlagrisikos bestimmter Arten ist dabei im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besonders hervorzuheben, dass das in der Artenschutzrichtlinie konkretisierte Vorsorgeprinzip nicht verlangt, die Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Vielmehr reicht für die Vertretbarkeit des Eingriffs die Prognose aus, dass der günstige Erhaltungszustand der vorhandenen Populationen – trotz gewisser Opfer - bestehen bleibt (VG Saarland, Urteil vom 16.10.2007, 5 K 58/06).

Gegen das Verbot wird daher nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes genügt es nicht, dass im Eingriffsbereich überhaupt Tiere der fraglichen Art angetroffen werden oder einzelne Exemplare zu Tode kommen, erforderlich sind vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Tötungsrisiko deutlich erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07, Rn 99).

Auch wenn die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt, lässt dies den Individuen bezogenen Tötungstatbestand nicht entfallen (BVerwG, Ur. Vom 14.07.2011 – 9 A 12.10, Rn. 116).

Wird das baubedingte Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos der jeweiligen Art gesenkt, kann keine darüberhinausgehende artenschutzrechtliche Verantwortung, für die im Baufeld noch verbliebenen Individuen konstatiert werden.

Darüber hinaus werden die von der VSW & LUWG (2012), LAG-VSW (2015) und BNatSchG (2022) nach den Erkenntnissen erarbeiteten Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen (s. Tab. 2 nachfolgende Seite) berücksichtigt. Hinsichtlich der dort angegebenen Mindestabstände ist allerdings zu betonen, dass diese fachlich nicht begründete und pauschale Richtwerte darstellen, die jeweils einer Einzelfallprüfung bedürfen und je nach gebietspezifischer Sachlage bzw. Raumnutzung der entsprechenden Arten auch größer oder kleiner angesetzt werden müssen

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit WEA auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren, sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, sofern möglich, das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste und Verletzungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren.

Brut- und Gastvogelarten betrachtet, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang 1
- Streng geschützte Arten gemäß § 7 BNatSchG
- Arten der nationalen und landesweiten Roten Listen, Kat. 0 - 3
- Arten, die gegenüber WEA als windkraftsensibel, kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich eingestuft werden
- Arten oder Artengruppen, für die von VSW und LUWG (2012) Abstandsempfehlungen formuliert wurden

Tab. 2: Übersicht der fachlich empfohlenen Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen windkraftsensibler, kollisionsgefährdeter bzw. störungsempfindlicher Vogelarten

Art ohne Hin- / Nachweis vom Vorhaben betroffene Art und berücksichtigte Angaben ehemals betroffene Art	Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Wind- energienutzung in RLP (VSW & LUWG, 2012)				Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW 2015)		BNatSchG § 45b Abs. 1 bis 5 (Novellierung 2022)	
	kollisionsgefährdete Arten		besonders störungsempfindliche Arten		windkraftsensiblen Arten		kollisionsgefährdete Arten	
	Mindestabstand	Prüfbereich	Mindestabstand	Prüfbereich	Mindestabstand	Prüfbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich
Baumfalke	---	3.000 m			500 m	3.000 m	450 m	2.000 m
Fischadler	1.000 m	4.000 m			1.000 m	4.000 m	1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer					1.000 m	6.000 m		
Großtrappe					3.000 m um die Brutgebiete	---		
Haselhuhn			1.000 m um Vorkommens- gebiete	Freihalten von Korridoren zw. Vorkommen				
Kornweihe					1.000 m	3.000 m	500 m	2.500 m
Kranich					500 m	---		
Raufußhühner					1.000 m um die Vorkom- mensgebiete	---		
Rohrdrommel					1.000 m	3.000 m		
Rohrweihe ⁴	1.000 m	3.000 m			1.000 m	---	500 m	2.500 m
Rotmilan	1.500 m	4.000 m			1.500 m	4.000 m	1.200 m	3.500 m
Schreiadler					6.000 m	---	3.000 m	5.000 m

⁴ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Art ohne Hin- / Nachweis vom Vorhaben betroffene Art und berücksichtigte Angaben ehemals betroffene Art	Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Wind- energienutzung in RLP (VSW & LUWG, 2012)				Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW 2015)		BNatSchG § 45b Abs. 1 bis 5 (Novellierung 2022)	
	kollisionsgefährdete Arten		besonders störungsempfindliche Arten		windkraftsensible Arten		kollisionsgefährdete Arten	
	Mindestabstand	Prüfbereich	Mindestabstand	Prüfbereich	Mindestabstand	Prüfbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich
Schwarzmilan	1.000 m	3.000 m			1.000 m	3.000 m	1.000 m	2.500 m
Schwarzstorch	3.000 m	6.000 m	3.000 m	6.000 m	3.000 m	10.000 m		
Seeadler					3.000 m	6.000 m	2.000 m	5.000 m
Steinadler					3.000 m	6.000 m	3.000 m	5.000 m
Sumpfohreule							1.000 m	2.500 m
Uhu ⁵	1.000 m	2.000 m					1.000 m	2.500 m
Wachtelkönig			500 m um regelmäßig besetzte Schwer- punktgebiete	---	500 m um regelmäßig Brutvorkommen	---		
Wanderfalke	1.000 m	---			1.000 m (Felsenbrüter) 3.000 m (Baumbrüter)		1.000 m	2.500 m
Waldschnepfe					500 m um Balzrevier			
Weißstorch	1.000 m	3.000 m			1.000 m	2.000 m	1.000 m	2.500 m
Wespenbussard					1.000 m	---	1.000 m	2.000 m
Wiedehopf			1.000 m um Schwerpunk- tvorkommen	3.000 m	1.000 m	1.500 m		
Wiesenweihe ⁴	1.000 m	3.000 m			1.000 m	3.000 m	500	2.500 m
Ziegenmelker			500 m um regelmäßig besetzte Brutvor- kommen	--	500 m um regelmäßig besetzte Brutvor- kommen			
Zwergdrommel			1.000 m	3.000 m	1.000 m	---		

Art ohne Hin- / Nachweis vom Vorhaben betroffene Art und berücksichtigte Angaben ehemals betroffene Art	Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP (VSW & LUWG, 2012)				Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW 2015)		BNatSchG § 45b Abs. 1 bis 5 (Novellierung 2022)	
	kollisionsgefährdete Arten		besonders störungsempfindliche Arten		windkraftsensibile Arten		kollisionsgefährdete Arten	
	Mindestabstand	Prüfbereich	Mindestabstand	Prüfbereich	Mindestabstand	Prüfbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich
Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, z.B. Wiesenlimikolen (Bekassine und Kiebitz), Kiebitz-Vorkommens-Schwerpunkte auch in Ackerlandschaften	500 m	1.000 m			500 m	1.000 m		
<i>Koloniebrüter:</i> Kormoran	1.000 m	3.000 m						
Reiher: Graureiher, Purpurreiher	1.000 m	3.000 m			1.000 m	3.000 m		
Möwen, z.B. Lachmöwe, Mittelmeermöwe	1.000 m	3.000 m			1.000 m	3.000 m		
Seeschwalben, z.B. Flussseeschwalbe	1.000 m	6.000 m			1.000 m	mind. 3.000 m		

2.2.2 STÖRUNGSVERBOT

Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG gilt ausschließlich für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten. Unter Störung wird jede zwanghafte Einwirkung – insbesondere durch akustische und visuelle Reize – auf das natürliche Verhalten und psychische Wohlbefinden von Tieren verstanden, die eine Verhaltensreaktion (z.B. Schreck, Flucht, Meidung) auslöst. Im Hinblick auf die europäischen Richtlinien fallen auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/ Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen unter den Störungsbegriff.

Dabei wird die den Verbotstatbestand auslösende **erhebliche** Störung dann konstatiert, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** verschlechtert (s.o.). Die Beurteilung basiert hier – konform mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie – eindeutig auf einem populationsbezogenen Ansatz.

Punktuellen Störungen ohne negativen Einfluss auf eine Tierart (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

In RLP ist der § 24 LNatSchG Abs. 1 "Nestschutz" entsprechend zu beachten.

2.2.3 SCHÄDIGUNGSVERBOT

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt dann vor, wenn diese zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeit führt.

Eine Zerstörung liegt bei einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktion vor bzw. wenn die Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird.

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist somit die jeweilige ökologische Funktion einer konkreten Lebensstätte. Dem Anwendungsbereich dieses Verbotes unterfallen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z.B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, dass die von den Störungen betroffenen Lebensstätten aufgegeben werden.

Eine Beschädigung oder Unterbrechung von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridoren kann dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch ihre Funktion vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht aus, um den Zerstörungstatbestand zu erfüllen. So ist vor allem bei kleinräumig agierenden Tierarten der Erhalt des räumlichen funktionalen Zusammenhang zwischen Fortpflanzungshabitat / Quartier und Nahrungs-/ Jagdhabitat essentiell.

Gemäß der Modifikation des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dieses kann der Fall sein, wenn entsprechend geeignete Ausweichhabitate bereits vorhanden sind bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vor Eintritt des Eingriffs hergestellt werden.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte [Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Der Standort beschreibt die konkrete Fläche (Biotopfläche), auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Das Verbot der Schädigung umfasst alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird z.B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann z.B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

3 WIRKFAKTOREN VON WINDKRAFTENERGIEANLAGE (WEA)

Nachfolgend werden allgemein die potenziellen Wirkfaktoren von WEA-Vorhaben aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Hierbei erfolgt eine Trennung zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens.

Die genannten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren führen nicht automatisch zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Eine spezifische Darstellung der eine Art betreffenden Wirkfaktoren geschieht ggf. in den einzelnen Art-Prüfprotokollen oder in den jeweiligen Artkapiteln.

3.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau von WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächenaufweisung verbunden und nur von temporärer Dauer.

Flächeninanspruchnahme / Flächenentzug

Während der Bauphase werden Flächen temporär von Baufahrzeugen, Kränen oder als Materiallager beansprucht, wodurch die Flächen zeitweise ihre biologische Funktion verlieren, was sich negativ auf bestimmte Tierarten und deren Lebensweise auswirken kann.

Veränderung der Habitatstruktur / Boden / Untergrund

Durch Bauarbeiten und -verkehr kommt es im Bereich der Anlagenstandorte, Kranstellplätzen, Maschinenlager und dessen Zuwegungen zu Veränderungen der Habitatstrukturen sowie Bodenverdichtungen bzw. temporäre Untergrundbefeestigungen, was sich vor allem negativ auf das Pflanzenwachstum, die Pflanzenzusammensetzung und bodenlebende Organismen auswirken kann.

Darüber hinaus können durch eine Veränderung der Habitatstrukturen auch bestimmte Tierarten und deren Lebensweise betroffen sein, wenn z.B. Leitlinien oder Orientierungsstrukturen verloren gehen.

Barrierewirkung / Mortalität / Zerschneidung

Baufahrzeuge oder Kräne können Hindernisse in der Landschaft darstellen und so beispielsweise Flugkorridore von Vögel und Fledermäuse bzw. Wanderkorridore von Haselmaus, Wildkatze oder weiteren Tierarten kreuzen, sodass eine Barrierewirkung entsteht oder im schlimmsten Fall durch Kollision Individuen- oder gar Populationsverlust besteht.

Außerdem kann es zu Zerschneidung von wichtigen Lebensräumen wie Fortpflanzungshabitat, Ruhestätten, Horste, Balzreviere, Quartiere sowie Nahrungs- und Jagdhabitate kommen, was sich zusätzlich negativ auf die Arten und deren Lebensweisen auswirkt.

Akustische Reize: Lärm, Erschütterung und Schall

Baubedingter Lärm und Erschütterungen können im Umkreis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- und Jagdgebieten sensibler bzw. störungsempfindlicher Tierarten liegen. Besonders bodenbewohnende Arten werden durch Vibrationen des Untergrundes in ihrer Lebensweise beeinträchtigt.

Akustische Reize können zum Beispiel die Brut stören, den Bruterfolg reduzieren, zu einer Vergrämung oder gar zu einer Aufgabe des Lebensraumes führen.

Außerdem werden auch Nahrungs- und Jagdhabitats in ihrer Funktion während den Bauarbeiten einschränken bzw. gestört.

Visuelle Reize: Licht und Bewegung

Die Beleuchtung der Baustelle und von Baumaschinen wirken sich auf diverse Tiere störend aus, können Arten kurzfristig vertreiben und damit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- und Jagdgebieten negativ beeinflussen.

Staubentwicklung

Durch eine erhöhte Staubentwicklung durch die Bauarbeiten und -verkehr, können einzelne Tierarten direkt negativ beeinträchtigen oder deren Verhalten bzw. die Habitate verändern.

3.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen.

Flächeninanspruchnahme / Überbauung / Versiegelung

Für die Errichtung einzelner WEA und deren Zuwegungen werden Flächen dauerhaft beansprucht. Für die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen werden überwiegend forstwirtschaftliche Flächen überplant, die später überbaut werden.

Die Flächenversiegelung führt zu langfristigen Verlusten, welche je nach Größe und Lage nachhaltige Auswirkungen auf bedeutende Lebensraumstrukturen (Brutplatz, Horst, Quartierstandort, Nahrungs- und Jagdhabitat, usw.) haben können.

Veränderung der Habitatstruktur / Boden / Untergrund

Am Standorte der WEA sowie deren Zuwegungen gehen Biotopstrukturen dauerhaft verloren, verändert sich die Habitatstruktur nachhaltig und es kann keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden. Je nach Standort können auch bedeutende Lebensräume oder essentielle Nahrungs- / Jagdhabitats verloren gehen.

Durch Bauarbeiten und -verkehr kommt es außerdem im gesamten Baufeld zu Boden- und Untergrundverdichtungen, was Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum, die Pflanzensammensetzung und bodenlebende Organismen haben kann.

Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität / Zerschneidung

Eine WEA stellt ein vertikales Hindernis in der Landschaft dar, welches vor allem für Luftraum nutzende Arten (z.B. Vögel und Fledermäuse) ein Hindernis darstellt und zu einer Gefahr durch Kollision oder aufgrund von Anlockwirkung (z.B. erhöhtes Insektenvorkommen) zu einer "Falle" werden kann.

Die Gefahren können u. a. bei Jagdflügen, während der Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie bei Transferflügen zwischen Brutplatz / Quartieren und Nahrungshabitats auftreten. Somit können sowohl ansässige als auch durchziehende Individuen durch Kollision betroffen sein.

Auch bodenlebende Arten können durch das Hindernis in der Landschaft an Bewegung oder der Ausbreitung gehindert werden, wenn dadurch beispielsweise eine Zerschneidung von Habitats und Orientierungslinien bzw. Wanderwegen geschieht.

Licht

Durch die Leuchtbefuerung der WEA kann es zu einer höheren Verfügbarkeit von Insekten (angezogen durch das Licht) in den Nachtstunden kommen und so für einige Arten, beispielsweise nachtaktive Vögel oder Fledermäuse, eine sekundäre Anlockwirkung entstehen, wodurch potenziell deren Kollisionsrisiko steigen kann.

3.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf.

Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität

Bei der Wartung von WEA kann es gelegentlich zur Kollision zwischen Tieren und Fahrzeugen oder aber zur Schädigung bzw. Mortalität von Individuen auf den Zufahrtswegen kommen. Für Arten, die den Luftraum nutzen (z.B. Vögel und Fledermäuse), entsteht durch den Betrieb von WEA ein generelles Kollisionsrisiko. Neben der direkten Kollision mit den Rotorblättern können Schlagopfer aufgrund eines plötzlichen Luftdruckabfalls, welcher durch die hohen Geschwindigkeiten der Rotorblätter verursacht wird, auftreten. Die Todesursache ist hier ein sog. Barotrauma.

Akustische Reize: Lärm, Schall und Vibration

Innerhalb des Kernbereiches (Nahbereich von 500 m) erzeugen die laufenden WEA betriebsbedingte Geräusche und Vibrationen.

Zusätzlich zum bestehenden forstwirtschaftlichen Verkehr werden die Zuwegungen gelegentlich wartungsbedingt frequentiert. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass moderne WEA sehr wartungsarm sind.

Durch die genannten Wirkfaktoren können Meideeffekte entstehen. So können z.B. in bedeutenden Wanderräumen von Arten (Bsp. Vogelzug) Störungen durch die genannten Faktoren entstehen, was dazu führen kann, dass der Anlagenbereich während des Zuges oder regelmäßig auftretenden Flugbewegungen aktiv gemieden wird.

Visuelle Reize: Lichtreflexionen, Schattenwurf und Rotorbewegung

Durch die Leuchtbefuerung der WEA bei Nacht entstehen Lichtimmissionen.

Weitere optische Störungen entstehen durch die Rotorbewegung selbst sowie den dadurch verursachten Schattenwurf.

Derartige Wirkfaktoren können bei einigen Tierarten zur Meidung des Bereichs um die WEA führen.

4 METHODIK

Im Folgenden wird der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert. Ein Leitfaden zum Erstellen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, wie beispielsweise für Hessen vorhanden, liegt für Rheinland-Pfalz bislang nicht vor, daher orientiert sich die saP hier im Folgenden inhaltlich und strukturell am "Mustertext Artenschutz" des LBM Rheinland-Pfalz (2011).

4.1 RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden grundsätzlich alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden hingegen nicht berücksichtigt.

Wesentlicher Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Relevanzprüfung. Im Rahmen dieser werden aus den europarechtlich geschützten Arten jene herausgefiltert, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nach § 44 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Zur Ermittlung der Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Planungsraum werden die in Kap. 1.2 aufgeführten Daten ausgewertet.

Der artspezifische Wirkraum kann deutlich kleiner sein als der Planungsraum, sodass die Artvorkommen bei der weiteren Prüfung ausscheiden, deren Vorkommen sich außerhalb des Wirkraumes befinden oder die keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren zeigen. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Planungsraum liegt (Irrgäste oder Zufallsfunde) werden ebenfalls nicht weiter berücksichtigt. Die artspezifische Konfliktanalyse erfolgt nur für die verbleibenden Arten. Hierzu zählen vor allem die europäischen Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Planungsraum liegt, für welche die erforderlichen Lebensräume nachgewiesen wurden, welche aber z.B. aufgrund schwerer Nachweisbarkeit nicht individuell erfasst wurden. Für diese Arten wird ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Prüfprotokoll angegeben.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die verbleibenden Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen ökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann (vgl. BVerwG Beschluss vom 08.03.2018 – 9B 25.17).

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen: In Formblättern wird der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

4.2 KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob das geplante Vorhaben im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Arten zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führt. Im Fokus der Betrachtung stehen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die betrachteten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für ubiquitäre und nach VSW & LUWG (2012) nicht als windkraftsensibel eingestufte Vogelarten, die keinem besonderen Schutzstatus (nach § 7 BNatSchG streng geschützt, nach Anhang I der VogelSchRL geschützt, nach den Roten Listen für Deutschland und Rheinland-Pfalz gefährdet) unterliegen, erfolgt keine gesonderte formelle Prüfung, da unter Voraussetzung der Durchführung der praxisüblichen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Für die übrigen Vogelarten sowie für alle betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten erfolgt eine ausführliche Prüfung/Konfliktanalyse mittels Prüfprotokoll. Als Vorlage dient hier der Prüfbogen aus dem "Mustertext Artenschutz" des LBM Rheinland-Pfalz (2011).

4.3 MAßNAHMEN

Im Folgenden werden geplante naturschutzfachlich begründete Vermeidungs-, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen aufgeführt, die artenschutzrechtliche Relevanz besitzen.

Für verschiedene Arten können Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG notwendig werden. Diese werden artbezogen konzipiert und können aber ggf. für mehrere Arten, meist jedoch innerhalb einer Artengruppe (z.B. Fledermäuse) Anwendung finden. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung erfolgt in Kap. 5, in den Prüfbögen werden die Maßnahmen hingegen nur mit entsprechendem Kürzel angegeben.

Generell wird zwischen folgenden für die saP relevanten Maßnahmentypen unterschieden:

- projektbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V). Die Maßnahmen sorgen dafür, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können.
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Optimierung oder Erweiterung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätte.
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen. Diese Maßnahmen dienen der Stabilisierung einer lokalen Population.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (V) von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erlaubt § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG mittels **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**, die **CEF**-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, **continuous ecological function**) entsprechen, den Fortbestand der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern und auf diese Weise den Verbotstatbestand der Zerstörung zu umgehen. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein, d.h. die Maßnahme ist i.d.R. vor Baubeginn so umzusetzen, dass die Funktionalität zum Eingriffszeitpunkt anzunehmen ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen und zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezug (lokale Population) und fungieren zur Abwendung des Störungstatbestandes.

4.4 AUSNAHMEPRÜFUNG

Lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) trotz Maßnahmen für eine oder mehrere Arten nicht vermeiden, erfolgt gemäß § 45 BNatSchG eine Ausnahmeprüfung. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme aber nur dann zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population einer Art nicht verschlechtert.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung betrachtet. Die sonstigen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder der öffentlichen Sicherheit, Fehlen von zumutbaren Alternativen) sind gesondert zu prüfen.

Im Rahmen der Ausnahmeprüfung können **kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status)** unterstützend wirken. Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sollen sich positiv auf den **Erhaltungszustand** der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten auswirken.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region ist das Bundesland Rheinland-Pfalz heranzuziehen. In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen.

Die Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten lassen sich anhand der Roten Liste der Brutvögel über die Einstufung in die verschiedenen Gefährdungskategorien der Erhaltungszustand bestimmen (Gefährdungskategorie 1, 2, 3, R = schlecht, V = ungünstig, ungefährdet = günstig, mit Ausnahmen).

Kompensatorische Maßnahmen brauchen keinen räumlichen Zusammenhang mehr zur betroffenen lokalen Population. Vielmehr geht es um die Verbesserung des Erhaltungszustands der Population auf biogeografischer Ebene.

Qualität und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen werden im Falle einer Ausnahmeprüfung zum Nachweis herangezogen, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

5 MAßNAHMENKATALOG UNTER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ASPEKTEN

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (V) werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in den Prüfprotokollen erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in den Prüfprotokollen erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die CEF-Maßnahmen müssen mit Baubeginn wirksam sein.

5.1 VÖGEL

V 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Die Durchführung der Baufeldfreimachung hat im Winterhalbjahr (01.10. – 28./29.02) zu erfolgen. Auf diese Weise kann die Tötung von Individuen und der Verlust von Gelegen und erhebliche Störungen während der Bauzeit ausgeschlossen werden.

Anschließend ist die Entwicklung von Stockausschlägen und Hochstaudenfluren im Arbeitsraum zu vermeiden und die Vegetation durch regelmäßige Mahd bis zum Baubeginn zur Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern und anderen Kleintieren kurz zu halten.

V 2 Baumhöhlenkontrollen im Rodungsbereich vor Baubeginn

Vor der Rodung müssen die Bäume auf potentielle Bruthöhlen durch eine fachkundige Person überprüft werden.

V 3 Ökologische Baubegleitung

Aufgrund des Vorkommens des Fichtenkreuzschnabels wird eine Revier- und Rodungskontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung empfohlen. Die Art besetzt bereits im Winter Reviere in Nadelwäldern, so dass potenzielle Bruthabitate betroffen sein können.

5.2 FLEDERMÄUSE

V 4 Temporäre und Saisonale Betriebseinschränkungen

Mit der Inbetriebnahme der WEA wird im Rahmen der Genehmigung aus artenschutzfachlicher Sicht eine saisonale Betriebseinschränkung empfohlen. Dabei werden aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, im Wesentlichen die Parameter Windgeschwindigkeit (m/s) und Temperatur (°C) als Entscheidungskriterien herangezogen (s. Tab. 3 nachfolgende Seite).

- Für das erste Betriebsjahr ab Inbetriebnahme gilt für die WEA, insbesondere hinsichtlich des nachgewiesenen Aufkommens kollisionsgefährdender Fledermausarten, eine saisonale vorsorgliche nächtliche (und saisonal auch über die Nachtstunden hinaus gehende) Abschaltung in den Monaten Anfang April bis Ende Oktober (01.04.-31.10.).
- Parameter Windgeschwindigkeit: Die Anlagen werden im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s abgeschaltet.
- Parameter Temperatur: Die Anlagen werden im Zeitraum April bis Ende Oktober bei Temperaturen ≥ 10°C abgeschaltet.
- Luftfeuchtigkeit bzw. Niederschläge: Nach BRINKMANN et al. (2011) führt bereits geringer Niederschlag zur Abnahme der Fledermausaktivität. Im bayerischen Leitfaden Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft Teil 1 (LfU 2017) wird ein Schwellenwert für Niederschlag von 0,2 mm/h angegeben. Eine hohe Luftfeuchtigkeit führt ebenfalls

zur Abnahme der Fledermausaktivität. Im Rahmen von Untersuchungen des BFL stellt sich eine Tendenz zur Aktivität von Fledermäusen in Verbindung mit der Luftfeuchtigkeit heraus. Der 95 %-Schwellenwert lag bei etwa 85 bis 90 % relativer Luftfeuchtigkeit. Die Anlagen werden demnach bei Niederschlägen $\geq 0,2$ mm/h oder einer relativen Luftfeuchtigkeit von > 85 % nicht abgeschaltet.

- Die empfohlenen Restriktionen gelten nur für den Zeitraum ab der Inbetriebnahme bis zum Abschluss des ersten Monitoringjahres. Für das zweite Monitoringjahr erfolgt eine Anpassung der Restriktionen auf Basis der Ergebnisse aus dem bioakustischen Höhenmonitoring (Gondelmonitoring). Dies erfolgt analog nach Abschluss der zwei Monitoringjahre.
- Für den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern mit Mopsfledermaus-vorkommen wird gemäß Arbeitshilfe Mopsfledermaus (LfU 2018) ein zweijähriges ganzjähriges Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang empfohlen.

Tab. 3: Ermittlung der Abschalt- bzw. Betriebsphasen der Anlagen (ab Inbetriebnahme bis Abschluss des ersten Monitoringjahres)

	Temperatur "cut-in-temperatur"	Windgeschwindigkeit "cut-in-speed"	
		< 6.0 m/s	≥ 6.0 m/s
April, Mai, Juni, Juli, August - 1 h vor SU bis SA	< 10.0 °C	Betrieb	Betrieb
September, Oktober - 3 h vor SU bis SA	≥ 10.0 °C	Anlagenstopp	Betrieb

V 5 Bioakustisches Monitoring

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange umfasst das Monitoringkonzept die Erfassung der Höhenaktivität ab Inbetriebnahme der WEA unter gleichzeitiger Umsetzung saisonaler Restriktionen. Die hier empfohlenen Restriktionen gelten nur für den Zeitraum ab Inbetriebnahme bis zum Abschluss des ersten Monitoringsjahres.

Für das zweite Monitoringjahr erfolgt eine Anpassung der Restriktionen auf Basis der Ergebnisse aus dem Höhenmonitoring. Dies erfolgt analog nach Abschluss der zwei Monitoringjahre.

Dauer: Ein Monitoring mit dem Ziel der Ermittlung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur und Windgeschwindigkeit) muss die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse für zunächst zwei Jahre umfassen. Dies hat zur Folge, dass das Wanderungsgeschehen im Frühjahr und Herbst sowie der Sommeraspekt gleichermaßen erfasst werden. Nach dem ersten Monitoringjahr kann bei hinreichend vollständigen Erfassungsdaten der restriktive Betrieb entsprechend der ermittelten Höhendaten angepasst werden. Somit erfolgt eine Kontrolle und Neubewertung des tatsächlichen Kollisionsrisikos von Jahr zu Jahr. Bei gravierenden Änderungen gegenüber des ersten Monitorings erfolgt eine Anpassung der Restriktionsparameter.

Inhalt: Die konkrete Anlagenzahl für die Durchführung eines Monitorings hängt von der Anzahl genehmigter Anlagen ab. Welche Anlagenstandorte ins Monitoring aufgenommen werden ist dabei frei wählbar. Diese sollten jedoch repräsentativ im Windpark verteilt werden gemäß VSW & LUWG (2012): In kleineren Windparks (4 bis max. 10 WEA) sind laut VSW & LUWG 2012 im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken.

- Ganzjähriges akustisches Monitoring zur Erfassung der Höhenaktivität von Fledermäusen ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- Eine Schlagopfersuche ist nicht mehr zwingend erforderlich.

Potentielle Konsequenzen:

- Jeweils nach Ablauf eines Erfassungsjahres werden die gewonnenen Ergebnisse bewertet. Je nachdem, in welchem Umfang eine Höhenaktivität nachgewiesen wurde bzw. welche Witterungsbedingungen herrschten, wird der bestehende Abschaltalgorithmus angepasst.
- Nach Ablauf der ersten zwei Jahre des Monitorings werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Parameter für den weiteren Betrieb der Anlagen im Windpark für die restliche Betriebszeit festgelegt, sofern sich diese von den aus dem Vorjahr festgelegten Parameter jedoch deutlich unterscheiden, wird die Durchführung eines weiteren Monitoringsjahres erforderlich (drittes Jahr).
- Es kann durch das akustische Monitoring im ersten Jahr die Ermittlung der Kollisionsrate an den Anlagen erfolgen.

V 6 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Durchführung der Baufeldfreimachung hat im Winterhalbjahr (01.10. – 28./29.02) zu erfolgen. Unmittelbar vor der Fällung müssen potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Höhlenbäume) durch eine fachkundige Person auf Besatz kontrolliert werden (je nach Höhe per Leiter, Hubwagen oder Seilklettertechnik und Endoskopkamera; Ökologische Baubegleitung). Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zu definierende Maßnahmen möglich, um eine Realisierung der Bauflächen zu ermöglichen (kontrollierte Fällung unter Erhalt der Quartierstruktur, Bergung etc.).

5.3 HASELMAUS

V 7 Bauzeitenregelung basierend auf artspezifisch ganzjährigem Vorkommen

Die Rodungsarbeiten sollten außerhalb der artspezifischen Wurf- und Aufzuchtzeit zwischen Ende September und April / Mai stattfinden. Im Rahmen der Bauzeitenregelung ist auf das artspezifisch ganzjährige Vorkommen der Art Rücksicht zu nehmen.

Bodenschonendes Entfernen von Strauch- und Baumvegetation zur Vorbereitung des Baufeldes (WEA-Standfläche inkl. aller Materiallager- und Kranstellflächen sowie Zuwegung) sind innerhalb des Winterhalbjahres (01. 10 – 28. / 29.02), abhängig vom Witterungsverlauf und idealerweise zwischen Mitte und Ende Oktober, möglich.

Ein flächiges Befahren mit schwerem Maschinen darf nicht erfolgen. Die Fällungen sollten motormanuell oder mittels Fäller-Bündler von bestehenden Wegen aus durchgeführt werden.

Schnittgut ist sofort von der Fläche abzutragen, um sie für eine Wiederbesiedlung im Frühjahr unattraktiv zu machen. Die aus dem Winterschlaf erwachenden Tiere, sofern welche vorkommen, haben dann die Möglichkeit die Fläche zu verlassen.

Erst danach sind Fällungsarbeiten wie die Baufeldräumung inkl. der Entnahme von Wurzelstubben und das Entfernen von liegendem Totholz möglich.

Nach zuvor erfolgter Flächenkontrolle bzw. Aktivitätsnachweis ist ab Anfang / Mitte Mai eine Bodenbearbeitung der beplanten Fläche möglich. Wurzelstöcke im Boden sollen demnach, sofern bautechnisch möglich, idealerweise bis Mai auf der Fläche verbleiben. Alle Umsetzung der Maßnahme sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfolgen.

5.4 WILDKATZE

V 8 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit zwischen September und Februar stattfinden, um Störungen und eine Nutzung als Wurfplatz in diesen Bereich schon vor Baubeginn zu vermeiden.

V 9 - Vermeidung von Nachtbaustellen

Insgesamt sollten die Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten ohne längere Unterbrechungen zügig durchgeführt werden. Dies soll verhindern, dass Wildkatzen z.B. während einer längeren Baupause im Frühjahr in die Bereiche im näheren Umfeld der Bauflächen zurückzukehren und bei einer Fortsetzung der Bauarbeiten bei der Jungenaufzucht gestört werden. Zudem sollten Bauarbeiten während der Aufzuchtzeit nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden.

CEF 1 Ausgleich von Habitatqualitätsverlusten

Es werden aufgrund des Qualitätsverlusts der Habitatfunktion für die Wildkatze Ausgleichsflächen benötigt. Diese können als multifunktionaler Ausgleich auch über die für die Fledermäuse vorgesehenen Flächen bereits abgedeckt werden.

CEF 2 Schaffung von Ruhestätten/ Wurfplätzen

Vor der Wurfzeit der Wildkatze (Wurfzeit beginnt ab März) und vor Baubeginn sollten in geeigneten beruhigten Flächen im Untersuchungsgebiet für jede im Wald errichtete WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächen zwei potenzielle Fortpflanzungsstätten (Reisighaufen, Wurzelteller, Wurfboxen, Geheckplätze) angelegt bzw. ausgebracht werden, um einen Ausgleich für die während der Bauphase gestörten Strukturen zu schaffen.

6 KONFLITKANALYSE SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

In der Artenschutzprüfung werden alle besonders und streng geschützten Arten, besonders europäische Vogelarten und die FFH-Anhang-IV-Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind.

Aufgrund der generellen Betroffenheit und der damit verbundenen Relevanz wurden faunistische Untersuchungen zu den Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Für die Haselmaus wurden ebenfalls Untersuchungen zu einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Ein Vorkommen der Wildkatze wird aufgrund bekannter Vorkommen im Umkreis, welche bei früheren Untersuchungen zum Bestandswindpark nachgewiesen wurden und den günstigen Habitateigenschaften angenommen.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet in Frage gekommen wären, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Diesbezüglich werden alle weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-RL aus den Taxa: **Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Muscheln, Reptilien, Tagfalter und Weichtiere** von vornherein ausgeschlossen, da nach aktueller Erfassung oder Recherche keine Nachweise der genannten Tierarten vorhanden bzw. in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit dem betroffenen Wirkraum zu erwarten sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher für die oben genannten Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

6.1.1 BRUTVÖGEL

Tab. 4: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Brutvogelarten

Erläuterungen:

rot markierte Arten: windkraftsensibel

fett markierte Arten: Prüfprotokoll

Status B Brutvorkommen / Revier

H Horst G Nahrungsgast / Durchzügler

Winkraftsensibel ! windkraftsensibel

!! sehr windkraftsensibel

Rote Liste * ungefährdet

V Vorwarnliste

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

Erhaltungszustand grün günstig

gelb ungünstig – unzureichend

rot ungünstig

Erläuterung Betroffenheit n. b. nicht betroffen

V Vermeidungsmaßnahme

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

V 2: Baumhöhlenkontrolle vor Rodungsmaßnahme

V 3: Einsatz Ökologische Baubegleitung

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/-empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023										
Amsel	<i>Turdus merula</i>		B											*	*		590.000 - 680.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		B											*	*		22.000 – 26.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>			G			!	x	x				x	3	*		300-500	n. b. (kein Brutnachweis)	n. n.	nein	nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		B											V	2		4.000 – 7.000	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart)	V 1	ja	ja
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		B											*	*		255.000 – 300.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		B											*	*		495.000 – 560.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein	
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten-schutz RLP 2023										
Buntspecht	<i>Picoides major</i>		B											*	*		40.000 – 60.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu-standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		B											*	*		800 – 1.500	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu-standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Dorngras-mücke	<i>Sylvia communis</i>		B											*	*		40.000 – 60.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu-standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		B											*	*		30.000 – 50.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu-standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		B											3	3		70.000 – 120.000	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart)	V 1	ja	ja

högner landschaftsarchitektur – im bungert 6 – 54518 minheim

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023									
Fichten- kreuz- schnabel	<i>Loxia curvirostra</i>		B											*	*		500 – 1.000	s. Prüfprotokoll	V 3	ja
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>			G			!	x	x			x	x	3	0		k. A.	n. b. (kein Brutnachweis)	n. n.	nein
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		B											*	*		41.000 – 52.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja
Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		B											*	*		20.000 – 30.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		B											*	*		5.500 – 15.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009		Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023	nach BNatSchG § 7 streng geschützt									
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		B											*	*		9.000 – 230.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		B											*	*		69.000 – 83.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			G	G	!								*	*		500-600	n. b. (kein Brutnachweis)	n. n.	nein	nein
Grau- schnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		B											V	*		4.000 – 6.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		B									x	x	2	V		700-1.300	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart)	V 1	ja	ja
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		B	B									x	*	*		5.000 – 8.000	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart)	V 1	ja	ja
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		B (H)	G H									x	*	*		700 – 1.000	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart und Horst)	V 1	ja	ja

högner landschaftsarchitektur – im bungert 6 – 54518 minheim

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023										
Hauben- meise	<i>Parus cristatus</i>		B											*	*		8.000 – 11.500	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Hecken- braunelle	<i>Prunella modularis</i>		B											*	*		77.000 – 94.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		B											*	*		2.000 – 4.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Kernbeißer	<i>Coc- cothraustes coccothraus- tes</i>		B											*	*		30.000 – 50.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023										
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		B											*	*		100.000 – 130.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		B											*	*		530.000 – 590.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		B G H											*	*		135-150	s. Prüfprotokoll (Horst)	V 1	ja	ja
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>					G	! BNatSchG 2022		x			x	x	1	1		0-2	n. b. (kein Brutnachweis)	n. n.	nein	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		G H	B									x	*	*		3.000 – 6.000	s. Prüfprotokoll (Horst)	V 1	ja	ja
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		B											*	*		6.500 – 17.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/-empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009 nach BNatSchG § 7 streng geschützt		Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023										
Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	B	B									x	x	*	*		4.000 – 6.000	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart)	V 1	ja	ja
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		B											*	*		285.000 – 325.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			B								x		*	V		5.000 - 8.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		B											*	*		40.000 – 60.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>		B	B								x	x	*	*		50-120	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart)	V 1	ja	ja

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023										
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		B											*	*		110.000 –150.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>				G		!	x	x			x	x	*	3		40-60	n. b. (kein Brutnachweis)	n. n.	nein	nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		B											*	*		305.000 – 260.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		G	H	B		!!	x	x			x	x	*	V		500 – 700	s. Prüfprotokoll (Horst / Revier innerhalb Mindestabstand- fläche)	V 1	nein	ja
Schwarz- milan	<i>Milvus migrans</i>			G H	B		!!	x	x			x	x	*	*		250-400	s. Prüfprotokoll (Horst / Revier innerhalb Mindestabstand- fläche)	V 1	nein	ja
Schwarz- specht	<i>Dryocopus martius</i>		B									x	x	*	*		1.700 – 3.700	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart)	V 1	ja	ja
Schwarz- storch	<i>Ciconia nigra</i>		H	G			!!	x		x	(x)	x	x	*	*		45-60	s. Prüfprotokoll (ehemaliger Horst)	n. n.	nein	ja

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023										
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		B											*	*		90.000 – 105.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>		B											*	*		115.000 – 180.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		G	B								x		*	*		1.000 – 1.300	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		B											*	*		83.000 – 110.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/-empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023										
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			B G									x	*	*		3.500 – 5.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	B										x	2	2		2.700 – 6.500	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart, Brut innerhalb Sonderbaufläche)	V 1	ja	ja
Waldbaumläufer	<i>Certhia fam. Maris</i>		B											*	*		15.000 – 20.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	B	B									x	*	*		3.000 – 6.000	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart, Brut innerhalb Sonderbaufläche)	V 1 V 2	ja	ja
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	B	B										*	3		5.000 – 20.000	s. Prüfprotokoll (relevante Planungsart, Brut innerhalb Sonderbaufläche)	V 1	ja	ja
Wald-schnepfe ⁵	<i>Scolopax rusticola</i>		B	B			!							V	V		850-1.800	s. Prüfprotokoll (Brut / Revier und windkraftsensibel Art)	V 1	ja	ja

⁵ Die gemäß VSW & LUWG (2012) für Rheinland-Pfalz nicht als windkraftsensibel eingestufte **Waldschnepfe** wurde nach LAG VSW (2015) als **windkraftsensibel** klassifiziert.

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten- schutz RLP 2023									
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>				B G H		!	x	x			x	x	*	*		110-130	s. Prüfprotokoll (Horst)	n. n.	ja
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		B											*	*		3.500 – 9.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja
Wespenbussard ⁶	<i>Pernis apivorus</i>		G	B			! 2015		x 2022			x	x	V	V		260-400	s. Prüfprotokoll (Brut / Revier und windkraftsensibler Art)	V 1	nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		B											*	*		26.000 – 37.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt	V 1	ja

⁶ Der gemäß VSW & LUWG (2012) für Rheinland-Pfalz nicht als windkraftsensibel eingestufte **Wespenbussard** ist nach LAG VSW (2015) als **windkraftsensibel** klassifiziert und wurde im Rahmen der Novelle des BNatSchG vom 20.07.2022 auf die Liste der bundesweit als **kollisionsgefährdet** geltenden Arten aufgenommen.

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen					Windkraftsensibel/ -empfindlich (VSW & LUWG 2012 / FB Artenschutz 2023)	Kollisionsgefährdet		Störungsempfindlich		EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (DRV & NABU 2020)	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	Erhaltungszustand in RLP (SIMON et al. 2014)	Brutpaarbestand RLP (SIMON et al. 2014)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	< 3 km	> 3 km		VSW & LUWG 2012	BNatSchG 2022	VSW & LUWG 2012	FB Arten-schutz RLP 2023										
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		B											*	*		230.000 – 270.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu-standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		B											*	*		190.000 – 220.000	Verbotstatbestände nicht zutreffend, da - Art häufig und anpassungsfähig ist - die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben - keine Verschlechterung des Erhaltungszu-standes der lokalen Population eintritt	V 1	ja	nein

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt Gefährdungsstatus: RL BRD: V (Vorwarnliste) RL RLP: 2 (stark gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Baumpieper ist ein Brutvogel in offenen und halboffenen Landschaften und benötigt einen Wechsel aus hohen Bäumen als Singwarten, ausgedehnten Freiflächen als Jagdflächen sowie besonnte Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage. Typische Brutgebiete stellen lichte Wälder, sonnige Waldränder, Kahlschläge, Lichtungen, Aufforstungen in frühen Stadien sowie Feldgehölze dar. Gehölzreiche Lebensräume (Deckungsgrad Bäume und Sträucher > 60 %) werden gemieden. Da häufig instabile Biotope besiedelt werden ist die Brutplatztreue mehrjähriger Vögel nicht stark ausgeprägt. Quellen: HÜBNER A.(2009), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Baumpieper regelmäßig aber vielerorts seltener vor und gilt als stark gefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 4.000-7.000 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Planungsrelevante Art: Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (östlich der Eignungsfläche 11 in einem Fichtenwald mit Stangenholz) Erhaltungszustand der lokalen Population: k. A.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Da diese Art als <u>nicht windkraftsensibel</u> und <u>nicht kollisionsgefährdet</u> gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet.

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Im Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht störungsempfindlich</u> bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Brutvorkommen nachgewiesen. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen. Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt Gefährdungsstatus: RL BRD:3 (gefährdet) RL RLP:3 (gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Feldlerche gilt als Charakterart der offenen Kulturlandschaft, wo sie vor allem ausgedehnte Feldfluren und Grünlandgebiete bewohnt. Sie gilt als Bodenbrüter, mit Neststandorten in Gras- und niedriger Krautvegetation. Gemieden werden vor allem großflächig geschlossene Waldgebiete und Siedlungsbereiche, ebenso stark gedüngtes Intensivgrünland. Feldlerchen gelten als Reviertreu, wobei Brutplätze jedes Jahr neu angelegt werden Quellen: SÜDBECK et al. (2005), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Intensivierung der Landwirtschaft
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt die Feldlerche fast flächendeckend vor und gilt als gefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 70.000 – 120.000 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Planungsrelevante Art: Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (westlich der Eignungsfläche 10 b auf einem Acker) Erhaltungszustand der lokalen Population: mittel
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Da diese Art als <u>nicht windkraftsensibel</u> und <u>nicht kollisionsgefährdet</u> gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Im Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht bzw. wenig störungsempfindlich</u>. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Brutvorkommen nachgewiesen. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen. Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	

Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: * (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Fichtenkreuzschnabel bewohnt überwiegend reine Nadelwälder (bevorzugt Fichten und Lärche), ist aber auch in Mischwaldarealen mit hohem Nadelbaumanteil zu finden. Dort brütet die Art am liebsten in den Baumspitzen und die Reviere befinden sich häufig an den Randbereichen der Nadelwaldbestände. Generell kann der Fichtenkreuzschnabel das ganze Jahr über brüten und wählt den Zeitpunkt der Brut je nach Nahrungsangebot. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Fichtensamen, deshalb kann es in Jahren mit Fichtenmast auch bereits in den Wintermonaten zu Bruten des Fichtenkreuzschnabels kommen. Quellen: DIETZEN et al. (2017), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Fichtenkreuzschnabel nur in bestimmten Gebieten mit geeigneten Lebensräumen vor und gilt als ungefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 500 – 1.000 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt - Ein Vorkommen innerhalb der Sonderbauflächen ist nicht bekannt, aber aufgrund der vorhandenen Nadelwaldbestände (Fichten) potentiell möglich / anzunehmen. - Ein Vorkommen konnte innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen festgestellt werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 3: Ökologische Baubegleitung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*)

Da diese Art als nicht windkraftsensibel und nicht kollisionsgefährdet gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet.

Da der Fichtenkreuzschnabel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen in Nadelwaldbeständen (Fichten) vorkommt, wird auch ein potentiell Vorkommen innerhalb der Fichtenwälder der Eignungsflächen angenommen.

Der Fichtenkreuzschnabel kann in Abhängigkeit von der Fruktifikation der Fichte bereits im Winter brüten, weshalb eine ökologische Baubegleitung (V 3) in Form einer Revierkontrolle vor sowie eine Rodungsbegleitung während der Baufeldfreimachung im Bereich potentieller Bruthabitaten im Winterhalbjahr empfohlen wird, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Allgemeinen gilt die Art als nicht störungsempfindlich bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird.

Da der Fichtenkreuzschnabel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen in Nadelwaldbeständen (Fichten) vorkommt, wird auch ein potentiell Vorkommen innerhalb der Fichtenwälder der Eignungsflächen angenommen.

Der Fichtenkreuzschnabel kann in Abhängigkeit von der Fruktifikation der Fichte bereits im Winter brüten. Deshalb wird eine ökologische Baubegleitung (V 3) in Form einer Revierkontrolle vor sowie eine Rodungsbegleitung während der Baufeldfreimachung im Bereich potentieller Bruthabitaten im Winterhalbjahr empfohlen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist ein Brutvorkommen anzunehmen.

Da der Fichtenkreuzschnabel im Winterhalbjahr in Abhängigkeit von der Fruktifikation der Fichte brüten kann, können im Zuge der Baufeldfreimachung Brutstätte und Nahrungshabitate zerstört werden bzw. verloren gehen. Durch den Einsatz einer Ökologische Baubegleitung (V 3) kann ein Schädigungstatbestand mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 3: Ökologische Baubegleitung

Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Art des Anhang I der EU-VSRL (2009) Gefährdungsstatus: RL BRD: 2 (stark gefährdet) RL RLP: V (Vorwarnliste)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Grauspecht zählt zu den Leitarten der Berg-Buchenwälder, Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder. Er benötigt ausgedehnte, grenzlinienreiche Laubwälder (in Mitteleuropa bevorzugt Rotbuche als Höhlenbaum) oder Auwälder; ferner Streuobstbestände, Gartenstädte, Parkanlagen oder in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wichtig sind Altholzbestände mit Brut- und Schlafbäumen (Baumhöhlen), Strukturreichtum sowie niedrigwüchsige Flächen zur Nahrungssuche am Boden. Aber auch lichte Strukturen und Waldwiesen stellen wichtige Elemente innerhalb des Lebensraumkomplexes dar. Die Nahrung besteht überwiegend aus Ameisen, daneben auch andere Insekten sowie Beeren. Quellen: LFU (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Grauspecht flächendeckend verbreitet, mit deutlichem Schwerpunkt in den Tallagen sowie in Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil. Die Art steht auf der Vorwarnliste. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 700 – 1.300 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Planungsrelevante Art: Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (zwischen den beiden Eignungsflächen 10 b und 11 im Buchenwald mit starkem bis mittleren Baumholz beim Wellersbachtal)
Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
Da diese Art als <u>nicht windkraftsensibel</u> und <u>nicht kollisionsgefährdet</u> gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht bzw. wenig störungsempfindlich</u>. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Brutvorkommen nachgewiesen. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen. Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: * (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Grünspecht brütet in diversen Biotoptypen der extensiven halboffenen Kulturlandschaften, an Waldrändern, ferner in Parks und Streuobstanlagen. Als Nahrungshabitat nutzt er offene kurzrasige Flächen auf denen er gezielt am Boden nach Ameisen sucht. Quellen: DIETZEN et al. (2016), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Grünspecht vor allem in den Niederungen und Randlagen der Mittelgebirge vor und gilt als ungefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 5.000 – 8.000 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt • Planungsrelevante Art: Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (zwischen den beiden Eignungsflächen 10 b und 11 im Buchenwald mit geringem Baumholz am Rand des Wellersbachtals)
Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Da diese Art als <u>nicht windkraftsensibel</u> und <u>nicht kollisionsgefährdet</u> gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Im Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht bzw. wenig störungsempfindlich</u>. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Brutvorkommen nachgewiesen. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen. Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: * (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Habicht gilt als anpassungsfähiger Opportunist und besiedelt strukturreiche, deckungsreiche Landschaften sowie auch menschliche Siedlungen wie z.B. Parkanlagen. Für den Bau ihrer Nester bevorzugen sie vor allem hohe alte Bäume im Inneren größerer Wälder (Nadel- und Mischwälder). Gejagt wird im Wald, auf Feldern sowie im offenen Landstrichen; Hauptsache Hecken und Gebüsche bieten genügend Deckung. Er betreibt Überraschungsjagden auf häufig vorkommende Vogelarten wie bspw. Ringeltauben, Drosseln und Rabenvögel oder kleinere Säugetiere aus deckungsreichem Gelände. Quellen: MEBS & SCHMIDT (2006); KOSTRZEWA, A. 2008, NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten bzw. Horstbäume, Entwertung Brutplatzbereich, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Habicht flächendeckend vor allem in Gebieten mit einem hohen Waldanteil vor und gilt als ungefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 70 - 1.000 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt - Planungsrelevante Art: Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (nordöstl. Eignungsfläche 10 b im Buchenwald mit geringem Baumholz am Rand des Wellersbachtals) - Horst: - knapp außerhalb des 500 m Radius im Norden um die geplanten Sonderbauflächen - potentiell in unmittelbarer Nähe (< 350 m) zur Eignungsfläche 11 (Horst entweder vom Habicht oder Mäusebussard besetzt)
Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	
Da diese Art als <u>nicht windkraftsensibel</u> und <u>nicht kollisionsgefährdet</u> gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe und Horststandorte potentiell innerhalb sowie knapp außerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht störungsempfindlich</u> bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe und Horststandorte potentiell innerhalb sowie knapp außerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Horststandort nachgewiesen. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe und Horststandorte potentiell innerhalb sowie knapp außerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen. Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	

Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: * (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Kolkrabe lebt in großen Wäldern und bevorzugt Waldrandlagen mit halboffenen Landschaften. Als Niststandorte (Horste) wählt er gerne Buchen oder Kiefern. Die Reviertreue ist hoch und der Kolkrabe verfügen innerhalb eines Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste. Er weist ein sehr breites Nahrungsspektrum auf und jagt überwiegend in offenen Landschaften. Quellen: TREPTE A. (2023), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten bzw. Horstbäume, Entwertung Brutplatzbereich, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Kolkrabe flächendeckend vor und gilt als ungefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 135 - 150 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Horst: innerhalb des 500 m Radius (ca. 450 m) westlich der Eignungsfläche 13 Erhaltungszustand der lokalen Population: zunehmend
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Da diese Art als <u>nicht windkraftsensibel</u> und <u>nicht kollisionsgefährdet</u> gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet. Aufgrund des Horststandortes innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Allgemeinen gilt die Art als nicht störungsempfindlich bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird.

Aufgrund des Horststandortes innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Horststandort nachgewiesen.

Aufgrund des Horststandortes innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Gefährdungsstatus: RL BRD:* (ungefährdet) RL RLP:* (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Mäusebussard zählt zu den häufigsten Greifvogelarten in Deutschland und ist flexibel was die Wahl eines geeigneten Habitats angeht. Zur Brut nutzt die Art gerne Feldgehölze, Waldränder oder Einzelbäume bzw. Baumgruppen. Die Reviertreue ist hoch und der Mäusebussard verfügen innerhalb eines Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste. Zur Jagd benötigt die Art niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien (z.B. Schneisen oder Lichtungen in Wäldern). Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken besiedelt und dicht bebaute urbane Bereiche sowie vollständig geschlossene Wälder werden ausgespart. Quellen: MEBS & SCHMIDT (2006), KOSTRZEWA, A. (2008), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten bzw. Horstbäume, Entwertung Brutplatzbereich, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Mäusebussard flächendeckend vor und ist nicht gefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 3.000 – 6.000 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt - Horst: innerhalb des 500 m Radius - in unmittelbarer Nähe (< 350 m) zur Eignungsfläche 10 b - potentiell in unmittelbarer Nähe (< 350 m) zur Eignungsfläche 11 (Horst entweder vom Habicht oder Mäusebussard besetzt)
Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Da diese Art als <u>nicht windkraftsensibel</u> und <u>nicht kollisionsgefährdet</u> gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet. Aufgrund der Horststandorte innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht störungsempfindlich</u> bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Aufgrund der Horststandorte innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Horststandort nachgewiesen. Aufgrund der Horststandorte innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen. Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Art des Anhang I der EU-VSRL (2009) Gefährdungsstatus: RL BRD:* (ungefährdet) RL RLP:* (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der wärmeliebende Mittelspecht besiedelt vor allem mittelalte und alte, lichte baumreiche Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge. Bevorzugt nutzt er von Eichen geprägte Bestände, Hartholz-Auwälder, Erlenbuchwälder und sehr alte Buchenwälder, da er Bäume mit grobrissiger Rinde benötigt. Wichtig ist vor allem ein hoher Anteil an stehendem Totholz. Alte Baumhöhlen (auch die anderer Arten) kann der Mittelspecht häufig jahrelang verwenden. Quellen: LFU (2025), NABU (2025), LBM (2008) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz hat der Mittelspecht seine Verbreitungsschwerpunkte im Mittelrhein, Westerwald, Lahn in der Osthälfte, im Saar- und Moseltal sowie in der Oberrheinebene und gilt als ungefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 4.000 – 6.000 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Planungsrelevante Art: Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (nördlich der Eignungsfläche 10 in einem Buchen-Eichenmischwald mit Voranbau Buche sowie starkem bis mittlerem Baumholz und am südwestlichen Rand der Eignungsfläche 13 in einem Eichen-Buchenwald mit mittlerem bis geringem Baumholz) Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Da diese Art als <u>nicht windkraftsensibel</u> und <u>nicht kollisionsgefährdet</u> gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht störungsempfindlich</u> bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Brutvorkommen nachgewiesen. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen. Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	

Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Art des Anhang I der EU-VSRL (2009) Gefährdungsstatus: RL BRD:* (ungefährdet) RL RLP:* (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Raufußkauz gilt als spezialisierte Waldart, kommt hauptsächlich im Inneren großflächiger unterholzreicher Nadelwald-Altholzbeständen und in Buchenwäldern vor und gilt vielerorts als Leitart für montane Buchenwälder. Essenziell für den Höhlenbrüter sind das Vorhandensein von Altholzbeständen mit Schwarzspechthöhlen, von offenen und mäusereichen Gebieten sowie Jungwald und Dickungen, die als Tagesruheplätze bzw. als Jagdplatz genutzt werden können. Besonders die Großflächigkeit ist bedeutsam, die ein geklumpstes Siedeln ermöglicht. Außerdem ist ein geringer Feinddruck durch andere Eulenarten wie bspw. dem Waldkauz ausschlaggebend für eine Besiedlung. Quellen: LFU (2025), NABU (2025), MEBS & SCHERZINGER 2000) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Raufußkauz vor allem in Nadelwäldern bzw. Nadelmischwäldern vor und ist nicht gefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 50 -120 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Planungsrelevante Art: Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (zwischen den beiden Eignungsflächen 10 b und 11 in einem Buchenwald (FFH-LRT) auf primärem Standort mit gesellschaftstyp. Artenkombination beim Wellersbachtal) Erhaltungszustand der lokalen Population: mittel
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Da diese Art als nicht windkraftsensibel und nicht kollisionsgefährdet gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Allgemeinen gilt die Art als nicht störungsempfindlich bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Brutvorkommen nachgewiesen.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) sehr windkraftsensibel nach VSW & LUWG (2012) und BNatSchG (2022) kollisionsgefährdet Art des Anhang I der EU-VSRL (2009) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: V (Vorwarnliste)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Er ist vor allem in landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaften weit verbreitet und als Bruthabitate nutzt die Art insbesondere lichte Altholzbestände, häufig in Nähe zu angrenzenden Grünland, das als Nahrungs- und Jagdhabitat fungiert. Die Horste werden generell auf hohen Bäumen in älteren locker- bis weitständigen Waldbeständen mit günstigen Flugmöglichkeiten angelegt. Die Art ist sehr reviertreu und kann jahrelang die gleichen Horststandorte nutzen. Die Reviere werden in der Regel von Ende Februar bis Oktober besetzt. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten sowie im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. Hauptnahrung ist neben Aas auch Fallwild an Straßen, Kleinsäuger und Jungvögel. Quellen: LFU (2025), NABU (2025), LBM (2008), AEBISCHER A. (2014), GARNIEL A. (2014) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld von Rotmilanhorsten, Waldumbau, Verlust von Habitaten bzw. Horstbäume, Entwertung Brutplatzbereich, Rückgang Nahrungsangebot In Rheinland-Pfalz zählt der Rotmilan zu den sehr windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Arten und weist ein sehr hohes Konfliktpotential gegenüber WEA auf. Der Prüfbereich liegt bei 3.500 m (BNatSchG) bzw. 4.000 m (VSW&LUWG) und als Abstandsempfehlung von WEA zu Brutplätzen sind 1.200 m (BNatSchG) bzw. 1.500 m (LAG VSW) einzuhalten. Hierfür sind jedoch erhöhte Prüfungen in Form von einer vertiefenden Einzelfallbetrachtung durch eine individuelle Raumnutzungs- und Funktionsraumanalyse sowie wirksamen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zwingend erforderlich. Für den Bereich unter 500 m zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans wird unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ein genereller Ausschlussbereich v.a. in den Kernräumen der Art angegeben. Quellen: VSW & LUWG (2012), ISSELBÄCHER et al. (2018), EU-KOMMISSION (2000), IUCN (2007), BNatSchG (2022)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Rotmilan - mit Ausnahme des Pfälzer Waldes - landesweit vor und befindet sich aufgrund des rückläufigen Bestandes auf der Vorwarnliste. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 500 - 700 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☒ ehemals bekannt - Horst: - innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes beim Annenberg in südöstlicher Entfernung zur Eignungsfläche 11 - außerhalb des artspezifischen Mindestabstandes weitere Standorte innerhalb des Untersuchungsgebietes: - vier sichere Brutplätze: bei Monzelfeld im Norden, beim Veldenzer Bergrieden im Westen, bei Elzerath im Süden und bei Gonzerath im Osten - ein potentieller Brutplatz: nordöstlich von Gonzerath - ehemaliger Horst innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes beim Escherwäldchen in nördlicher Entfernung zur Eignungsfläche 10 b bzw. westlicher Entfernung zur Eignungsfläche 13 Innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes (1.500 m, VSW&LUWG) konnte 2021 ein Rotmilan-Horst / Rotmilan-Brutpaar beim Annenberg in südöstlicher Entfernung zur Eignungsfläche 11 festgestellt sowie eine erfolgreiche Brut notiert werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Außerhalb des artspezifischen Mindestabstandes (1.500 m) und innerhalb des Untersuchungsgebietes (3.000 m Radius) liegen drei aktiv genutzte / besetzte Brutvorkommen (bei Monzelfeld im Norden, beim Veldenzer Bergrieden im Westen und bei Elzerath im Süden) vor.

Außerdem ist innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes (1.500 m) ein (ehemaliger) Brutplatz beim Escherwäldchen bekannt. Dieser wurde nachweislich 2012 und 2018 genutzt und es fand eine erfolgreiche Brut statt. In den darauffolgenden Jahren (2019-2021) war dieser jedoch nicht mehr besetzt und es wird vermutet, dass das Brutpaar zu einem Horst im Bereich des Veldenzer Bergfriedens (nordwestlich von Gornhausen) gewechselt. Da der Brutplatz fünf Jahre in Folge nicht mehr genutzt wurde, verliert das Nest planerisch gemäß des rheinland-pfälzischen Leitfadens seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Erhaltungszustand der lokalen Population: gut

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen **V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit**
- ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- ☐ keine Maßnahmen notwendig

Aufgrund des aktiv besetzten Rotmilan-Horstes beim Annenberg innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen sind eventuell weitere artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. parametergesteuerte Abschaltungen, usw.) im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung zum Bau einer WEA innerhalb der Eignungsfläche 11 notwendig!

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Da diese Art sehr windkraftsensibel und kollisionsgefährdet ist, können WEA unter bestimmten Voraussetzungen eine Gefährdung darstellen, da der Rotmilan keinerlei Meideverhalten (vor allem bei Jagd- und Revierflügen sowie Balz und Thermikkreisen) gegenüber WEA zeigt.

Aufgrund des aktiv besetzten Rotmilan-Horstes beim Annenberg innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen ist für den Bau einer WEA innerhalb der Eignungsfläche 11 im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung die Einhaltung der Mindestabstände zu prüfen sowie die Tötungs- und Verletzungstatbestände zu bewerten!

Bei der Betrachtung der Nahrungshabitate für den Brutplatz beim Annenberg konnte festgestellt werden, dass sich im Bereich der geplanten Sonderbauflächen keine größeren Freiflächen befinden, die sich als Jagdhabitat für den Rotmilan eignen. Die Raumnutzungserfassung zeigte, dass das Rotmilan-Brutpaar überwiegend das Offenland zwischen Gonzerath und Monzelfeld nutzte, sodass Konflikte mit nahrungssuchenden Rotmilanen auszuschließen sind. Sonstige Aktivitäten, wie Thermikkreisen, Transferflüge und Revierverteidigungen fanden im Bereich der geplanten Sonderbauflächen im Zuge der Beobachtungen nicht statt.

Weitere Horststandorte liegen außerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen; eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art ist hier unwahrscheinlich.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der (ehemalige) Brutplatz des Rotmilans beim Escherwäldchen wurde seit fünf Jahren nicht mehr von dieser Art genutzt und verliert dementsprechend planerisch seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (Eignungsfläche 10 b, 13 und nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 11) wird, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Allgemeinen gilt die Art als nicht störungsempfindlich bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird.

Aufgrund des aktiv besetzten Rotmilan-Horstes beim Annenberg innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen ist für den Bau einer WEA innerhalb der Eignungsfläche 11 im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung die Einhaltung der Mindestabstände zu prüfen sowie die Störungstatbestände zu bewerten!

Bei der Betrachtung der Nahrungshabitate für den Brutplatz beim Annenberg konnte festgestellt werden, dass sich im Bereich der geplanten Sonderbauflächen keine größeren Freiflächen befinden, die sich als Jagdhabitat für den Rotmilan eignen. Die Raumnutzungserfassung zeigte, dass das Rotmilan-Brutpaar überwiegend das Offenland zwischen Gonzerath und Monzelfeld nutzte, sodass Konflikte mit nahrungssuchenden Rotmilanen auszuschließen sind. Sonstige Aktivitäten (Thermikkreisen, Transferflüge und Revierverteidigungen) fanden im Bereich der geplanten Sonderbauflächen im Zuge der Beobachtungen nicht statt.

Weitere Horststandorte liegen außerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen; eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art ist hier unwahrscheinlich.

Der (ehemalige) Brutplatz des Rotmilans beim Escherwäldchen wurde seit fünf Jahren nicht mehr von dieser Art genutzt und verliert dementsprechend planerisch seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (Eignungsfläche 10 b, 13 und nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 11) wird, um eine Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund des aktiv besetzten Rotmilan-Horstes beim Annenberg innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen ist für den Bau einer WEA innerhalb der Eignungsfläche 11 im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung die Einhaltung der Mindestabstände zu prüfen sowie die Schädigungstatbestände zu bewerten!

Weitere Horststandorte liegen außerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen; eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art ist hier unwahrscheinlich.

Der (ehemalige) Brutplatz des Rotmilans beim Escherwäldchen wurde seit fünf Jahren nicht mehr von dieser Art genutzt und verliert dementsprechend planerisch seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor.

Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (Eignungsfläche 10 b, 13 und nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 11) wird, um eine Schädigung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen Großteils nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Aufgrund des aktiv besetzten Rotmilan-Horstes beim Annenberg innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen ist für den Bau einer WEA innerhalb der Eignungsfläche 11 im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung die Einhaltung der Mindestabstände zu prüfen sowie die Verbotstatbestände zu bewerten!

Auf Ebene des FNP kann eine artenschutzfachliche Verträglichkeit bzgl. der geplanten Sonderbauflächen nicht umfassend gewährleistet werden!

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) sehr windkraftsensibel nach VSW & LUWG (2012) und BNatSchG (2022) kollisionsgefährdet Art des Anhang I der EU-VSRL (2009) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: * (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Schwarzmilan weist in gewässerreichen Landschaften einen Verbreitungsschwerpunkt auf, ist aber nicht unbedingt an Gewässer gebunden. Die Art benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Art brütet auf Bäumen größerer Feldgehölze und am Rand hoher, lückiger Altholzbestände in ebenem und hügeligem Gelände, oft in Gewässernähe und daher häufig in Eichenmischwäldern beziehungsweise Hart- und Weichholzlauen. Die Art ist in Deutschland ein Zugvogel und besetzt die Reviere in der Regel von Ende März bis Anfang September. Die Art ist sehr reviertreu und kann jahrelang die gleichen Horststandorte nutzen. Als Nahrungshabitat bevorzugt die Art offenes strukturreiches Gelände und zur Hauptnahrung zählen Fische, Kleinsäuger und Aas. Quellen: LfU (2025), NABU (2025), BAUER et al. (2005) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld von Schwarzmilanhorste, Waldumbau, Verlust von Habitaten bzw. Horstbäume, Entwertung Brutplatzbereich, Rückgang Nahrungsangebot In Rheinland-Pfalz zählt der Schwarzmilan zu den sehr windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Arten und weist ein sehr hohes Konfliktpotential gegenüber WEA auf. Der Prüfbereich liegt bei 2.500 m (BNatSchG) bzw. 3.000 m (LAG VSW) und als Abstandsempfehlung von WEA zu Brutplätzen sind 1.000 m einzuhalten. Quellen: VSW & LUWG (2012), BNatSchG (2022)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Schwarzmilan überall lückig verbreitet, jedoch befinden sich Schwerpunktorkommen an den großen Flüssen Rhein, Mosel und Saar. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 250 - 400 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt • Horst: innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes beim Escherwäldchen in nordwestlicher Entfernung zur Eignungsfläche 10 b. Innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes (1.000 m) konnte ein regelmäßig besetzter (2018, 2020 und 2021) Schwarzmilan-Horst beim Escherwäldchen in nordöstlicher Entfernung zur Eignungsfläche 10 b festgestellt sowie als Revier gekennzeichnet werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig Aufgrund des aktiv besetzten Schwarzmilan-Horstes beim Escherwäldchen innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes (1.000 m) zu den geplanten Sonderstandorten sind eventuell weitere artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. parametergesteuerte Abschaltungen, usw.) im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung zum Bau einer WEA im nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b notwendig!

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Da diese Art sehr windkraftsensibel und kollisionsgefährdet ist, können WEA unter bestimmten Voraussetzungen eine Gefährdung darstellen, da der Schwarzmilan keinerlei Meideverhalten gegenüber WEA zeigt.

Aufgrund des aktiv besetzten Schwarzmilan-Horstes beim Escherwäldchen innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen ist für den Bau einer WEA im nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung die Einhaltung der Mindestabstände zu prüfen sowie die Tötungs- und Verletzungstatbestände zu bewerten!

Bei der Betrachtung der Nahrungshabitate für den Brutplatz konnte festgestellt werden, dass Nahrungssuchflüge der Art sich auf das Offenland bei Gornhausen außerhalb der geplanten Sonderbauflächen beschränken, sodass Konflikte mit nahrungssuchenden Schwarzmilanen auszuschließen sind.

Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (Eignungsfläche 11, 13 und bis auf den nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b) wird, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Allgemeinen gilt die Art als nicht störungsempfindlich bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird.

Aufgrund des aktiv besetzten Schwarzmilan-Horstes beim Escherwäldchen innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen ist für den Bau einer WEA im nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung die Einhaltung der Mindestabstände zu prüfen sowie die Störungstatbestände zu bewerten!

Bei der Betrachtung der Nahrungshabitate für den Brutplatz konnte festgestellt werden, dass Nahrungssuchflüge der Art sich auf das Offenland bei Gornhausen außerhalb der geplanten Sonderbauflächen beschränken, sodass Konflikte mit nahrungssuchenden Schwarzmilanen auszuschließen sind.

Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (Eignungsfläche 11, 13 und bis auf den nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b) wird, um eine Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund des aktiv besetzten Schwarzmilan-Horstes beim Escherwäldchen innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen ist für den Bau einer WEA im nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung die Einhaltung der Mindestabstände zu prüfen sowie die Schädigungstatbestände zu bewerten!

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor. Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (Eignungsfläche 11, 13 und bis auf den nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b) wird, um eine Schädigung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen Großteils nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Aufgrund des aktiv besetzten Schwarzmilan-Horstes beim Escherwäldchen innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen ist für den Bau einer WEA im nordwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung die Einhaltung der Mindestabstände zu prüfen sowie die Verbotstatbestände zu bewerten!

Auf Ebene des FNP kann eine artenschutzfachliche Verträglichkeit bzgl. der geplanten Sonderbauflächen nicht umfassend gewährleistet werden!

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Art des Anhang I der EU-VSRL (2009) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: * (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Schwarzspecht ist eine typische Art großer, geschlossener Wälder und ist in Buchenwäldern sowie in gemischten Forsten mit besonders hohem Kiefern- und / oder Fichtenanteil vertreten. Als Brut- und Schlafbäume werden Altbäume mit Höhlen mit mind. 35 cm Umfang an glattrindigen und astfreien Stämmen mit freiem Anflug bevorzugt. Besonders in Nadelwäldern werden hohe Schwarzspechtdichten erreicht, die durch das Angebot an Rossameisen erklärbar sind. Nahrungsbiotop sind lichte, große Nadel- und Mischwälder mit größeren Alt- und Totholzanteilen; daher werden naturnahe, reich strukturierte Wälder bevorzugt. Quellen: LfU (2025), NABU (2025), DIETZEN et al. (2016) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Schwarzspecht flächendeckend verbreitet (Schwerpunkt in den Mittelgebirgen mit hohem Buchen- und Fichtenanteil) und gilt als ungefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 1.700 – 3.700 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Planungsrelevante Art: Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (zwischen den Eignungsflächen 10 b und 11 in einem Brombeere-Gebüsch / strukturreichem Vorwald, in einem Buchenwald mit geringem Baumholz und einem strukturreichen Vorwald mit Fichten am Rand des Wellersbachtals sowie östlich der Eignungsfläche 11 in einem Eichen-Buchenmischwald mit starkem Baumholz) Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
☒	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Da diese Art als <u>nicht windkraftsensibel</u> und <u>nicht kollisionsgefährdet</u> gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht störungsempfindlich</u> bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; innerhalb der Eignungsflächen ist kein Brutvorkommen nachgewiesen. Aufgrund der Vorkommen-Nachweise innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen. Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	

Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) sehr windkraftsensibel, kollisionsgefährdet, störungsempfindlich Art des Anhang I der EU-VSRL (2009) Gefährdungstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: * (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Schwarzstorch ist ein typischer Waldbewohner und Indikator für störungsarme, naturnah bewirtschaftete altholzreiche Waldökosysteme. Er gilt als heimlich zurückgezogene Vogelart und die Brutgebiete liegen überwiegend in großflächigen, strukturreichen und ungestörten Waldgebieten der Mittelgebirge mit eingestreuten aufgelichteten Altholzbeständen (insbesondere Buche und Eiche). Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (z.B. ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in alten Baumbeständen. Dabei werden Eichen, Buchen und Kiefern als Horstbäume favorisiert. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Zur Nahrungssuche werden Kleingewässer, Feuchtwiesen und naturnahe Bachläufe in Tälern bis in eine Entfernung von 15 km angefliegen. Die großen Distanzen werden aufgrund des geringen Energieaufwandes durch die Segelflugweise und das Thermikgleiten bewältigt. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant. Schwarzstörche gelten als Reviertreu und kehren, wenn möglich, über mehrere Jahre in dasselbe Revier zurück. Dabei gibt es in einem Revier meist mehrere Wechselhorste. Die Größe eines Schwarzstorch Reviers variiert oft sehr stark und ist abhängig von der Siedlungsdichte, dem Nahrungsangebot und der Störungseinwirkung. Quellen: LfU (2025), JANSSEN et al. (2004) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld von Schwarzstorchrevieren, Waldumbau, Verlust von Habitaten bzw. Horstbäume, Entwertung Brutplatzbereich, Rückgang Nahrungsangebot In Rheinland-Pfalz zählt der Schwarzstorch zu den sehr windkraftsensiblen, störungsempfindlichen sowie kollisionsgefährdeten Arten und weist ein sehr hohes Konfliktpotential gegenüber WEA auf. Der Prüfbereich liegt bei 6.000 m und als Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen sind 3.000 m einzuhalten. Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorches wird unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ein genereller Ausschlussbereich v.a. in den Kernräumen der Art angegeben. Quellen: VSW & LUWG (2012)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Schwarzstorch in waldreichen Gebieten bei landweiter Verbreitung vor. Nachdem die Art in Rheinland-Pfalz bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ausgestorben war, setzte seit 1982 eine Wiederbesiedlung der nördlichen rheinland-pfälzischen Mittelgebirgswälder ein. Heutige Schwerpunktorkommen befinden sich im Westerwald, Taunus, Eifel, Hunsrück und dem Saar-Nahe-Bergland. Die Art gilt als ungefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 45-50 Brutpaaren. Die Bestandsentwicklung für RLP ist zunehmend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☒ ehemals bekannt Horst: ehemaliger Horst innerhalb des 500 m Radius, artspezifischen Mindestabstandes und Ausschlussbereiches beim Wellersbachtal zwischen den beiden Eignungsfläche 10 b und 11 Innerhalb des 500 m Radius, artspezifischen Mindestabstandes (3.000 m) und Ausschlussbereiches (1.000 m) ist ein ehemaliger Brutplatz des Schwarzstorchs beim Wellersbachtal zwischen den beiden Eignungsflächen 10 b und 11 bekannt. Dieser wurde nachweislich 2014 erbaut und erstmals bebrütet. Im Jahr darauf fand eine erfolgreiche Brut dort statt, 2016 jedoch nicht mehr. Seit 2017 kam es auf diesem Horst, bis einschließlich 2021, nicht mehr zu einem Besatz. Da der Brutplatz fünf Jahre in Folge nicht mehr genutzt wurde, verliert das Nest planerisch gemäß des rheinland-pfälzischen Leitfadens seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Innerhalb des Untersuchungsgebietes (3.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen) wurde der Schwarzstörche zwar als Nahrungsgast beobachtet; es konnte aber kein regelmäßig genutzter Flugkorridor im Nahbereich der Sonderbauflächen festgestellt werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: stabil
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☒ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Da diese Art <u>sehr windkraftsensibel</u> und <u>kollisionsgefährdet</u> ist, können WEA unter bestimmten Voraussetzungen eine Gefährdung darstellen. Es liegen keine aktuellen Schwarzstorch-Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Der (ehemalige) Brutplatz des Schwarzstorchs beim Wellersbachtal wurde seit fünf Jahren nicht mehr von dieser Art genutzt und verliert dementsprechend planerisch seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da diese Art <u>störungsempfindlich</u> ist, können WEA unter bestimmten Voraussetzungen einen Störfaktor darstellen. Es liegen keine aktuellen Schwarzstorch-Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Der (ehemalige) Brutplatz des Schwarzstorchs beim Wellersbachtal wurde seit fünf Jahren nicht mehr von dieser Art genutzt und verliert dementsprechend planerisch seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art ist nicht von Schädigungstatbeständen betroffen, da kein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes vorliegt und der Schwarzstorch lediglich als Nahrungsgast beobachtet wurde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Gefährdungsstatus: RL BRD: 2 (stark gefährdet) RL RLP: 2 (stark gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Turteltaube ist in trockenwarmen Gebieten der Tiefebene und Flussniederlegungen anzutreffen und besiedelt vor allem extensive halboffene Kulturlandschaften wie Streuobstbestände, Weinanbaugebiete und größere Gärten. Ursprünglich lebte die Turteltaube vor allem in Auwäldern und an Waldsäumen sowie Lichtungen, bevorzugt heutzutage jedoch lieber vom Menschen genutzte Kulturlandschaften. Als Brutstätte kommen lichte Wälder, Feldgehölze und Gebüsche sowie landwirtschaftliche Nutzflächen oder auch private Gärten in Frage. Turteltauben ernähren sich überwiegend von Samen und Früchten verschiedener Wildkräuter, aber auch von Gräsern und Getreide. Quellen: DIETZEN et al. (2016), BAUER et al. (2005) Gefährdungsursachen: Intensivierung der Landwirtschaft
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt die Turteltaube flächendeckend vor und gilt als stark gefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 2.700 – 6.500 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt - Planungsrelevante Art: Brutvogel im nördlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b (in einem Vorwald mit Besenginster, in einem Buchenwald mit Stangenholz und einem Fichtenwald mit Stangenholz) - Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (südlich der Eignungsfläche 10 b in einem Fichtenwald mit geringem Baumholz bzw. Stangenholz und zwischen den Eignungsflächen 10 b und 11 in einem strukturreichen Vorwald mit Fichte am Rand des Wellersbachtals)
Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Da diese Art nicht als windkraftsensibel und nicht kollisionsgefährdet gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise im **nördlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b** sowie in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Allgemeinen gilt die Art als nicht störungsempfindlich bzw. störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise im **nördlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b** sowie in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; im **nördlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b** ist ein Brutvorkommen nachgewiesen.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☐ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung
folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

[illegible]

Waldkauz (*Strix aluco*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Da diese Art als nicht windkraftsensibel und nicht kollisionsgefährdet gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise im **südöstlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b** sowie in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) und vor Rodung eine Baumhöhlenkontrolle (V 2) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Allgemeinen gilt die Art als nicht störungsempfindlich bzw. störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise im **südöstlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b** sowie in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) und vor Rodung eine Baumhöhlenkontrolle (V 2) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; im **südöstlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b** ist ein Brutvorkommen nachgewiesen.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) und vor Rodung eine Baumhöhlenkontrolle (V 2) durchzuführen.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☐ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung
folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

V 2: Baumhöhlenkontrolle im Rodungsbereich (WEA-Standort) vor Baubeginn

Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: 3 (gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Waldlaubsänger bewohnt schattige Laub- und Mischwälder, vor allem unterwuchsarme, alte und hochstämmige Buchenwälder sowie gebietsweise auch Nadelwälder (Fichten- und Kiefernwälder). Das nahezu kugelförmige Nest wird aus Gras und alten Halmen in eine Bodenvertiefung oder zwischen Baumwurzeln gebaut, mit einem seitlichen Eingang versehen und von außen mit Pflanzenmaterial der Umgebung getarnt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und deren Larven sowie Spinnen bzw. im Herbst von Beeren. Quellen: LIMBRUNNER et al. (2013), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Habitaten, Rückgang Nahrungsangebot
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Waldlaubsänger – mit habitatbedingten Lücken im Osten – flächendeckend verbreitet, wobei die Bestände im Westen und Süden insgesamt größer sind als im Norden und Osten des Bundeslandes. In den letzten Jahren ist der Bestand stark zurückgegangen, weshalb der Waldlaubsänger als gefährdet gilt. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 4.000-7.000 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt - Planungsrelevante Art: Brutvogel im mittleren westlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b (Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten mit Voranbau Laubholzarten, reicher Krautschicht und Stangenholz) - Brutvogel innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen (unmittelbar westlich der Eignungsfläche 10 b in einem Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten mit Voranbau Laubholzarten, reicher Krautschicht und Stangenholz und östlich der Eignungsfläche 10 b dreimal in einem Buchenwald mit geringem Baumholz am Rand des Wellersbachtals)
Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Da diese Art als nicht windkraftsensibel und nicht kollisionsgefährdet gilt, werden anlage- und betriebsbedingte Tötungen einzelner Exemplare als nicht signifikant für deren lokalen Population bewertet.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise im **mittleren westlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b** sowie in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Allgemeinen gilt die Art als nicht störungsempfindlich bzw. störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise im **mittleren westlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b** sowie in räumlicher Nähe zu den geplanten Sonderbauflächen ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; im **mittleren westlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b** ist ein Brutvorkommen nachgewiesen.

Aufgrund der Vorkommen-Nachweise ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Eignungsflächen außerhalb der Brutzeit (V 1) durchzuführen.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt nach LAG VSW (2015) windkraftsensibel Gefährdungsstatus: RL BRD: V (Vorwarnliste) RL RLP: V (Vorwarnliste)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Für die Waldschnepfe ist es weniger entscheidend, ob es sich bei dem besiedelten Lebensraum um einen Hoch- oder Niederwald, einen Laub-, Misch- oder Nadelwald oder einen Bergwald handelt. Wichtiger ist vielmehr, dass eine reiche Bodenvegetation und ein weicher Boden für die Suche nach der bevorzugten Nahrung vorhanden sind, da Waldschnepfen mit dem Schnabel nach Regenwürmern im Boden und nach Kleintieren in der Laubstreu stochn. Auch Lichtungen für die Balzflüge der Männchen sind wichtige Habitatelemente. Es gibt eine gewisse räumlich-zeitliche Dynamik der Balzräume, da diese vermehrt auf Sukzessionsflächen jüngeren bis mittleren Alters, insbesondere Windwurfflächen und Kahlschlägen festzustellen sind, welche in relativ kurzen Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von 5-10 Jahren) unattraktiv werden können. Es können aber auch geeignete Balzräume bei entsprechenden Ereignissen räumlich und zeitlich nahezu beliebig neu entstehen. Die Art ist also grundsätzlich daran angepasst, immer wieder neu entstandene Habitate zu nutzen und kann sich auf schwankende Bedingungen hinsichtlich geeigneter Flächen gut einstellen. Das einfache Nest liegt an frei anfliegbaren Stellen im Wald (z.B. am Rand von geschlossenen Beständen, an Lichtungen und Schneisen) und besteht aus einer Mulde im Boden, welche mit Material aus der Umgebung ausgelegt wird. Quellen: DIETZEN et al. (2016), BAUER et al. (2005), SPRÖTGE M. (2021) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen, Waldumbau, Verlust von Habitaten, Entwertung Brutplatzbereich, Rückgang Nahrungsangebot In Rheinland-Pfalz zählt die Waldschnepfe aufgrund hinreichender Untersuchungen von DORKA et al. (2014) und gem. LAG VSW (2015) als windkraftsensibel. Im aktuellen Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2023) wurde die Art aber nachträglich nicht offiziell aufgenommen. In aktuellen Studien konnte kein Meideverhalten der Art gegenüber WEA festgestellt werden. Für die Waldschnepfe wurde außerdem bislang keine erhöhte Kollisionsgefahr festgestellt. Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden können, sind Abstandsempfehlungen von mind. 500 m um Balzreviere einzuhalten (VSW 2015).
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Waldschnepfe fast flächendeckend, vor allem in großen zusammenhängenden Waldgebieten, vorhanden und steht aufgrund des rückläufigen Bestandes auf der Vorwarnliste. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 850 – 1.800 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt (unspezifische Hinweise) • Innerhalb des artspezifischen Mindestabstand (500 m) zu den geplanten Sonderbauflächen konnte beim Wellersbachtal zwischen den drei Eignungsflächen ein unspezifischer Hinweis auf ein (potentielles) Vorkommen erbracht werden. Im Rahmen der Waldschnepfenerfassung konnte ein Überflug sowie ein Balzflug beim Wellersbachtal notiert werden. Besonders das Bachtal stellt gem. der Habitatpotentialkartierung im Untersuchungsgebiet einen geeigneten Lebensraum für die Waldschnepfe dar. Konkrete Brutplätze wurden jedoch nicht festgestellt, da diese bei der Waldschnepfe kaum erfassbar sind. Da die Art gem. LAG VSW (2015) als windkraftsensibel gilt aber nicht offiziell für Rheinland-Pfalz übernommen wurde, wurde die Waldschnepfe bei den tierökologischen Untersuchungen nicht genauer betrachtet und genauere Angaben zur Habitatabgrenzung fehlen. Da (potentielle) Vorkommens-Hinweise ohne konkrete Angaben zum Standort bzw. Abgrenzung des Balzreviers der Waldschnepfe beim Wellersbachtal innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
(500 m) zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA im östlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b, für den Großteil der Eignungsfläche 11 (bis auf den südöstlichen Teilbereich) sowie für die gesamte Eignungsfläche 13 im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung des Brut- / Reviervorkommens empfohlen!
Erhaltungszustand der lokalen Population: mittel
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Aufgrund der (potentiellen) Vorkommen-Hinweise der Waldschnepfe beim Wellersbachtal innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderstandorten sind eventuell weitere artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung zum Bau einer WEA innerhalb des östlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b, für den Großteil der Eignungsfläche 11 (bis auf den südöstlichen Teilbereich) sowie für die gesamte Eignungsfläche 13 notwendig!
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Da diese Art als <u>nicht kollisionsgefährdet</u> aber <u>windkraftsensibel</u> gilt, können WEA unter bestimmten Voraussetzungen eine Gefährdung darstellen, da die Waldschnepfe keinerlei Meideverhalten gegenüber WEA zeigt. Da (potentielle) Vorkommens-Hinweise ohne konkrete Angaben zum Standort bzw. Abgrenzung des Balzreviers der Waldschnepfe beim Wellersbachtal innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA im östlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b, für den Großteil der Eignungsfläche 11 (bis auf den südöstlichen Teilbereich) sowie für die gesamte Eignungsfläche 13 im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung mit Prüfung der Mindestabstände und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände empfohlen! Innerhalb der restlichen Sonderbauflächen (westlicher Teilbereich der Eignungsfläche 10 b sowie südöstlicher Teilbereich der Eignungsfläche 11) wird, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Allgemeinen gilt die Art als nicht störungsempfindlich bzw. relativ störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird.

Da (potentielle) Vorkommens-Hinweise ohne konkrete Angaben zum Standort bzw. Abgrenzung des Balzreviers der Waldschnepfe beim Wellersbachtal innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA im östlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b, für den Großteil der Eignungsfläche 11 (bis auf den südöstlichen Teilbereich) sowie für die gesamte Eignungsfläche 13 im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung mit Prüfung der Mindestabstände und Bewertung der Störungstatbestände empfohlen!

Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (westlicher Teilbereich der Eignungsfläche 10 b sowie südöstlicher Teilbereich der Eignungsfläche 11) wird, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da (potentielle) Vorkommens-Hinweise ohne konkrete Angaben zum Standort bzw. Abgrenzung des Balzreviers der Waldschnepfe beim Wellersbachtal innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA im östlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b, für den Großteil der Eignungsfläche 11 (bis auf den südöstlichen Teilbereich) sowie für die gesamte Eignungsfläche 13 im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung mit Prüfung der Mindestabstände und Bewertung der Schädigungstatbestände empfohlen!

Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (westlicher Teilbereich der Eignungsfläche 10 b sowie südöstlicher Teilbereich der Eignungsfläche 11) wird, um eine Schädigung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen Großteils nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Da (potentielle) Vorkommens-Hinweise ohne konkrete Angaben zum Standort bzw. Abgrenzung des Balzreviers der Waldschnepfe beim Wellersbachtal innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA im östlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b, für den Großteil der Eignungsfläche 11 (bis auf den südöstlichen Teilbereich) sowie für die gesamte Eignungsfläche 13 im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung mit Prüfung der Mindestabstände und Bewertung der Verbotstatbestände empfohlen!

Auf Ebene des FNP kann eine artenschutzfachliche Verträglichkeit bzgl. der geplanten Sonderbauflächen ohne weitere Untersuchungen nicht abschließend gewährleistet werden!

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) windkraftsensibel nach VSW & LUWG (2012) und BNatSchG (2022) kollisionsgefährdet Art des Anhang I der EU-VSRL (2009) Gefährdungstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: * (ungefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Wanderfalke ist vielseitig hinsichtlich seiner Lebensraumsansprüche und meidet lediglich hochalpine Gebiete, großflächig ausgeräumte Kulturlandschaften sowie große geschlossene Waldkomplexe. Er brütet bevorzugt an steilen Felswänden in Flusstälern, Waldgebirgen, Steilküsten und in Steinbrüchen. Außerdem nehmen Bruten an hohen Bauwerken auch innerhalb der besiedelten Bereichen (vor allem Großstädte) zu und vereinzelt sind Baum- und Bodenbruten vorzufinden. Zur Jagd werden vorwiegend offene Landschaften, oft in Gewässernähe, genutzt. Die Art geht aber auch in Großstädten auf die Jagd. Quellen: LFU (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld von Schwarzmilanhorste, Waldumbau, Verlust von Habitaten bzw. Horstbäume, Entwertung Brutplatzbereich, Rückgang Nahrungsangebot In Rheinland-Pfalz zählt der Wanderfalke zu den windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Arten und weist ein hohes Konfliktpotential gegenüber WEA auf. Als Abstandsempfehlung von WEA zu Brutplätzen sind 1.000 m einzuhalten. Quellen: VSW & LUWG (2012)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt der Wanderfalke flächendeckend vor allem in Gebieten mit einem hohen Waldanteil vor und gilt als ungefährdet. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 110 - 130 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt • Horst: außerhalb des artspezifischen Mindestabstandes in südwestlicher Entfernungen innerhalb des Untersuchungsgebietes (in ca. 2,5 km) Erhaltungszustand der lokalen Population: gut
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☒ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Da diese Art <u>windkraftsensibel</u> und <u>kollisionsgefährdet</u> ist, können WEA unter bestimmten Voraussetzungen eine Gefährdung darstellen. Der Wanderfalken-Horst befindet sich in ausreichend großer Entfernung zu den Eignungsflächen und es konnten keine regelmäßigen Flugaktivitäten in Richtung der geplanten Sonderbauflächen nachgewiesen werden. Eine Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht störungsempfindlich</u> bzw. störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Der Wanderfalken-Horst befindet sich in ausreichend großer Entfernung zu den Eignungsflächen und es konnten keine regelmäßigen Flugaktivitäten in Richtung der geplanten Sonderbauflächen nachgewiesen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor. Der Wanderfalken-Horst befindet sich in ausreichend großer Entfernung zu den Eignungsflächen und es konnten keine regelmäßigen Flugaktivitäten in Richtung der geplanten Sonderbauflächen nachgewiesen werden Der Schädigungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach BNatSchG (2022) kollisionsgefährdet Art des Anhang I der EU-VSRL (2009) Gefährdungsstatus: RL BRD: V (Vorwarnliste) RL RLP: V (Vorwarnliste)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Wespenbussard ist ein Brutvogel größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder. Im Mittelgebirge werden Kuppen und obere Hangbereiche als Horststandorte bevorzugt. Die großen Nester befinden sich überwiegend auf alten, großkronigen Laubbäumen (Eichen und Buchen). Nahrungshabitate sind sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen. Als Nahrung dienen Amphibien, Reptilien und teilweise Kleinsäuger. Quellen: LFU (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen, Waldumbau, Verlust von Habitaten, Entwertung Brutplatzbereich, Rückgang Nahrungsangebot In Rheinland-Pfalz zählt der Wespenbussard gem. der Novellierung des BNatSchG (2022) zu den kollisionsgefährdeten Arten gegenüber WEA. Im neuen §45 b BNatSchG wird für den Wespenbussard ein "Nahbereich" von 500 m festgelegt, was bedeutet, dass bei einer Unterschreitung von WEA zu Brutplätzen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Für den "zentralen Prüfbereich" des Wespenbussards werden in §45 b BNatSchG 1.000 m vorgesehen. Der "zentrale Prüfbereich" ist in seinen (Schutz-)Eigenschaften vergleichbar mit dem "empfohlenen Mindestabstand". Das bedeutet, dass im Falle von geplanten WEA innerhalb des zentralen Prüfbereichs und außerhalb des Nahbereichs zunächst Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen, diese aber ggf. durch Raumnutzungsanalysen, Habitatpotentialanalysen oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Gem. LAG-VSW (2015) wird als Prüfbereich 2.000 m und als Abstandsempfehlung von WEA zu Brutplätzen 1.000 m (wie "zentraler Prüfbereich" BNatSchG) empfohlen.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Wespenbussard landesweit überwiegend in geringer Dichte verbreitet und besiedelt mit Ausnahme der Höhenlagen alle Höhenstufen, vom Auwald am Oberrhein bis in die Mittelgebirge. Der kurzzeitige Bestandstrend hat sich beim Wespenbussard verbessert, weshalb er laut Rote Liste nicht mehr als gefährdet gilt und auf der Vorwarnliste steht. Aktuelle Schätzungen ermitteln eine rheinland-pfälzische Population von rund 260 - 400 Brutpaaren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, Horst, Mindestabstandsfläche, usw.) ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt (unspezifische Hinweise) • Innerhalb des artspezifischen Mindestabstand (1.000 m) zu den geplanten Sonderbauflächen konnte ein unspezifischer Vorkommens-Nachweis erbracht werden. - als Nahrungsgast im Umkreis (< 500 m) der Eignungsfläche 11 und 13 - als Brutvogel im Umkreis (< 1.000 m) der Eignungsfläche 10 b Brut- bzw. Reviervorkommen innerhalb der Eignungsflächen sind unwahrscheinlich, da trotz intensiver Erfassung keine entscheidenden Beobachtungen, die auf Brutplätze hingedeutet hätten, wie z. B. Nahrung eintragende Altvögel, oder bettelrufende, bzw. bettelfliegende juvenile Vögel, festgestellt wurden. Ein konkretes Brut- / Reviervorkommen im Nahbereich (500 m) bis zum artspezifischen Mindestabstand (1.000 m Radius) um die geplanten Sonderbauflächen wurde nicht genauer untersucht, da zum Zeitpunkt der Vogelkartierungen 2018 und 2020 der Wespenbussard noch nicht gem. BNatSchG als kollisionsgefährdete Art eingestuft war und somit der zentrale Prüfbereich von 1.000 m (erst ab 2022) noch nicht galt. Dementsprechend wird angenommen, dass der Wespenbussard potentiell in den lebensraumtypischen Wäldern innerhalb des artspezifischen Mindestabstand (1.000 m) im Bereich der Eignungsfläche 10 b der geplanten Sonderbauflächen vorkommen kann. Für den Bau einer WEA in der Eignungsfläche 10 b, wird im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung des Brut- / Reviervorkommens empfohlen!

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Zusatz: Revier im südwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b gem. 1. Änderung der 7. Fortschreibung – Teilfortschreibung "Windenergie" zum Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Bernkastel-Kues (BKs)**

Dem Wespenbussard wurde 2019, im Rahmen der 1. Änderung der 7. Fortschreibung – Teilfortschreibung "Windenergie" zum Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Bernkastel-Kues (BKs), ein Revier in den Nadelwaldbeständen "Wahlholz" westlich der Ortsgemeinde Gornhausen zugewiesen. Es wurden Nahrungseintrag, bettelfrühende Jungvögel und Balz beobachtet, was als Revier zu werten war. Ein Horst wurde trotz intensiver Nachsuche nicht gefunden.

Die Revierabgrenzung des Wespenbussards ist z.T. Bestandteil der **Eignungsfläche 10 b** (südwestlicher Teilbereich) der geplanten Sonderbauflächen, was im jetzigen Verfahren in den Gutachten nicht übernommen bzw. erwähnt aber planerisch berücksichtigt wurde.

Da Vorkommens-Hinweise des Wespenbussards in den Nadelwaldbeständen "Wahlholz" innerhalb der artspezifischen Mindestabstandes (1.000 m) zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA in der Eignungsfläche 10 b im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung des Brut- / Reviervorkommens empfohlen!

Erhaltungszustand der lokalen Population: stabil

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen **V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit**
- ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- ☐ keine Maßnahmen notwendig

Aufgrund der aktuellen unspezifischen Vorkommen-Nachweise und dem planerisch übernommenen Revier (gem. 1. Ä. der 7. Fortschreibung) des Wespenbussards innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderstandorten sind eventuell weitere artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigung zum Bau einer WEA in der Eignungsfläche 10 b notwendig!

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Da diese Art nicht windkraftsensibel aber kollisionsgefährdet ist, können WEA unter bestimmten Voraussetzungen eine Gefährdung darstellen.

Da unspezifische Vorkommen-Hinweise und ein planerisch übernommenes Revier (gem. 1. Ä. der 7. Fortschreibung) des Wespenbussards innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA in der Eignungsfläche 10 b im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung mit Prüfung der Mindestabstände und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände empfohlen!

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (Eignungsfläche 11 und 13) wird, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Allgemeinen gilt die Art als <u>nicht störungsempfindlich</u> bzw. störungsunempfindlich. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Art, wenn überhaupt, generell nur in sehr geringem Maße durch WEA gestört wird. Da unspezifische Vorkommen-Hinweise und ein planerisch übernommenes Revier (gem. 1. Ä. der 7. Fortschreibung) des Wespenbussardes innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA in der Eignungsfläche 10 b im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung mit Prüfung der Mindestabstände und Bewertung der Störungstatbestände empfohlen! Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (Eignungsfläche 11 und 13) wird, um eine erhebliche Störung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da unspezifische Vorkommen-Hinweise und ein planerisch übernommenes Revier (gem. 1. Ä. der 7. Fortschreibung) des Wespenbussardes innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA in der Eignungsfläche 10 b im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung mit Prüfung der Mindestabstände und Bewertung der Schädigungstatbestände empfohlen! Innerhalb der restlichen geplanten Sonderbauflächen (Eignungsfläche 11 und 13) wird, um eine erhebliche Schädigung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) empfohlen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen Großteils nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit Da unspezifische Vorkommen-Hinweise und ein planerisch übernommenes Revier (gem. 1. Ä. der 7. Fortschreibung) des Wespenbussardes innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, wird für den Bau einer WEA in der Eignungsfläche 10 b im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung eine artspezifische Untersuchung mit Prüfung der Mindestabstände und Bewertung der Verbotstatbestände empfohlen! Auf Ebene des FNP kann eine artenschutzfachliche Verträglichkeit bzgl. der geplanten Sonderbauflächen ohne weitere Untersuchungen nicht abschließend gewährleistet werden!

6.1.2 ZUGVÖGEL

Im Rahmen der **Zugvogelzählungen** im Jahr 2018 (Herbstzug) konnten insgesamt 49.180 (Zählpunkt bei Gonzerath) sowie 33.798 durchziehende Vögel (Zählpunkt bei Gornhausen) erfasst werden. Aus den Zählungen resultierten gute bis sehr gute Zugzahlen im Untersuchungsgebiet. An den Standorten konnten hohe Anzahlen von Arten wie Schwalben, Buchfinken, Ringeltauben und Drosseln nachgewiesen werden, die keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA-Anlagen aufweisen. Die Durchzugszahlen am Standort Gonzerath stellen überwiegend den Durchzug über dem Haardtwald sowie dessen Hangkanten dar. Die hohen Durchzugszahlen am Standort Gornhausen resultieren aus den Standortgegebenheiten sowie dem nördlich angrenzenden Moseltal. Trotz der überdurchschnittlich hohen Zahlen ist kein Verdichtungskorridor im Bereich der geplanten Sonderbauflächen vorhanden, da die erfassten Anzahlen im Wesentlichen aus dem starken Durchzug im nördlichen vorgelagerten Offenland im Bereich Monzelfeld-Moseltal resultieren.

Die Ergebnisse und auch die Erkenntnisse aus den langjährigen Zugvogelerfassungen in RLP zeigen, dass es **keine Hinweise** auf das Vorliegen eines Zugkonzentrationsbereiches im Sinne eines lokal oder gar regional bedeutenden Zugkorridors für den allgemeinen Tagzug gibt, weshalb hinsichtlich der geplanten Sonderbauflächen **keine besondere Berücksichtigung** besteht.

Für den **Kranich** liegt ein Hauptdurchzugsraum im Bereich der geplanten Sonderbauflächen vor, der jedoch nach einem Urteil des OVG Koblenz, Urt. v. 31.10.2019 – 1 A 11643/17 nicht mehr zu den durch Kollisionen mit WEA gefährdeten Arten zu zählen ist und **keine besondere Berücksichtigung** vorliegt.

➔ Die geplanten Sonderbauflächen lösen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 im Zusammenhang mit dem Vogelzug aus.

6.1.3 RASTVÖGEL

Für das Gebiet sind planungsrelevante **überregional bedeutsame Rastvogelvorkommen** (Rastflächen windkraftsensibler Ackerlimikolen wie Goldregenpfeifer, Kiebitz), funktionale Bereiche für Wasservogelansammlungen (Schlafplätze von Gänsen etc.) oder Kranichmassenrastplätze **keine bekannt**.

Im Rahmen der Rastvogelzählungen im Jahr 2018 konnten **keine Rastvogelarten nachgewiesen** werden, die hinsichtlich der geplanten Sonderbauflächen eine besondere Berücksichtigung verlangen. Rohr- und Kornweihen, Baumfalke, Fischadler und Graureiher sind windkraftsensible Arten und konnten als Durchzügler gelegentlich bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Für **häufig vorkommende und nicht windkraftrelevante Arten** wie Feldlerche, Star, Buchfink, Bluthänfling usw. ist kein relevantes Konfliktpotenzial mit WEA bekannt, so dass für diese Arten auch beim Rastgeschehen **keine negativen Auswirkungen** der geplanten Sonderbauflächen auf die Vorkommen auszugehen ist.

Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen sowie im weiteren Umfeld (6 km) liegen **keine Rotmilan Dichtezentren** oder ein landesweit bedeutsames Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten vor.

Milan-Schlaf- oder Sammelplätze im näheren Umfeld der geplanten Eignungsflächen konnten ebenfalls **nicht erfasst** werden.

Eine landesweite Bedeutung des Plangebietes für windkraftsensible Rastvogelarten gemäß VSW & LUWG (2012) ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Recherche ausgeschlossen.

➔ Die geplanten Sonderbauflächen lösen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 im Zusammenhang mit Rastvogelarten aus.

6.2 ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

6.2.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Als Pflanzenart gem. FFH-Anhang IV ist für das TK 25-Blatt 6108 "Morbach" der Prächtige Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) genannt. Da keine Lebensräume dieser felsspalten- und höhlendeckenbewohnenden Art in den geplanten Sonderbauflächen vorliegen, kann ein Vorkommen der Art auf den Eignungsflächen sicher ausgeschlossen werden und es liegt **keine Betroffenheit** vor.

6.2.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

6.2.2.1 Amphibien

Gemäß den Artdaten des LfU sind als Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL der Kammolch (*Triturus cristatus*) und die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) gelistet. Im Bereich der geplanten Sonderbauflächen sind keine Gewässer vorhanden, die sich als Laichgewässer für die relevanten Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL eignen. Auch die Datenrecherche ergab keine prüfrelevanten Amphibienvorkommen im Prüfbereich bzw. dem Wirkraum des Vorhabens.

Entsprechend kann hier **keine Betroffenheit** prüfrelevanter Arten aus der Artengruppe der Amphibien prognostiziert werden.

6.2.2.2 Fische

Im Wirkraum der geplanten Sonderbauflächen kommen nach hinreichender Datenrecherche keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fischarten vor. Fließgewässer werden durch die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen nicht tangiert.

Entsprechend kann hier **keine Betroffenheit** prüfrelevanter Arten aus der Artengruppe Fische prognostiziert werden.

6.2.2.3 Käfer

Weder im Wirkraum noch in dem TK 25-Blatt kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Käferarten vor oder sind hier zu erwarten. Grund hierfür ist die dem Gebiet fehlende Habitatausstattung für diese Arten. Möglicherweise vereinzelt vorbeifliegende Exemplare sind nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Zusammenfassend lässt sich für die Käfer feststellen, dass es durch die Ausweisung von Sonderbauflächen nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt und somit **keine Betroffenheit** vorliegt.

6.2.2.4 Libellen

Weder im Wirkraum noch in dem TK 25-Blatt kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten. Grund hierfür ist die dem Gebiet fehlende Habitatausstattung für diese Arten. Möglicherweise vereinzelt vorbeifliegende Exemplare sind nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Zusammenfassend lässt sich für die Libellen feststellen, dass es durch die Ausweisung von Sonderbauflächen nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt und somit **keine Betroffenheit** vorliegt.

6.2.2.5 Muscheln

Planungsrelevante Muscheln gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Fließgewässer werden durch die Ausweisung von Sonderbauflächen nicht tangiert.

Entsprechend kann hier **keine Betroffenheit** prüfrelevanter Arten aus der Artengruppe Fische prognostiziert werden.

6.2.2.6 Reptilien

Gemäß den Artdaten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz sind unter den Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL für das TK 25-Blatt 6108 "Morbach" die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) mit Vorkommen bis 2006 angegeben. Die Daten des Naturguckers listen Vorkommen der Mauereidechse im Umfeld von Gornhausen in den Jahren 2017, 2018 und 2022. Im Verlauf der Kartierungen wurden keine aktuellen Hinweise auf diese Arten im untersuchten Gebiet erbracht.

Die geplanten Sonderbauflächen befinden sich innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes, der keinerlei Felsstrukturen oder ähnliche besonnte, offene Flächen enthält, was generell gegen die Eignung als Lebensraum für die relevanten Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL spricht.

Im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des allgemeinen Artenschutzes (für besonders geschützte Arten) sind dennoch Maßnahmen zu ergreifen, um Beeinträchtigungen (hier insbesondere Tötung bzw. Verletzung dieser im Rahmen der Baufeldräumung) potentiell vorkommenden Reptilien zu vermeiden. Dies ist hier synergistisch durch die für andere Arten geforderte Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung möglich. Entsprechend kann hier **keine Betroffenheit** prüfrelevanter Arten aus der Artengruppe der Amphibien prognostiziert werden.

6.2.2.7 Tagfalter und Nachtfalter

Im Bereich der geplanten Sonderbauflächen sind die Artengruppe der Schmetterlinge gemäß den Artdaten des LfU keine Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten vor oder sind zu erwarten. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es durch Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Tag- und Nachfalter kommt und somit **keine Betroffenheit** vorliegt.

6.2.2.8 Weichtiere und Krebse

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen nach hinreichender Datenrecherche keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Weichtiere und Krebse vor oder sind hier zu erwarten. Möglicherweise vereinzelt vorkommende Exemplare sind nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Zusammenfassend lässt sich für die Weichtiere und Krebse feststellen, dass es durch die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppen kommt und somit **keine Betroffenheit** vorliegt.

6.2.2.9 Säugetiere

Im Wirkraum der geplanten Sonderbauflächen kommen gem. Tiergutachten und nach hinreichender Datenrecherche unterschiedliche Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Fledermäuse, Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) werden in den nachfolgenden Kapiteln einzeln projektspezifisch abgehandelt.

Gemäß den Artdaten des LfU sind als Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL der Luchs (*Lynx lynx*) und der Biber (*Castor fiber*) für das TK 25-Blatt 6108 "Morbach" gelistet. Für den Luchs werden keine Angaben zu einem Zeitraum des Vorkommens gemacht, es handelt sich hierbei viel mehr um Informationen einer Literaturrecherche. Die Karte der Luchsvorkommen in Deutschland 2019/2020 (BfN), zeigt die einzigen Luchsvorkommen in Rheinland-Pfalz im Süden des Bundeslandes. Im Westen werden demnach keine aktuellen Vorkommen dargestellt. Der europäische Biber wird mit einem Vorkommen aus dem Jahr 2007 dokumentiert. Die Verbreitungskarte des Biberzentrums Rheinland-Pfalz (Stand Februar 2023) stellt im Bereich von Morbach ebenfalls einen Nachweis des Bibers dar, der jedoch als "temporär, verwaist" gekennzeichnet ist. Im Bereich der geplanten Sonderbauflächen sind keine Gewässer vorhanden, die sich als Lebensraum für den Biber nach Anhang IV der FFH-RL eignen. Mit einem Vorkommen von Luchs und Biber ist nicht zu rechnen, sodass **keine Betroffenheit** vorliegt.

6.2.2.9.1 Fledermäuse

Tab. 5: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Erläuterungen:

rot markierte Arten: kollisionsgefährdet

fett markierte Arten: Prüfprotokoll

Quartiernachweise w Weibchen m Männchen

Erfassungsmethode Da bei den Nachweismethoden lediglich die Art und deren Aktivität erfasst, aber nicht der genaue Standort lokalisiert wurde, kann hier keine räumliche Zuordnung zu den geplanten Sonderbauflächen bzw. den 500 m und 1.000 m Radien erfolgen.

Rote Liste * ungefährdet V Vorwarnliste D Daten unzureichend II Durchzügler

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet

Erhaltungszustand F V grün günstig U 1 gelb ungünstig - unzureichend U 2 rot ungünstig - schlecht

Vermeidungsmaßnahme n. n. nicht notwendig V Vermeidungsmaßnahme
V 4: Temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen
V 5: Bioakustisches Monitoring
V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Quartier- nachweise				Erfassungsmethode				VSW & LUWG 2012 FB Artenschutz RLP 2023			FFH-RL- Anhang 2009				nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (Bundesamt für Naturschutz 2020)	Rote Liste RLP (LUWG 2015)	Erhaltungszustand in Deutschland (Status Nationaler Bericht Deutschlands zu FFH-Arten (2019))	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein/potentiell	Prüfprotokoll ja/nein
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	> 1 km	Dauererfassung		Transekt		Netzfang (Anzahl)	kollisionsgefährdet	störungsempfindlich	Quartier-Verlust Fort- pflanzungs- und/ oder Nahrungshabitat											
						Aktivitäts- dichte Ø	Vorkommen	Aktivitäts- dichte Ø	Vorkommen															
Abendsegler	Nyctalus noctula				m	mittel tlw. sehr hoch	selten - häufig	mittel	selten	1	x	x	x	IV	x	V	3	U 1	s. Prüfprotokoll (Quartier, kollisionsgefährdet)	V 4 V 5 V 6	ja	ja		
Bechstein- fledermaus	Myotis bechsteinii		m w	m		mittel tlw. sehr hoch	selten- häufig	mittel – sehr hoch	selten	26		x	x	II IV	x	2	2	U 1	s. Prüfprotokoll (Quartier, Koloniestandorte)	V 6	ja	ja		

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Quartier- nachweise				Erfassungsmethode				VSW & LUWG 2012 FB Artenschutz RLP 2023			FFH-RL- Anhang 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (Bundesamt für Naturschutz 2020)	Rote Liste RLP (LUWG 2015)	Erhaltungszustand in Deutschland (Status Nationaler Bericht Deutschlands zu FFH-Arten (2019))	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein/potentiell	Prüfprotokoll ja/nein		
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	> 1 km	Dauererfassung		Transekt		Netzfang (Anzahl)	kollisionsgefährdet	störungsempfindlich									Quartier-Verlust Fort- pflanzungs- und/ oder Nahrungshabitat	
						Aktivitäts- dichte Ø	Vorkommen	Aktivitäts- dichte Ø	Vorkommen													
Braunes Langohr	Plecotus auritus					s. Gruppe Langohrfledermäuse				1		x	x	IV	x	3	2	F V	s. Prüfprotokoll	V 6	ja	ja
Breitflügel- fledermaus	Eptesicus serotinus					mittel	selten- häufig	mittel	selten	-	x			IV	x	3	1	U 1	s. Prüfprotokoll (kollisionsgefährdet)	V 4 V 5 V 6	ja	ja
Fransen- fledermaus	Myotis nattereri		m	w		mittel- hoch	häufig- weit- räumig	mittel – sehr hoch	selten - gering	9		x	x	IV	x	*	1	F V	s. Prüfprotokoll (Quartier)	V 6	ja	ja
Graues Langohr	Plecotus austriacus					s. Gruppe Langohrfledermäuse				4		x		IV	x	1	2	U 2	s. Prüfprotokoll	--	ja	ja
Große Bartfleder- maus	Myotis brandtii					s. Gruppe Bartfledermäuse				5		x	x	IV	x	*	n. a.	U 1	s. Prüfprotokoll	V 6	ja	ja
Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequi- num					hoch	sehr selten	--	--	-		x		II IV	x	1	1	U 2	s. Prüfprotokoll (im Umkreis der Eignungsfläche 10 b)	--	ja	ja
Kleine Bart- fledermaus	Myotis mystacinus			m		s. Gruppe Bartfledermäuse				-			x	IV	x	*	2	U 1	s. Prüfprotokoll (Quartier)	V 6	ja	ja
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri		w	w	w	mittel - hoch	häufig- weit- räumig	mittel - hoch	häufig	7	x	x	x	IV	x	D	2	U 1	s. Prüfprotokoll (Quartier kollisionsgefährdet)	V 4 V 5 V 6	ja	ja
Mausohr	Myotis myotis		m		m	mittel - hoch	häufig- weit- räumig	mittel – sehr hoch	häufig	33			x	II IV	x	*	2	U 1	s. Prüfprotokoll (Quartier)	V 6	ja	ja

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Quartier- nachweise				Erfassungsmethode				VSW & LUWG 2012 FB Artenschutz RLP 2023			FFH-RL- Anhang 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (Bundesamt für Naturschutz 2020)	Rote Liste RLP (LUWG 2015)	Erhaltungszustand in Deutschland (Status Nationaler Bericht Deutschlands zu FFH-Arten (2019))	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein/potentiell	Prüfprotokoll	
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	> 1 km	Dauererfassung		Transekt		Netzfang (Anzahl)	kollisionsgefährdet	störungsempfindlich										Quartier-Verlust Fort- pflanzungs- und/ oder Nahrungshabitat
						Aktivitäts- dichte Ø	Vorkommen	Aktivitäts- dichte Ø	Vorkommen													
Mopsfleder- maus	Barbastella barbastella		m	m	m	mittel - hoch	häufig- weit- räumig	mittel tlw. hoch – sehr hoch	selten - gering	3		x	x	II IV	x	2	1	U 1	s. Prüfprotokoll (Quartier)	V 4 V 5 V 6	ja	ja
Mückenfleder- maus	Pipistrellus pygmaeus					mittel - hoch	häufig- weit- räumig	mittel - hoch	selten - gering	-	x		x	IV	x	*	n. a.	F V	s. Prüfprotokoll (kollisionsgefährdet)	V 4 V 5 V 6	ja	ja
Nordfleder- maus	Eptesicus nilssonii					mittel tlw. sehr hoch	gering- häufig	--	--	-	x	x		IV	x	3	II	U 1	s. Prüfprotokoll (im Umkreis der Eig- nungsfläche 11 und 13, kollisionsgefährdet))	V 4 V 5 V 6	ja	ja
Rauhaut- fledermaus	Pipistrellus nathusii					mittel - hoch	häufig- weit- räumig	mittel – sehr hoch	gering - häufig	-	x		x	IV	x	*	2	U 1	s. Prüfprotokoll (kollisionsgefährdet))	V 4 V 5 V 6	ja	ja
Wasserfleder- maus	Myotis daubentonii					mittel - hoch	häufig - weit- räumig	mittel tlw. hoch – sehr hoch	selten - gering	-		x	x	IV	x	*	3	F V	s. Prüfprotokoll	V 6	ja	ja
Zwergfleder- maus	Pipistrellus pipistrellus					mittel tlw. hoch – sehr hoch	häufig- weit- räumig	mittel tlw. gering – hoch	häufig - weit- räumig	50	x		x	IV	x	*	3	F V	s. Prüfprotokoll (dominante Art, kollisionsgefährdet)	V 4 V 5 V 6	ja	ja
Artpaar Bartfledermäuse ⁷ (Große und Kleine Bartfledermaus)						mittel - hoch	häufig- weit- räumig	mittel	häufig- weit- räumig	-												

⁷ Die Große und Kleine Bartfledermaus sind bioakustisch nicht zu differenzieren, weshalb die Artgruppe "Bartfledermäuse" noch ergänzend aufgenommen wird.

Art (deutscher Name)	Wissenschaftlicher Name	Quartier- nachweise				Erfassungsmethode				VSW & LUWG 2012 FB Artenschutz RLP 2023			FFH-RL- Anhang 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	Rote Liste BRD (Bundesamt für Naturschutz 2020)	Rote Liste RLP (LUWG 2015)	Erhaltungszustand in Deutschland (Status Nationaler Bericht Deutschlands zu FFH-Arten (2019))	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Betrifft der Wirkraum den Lebensraum ja/nein/potentiell	Prüfprotokoll	
		Sonderbaufläche	< 500 m	< 1 km	> 1 km	Dauererfassung		Transekt		Netzfang (Anzahl)	kollisionsgefährdet	störungsempfindlich										Quartier-Verlust Fort- pflanzungs- und/ oder Nahrungshabitat
		Aktivitäts- dichte Ø	Vorkommen	Aktivitäts- dichte Ø	Vorkommen																	
Artpaar Langohrfledermäuse (Braunes und Graues Langohr) ⁸					mittel - hoch	häufig- weit- räumig	mittel tlw. hoch	gering- weit- räumig	-													
Gattung <i>Myotis</i> ⁹					mittel - hoch	häufig- weit- räumig	mittel	weit- räumig														
Gruppe <i>Nyctaloide</i> ¹⁰					mittel tlw. hoch – sehr hoch	häufig- weit- räumig	mittel	weit- räumig														

⁸ Das Braune und Graue Langohrfledermäuse sind bioakustisch nicht zu differenzieren, weshalb die Artgruppe "Langohr" noch ergänzend aufgenommen wird.

⁹ Bestimmte Rufe aus der Gattung *Myotis* sind z.T. nicht auf Artniveau zu bestimmen, weshalb potentiell noch weitere Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

¹⁰ Bestimmte Rufe aus der Gruppe *Nyctaloide* sind z.T. nicht auf Artniveau zu bestimmen, weshalb potentiell noch weitere Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) kollisionsgefährdet und störungs-empfindlich Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: sehr hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungstatus: RL BRD: V (Vorwarnliste) RL RLP: 3 (gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Abendsegler ist eine typische baumbewohnende Fledermausart und besiedelt überwiegend baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland wie Auwälder, gemäßigte Buchenwälder, teils auch mediterrane Eichenwälder sowie baumbestandene Fluss- und Teichufer. Heutzutage ist die Art aber auch in altholzreichen Parkanlagen oder Einzelbäumen in Siedlungen mit ausreichend Quartier- und Nahrungspotential vorzufinden. Ihre Quartiere bezieht die Art in geräumigen Baumhöhlen, z.B. nach oben ausgefaulte Spechthöhlen oder große Stammaufrisse. Außerdem bezieht der Abendsegler auch im Siedlungsbereich vermehrt Gebäude. Als Winterquartiere werden ähnlich der Sommerquartiere sowohl Baumhöhlen als auch Spalten an Felsen, Mauern, Gebäuden und Brückenköpfen sowie Fledermauskästen genutzt. Die Art besitzt ein stark ausgeprägtes Wanderungsverhalten zwischen den Sommer- und Winterquartieren und gilt als Fernzieher. Als Jagdrevier können unterschiedliche Gebiete wie Wälder, Waldränder, Lichtungen, Grünland und Gewässer dienen, sofern genug Fluginsekten vorhanden sind, die im freien Luftraum erbeutet werden. Bei der Jagd nach Beutetieren nutzt der Abendsegler sämtliche Höhenschichten, stets in Abhängigkeit der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit). Häufig treten jagende Tiere vor allen in Höhen von 200 – 500 m auf. Quellen: BRINKMANN R. (2004), DÜRR & BACH (2004), DIETZ et al. (2007), SCHWARTING H. (1998) BfN (2025), NABU (2025) Gefährigungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen, Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Der Abendsegler ist kollisionsgefährdet und störungsempfindlich. Hinsichtlich des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als hoch einzustufen. Allerdings konnten bereits auch schon anlage- und betriebsbedingte Meideverhalten dieser Art gegenüber WEA nachgewiesen werden. Durch ihre überwiegende Bindung an den Lebensraum Wald ist der Abendsegler besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), RYDELL et al. (2010), BACH & RAHMEL (2006)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Abendsegler vor allem in der Pfalz sowie im Rhein-Maingebiet verbreitet (NABU 2017). Die Art wird als gefährdet eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (<i>Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.</i>) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt • Quartier: außerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Männchen: 1 Quartierstandort nordwestlich • Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis stellenweise sehr hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen sowie im Rahmen der Nestfänge

Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen V 5: Bioakustisches Monitoring V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
☐ keine Maßnahmen notwendig	
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko	
☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko	
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise	
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise	
Die Art wird aufgrund ihrer Lebensweise als <u>kollisionsgefährdet</u> eingestuft, da sie während ihrer Transfer- und Jagdflüge auch in größeren Höhen deutlich über Baumwipfelniveau vorzufinden ist. Besonders wegen der nachgewiesenen Präsenz und Saisonalität leitet sich ein hohes Risiko ab, dass jedoch durch temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen (V 4) in Verbindung mit einem bioakustischem Monitoring (V 5) reduziert bzw. vermieden werden kann.	
Aufgrund konkreter Quartierstandorte außerhalb des 1.000 m Radius und den seltenen bis häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.	

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist störungsempfindlich, weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können.

Aufgrund der konkreten Quartierstandorte außerhalb des 1.000 m Radius und den seltenen bis häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; bekannte Quartiere befinden sich außerhalb des 1.000 m Radius um die drei Eignungsflächen und sind nicht direkt betroffen.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen

V 5: Bioakustisches Monitoring

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) störungsempfindlich Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: hoch Art des Anhang II und IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: 2 (stark gefährdet) RL RLP: 2 (stark gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Bechsteinfledermaus gilt als typische Waldfledermaus, die sowohl ihre Quartierzentren als auch ihre Kernjagdgebiete überwiegend in älteren, strukturreiche, mehrschichtige, geschlossene Laubwälder, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, etabliert. Die Art besiedelt besonders gerne naturnahe feuchte Laub- und Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Lichtungen und höhlenreichen alten Baumbeständen. Als Wochenstuben- und / oder Sommerquartieren dienen hauptsächlich Baumhöhlen, vorzugsweise ehemalige Specht- oder Fäulnishöhlen, wobei auch Ersatzangebote in Form von Vogel- und Fledermauskästen genutzt werden. Zur Überwinterung werden i. d. R. temperaturkonstante und frostfreie unterirdische Quartiere in Bergwerke, Bunker sowie Höhlen aufgesucht, wo sich die Bechsteinfledermaus in tiefe Spalten versteckt. Die Art gilt als Standort- und Quartiertreu. Die Jagdgebiete liegen meistens in der näheren Umgebung der Quartiere. Entweder wird im Bereich der Baumkronen oder bei geringer Strauch- und Krautschicht dicht über dem Boden gejagt. Die Bechsteinfledermaus ist sehr manövrierfähig und sammelt ihre Beute oft direkt vom Substrat ab. Ein Großteil der Nahrung besteht aus Insekten, Schmetterlingen, Käfer, Mücken sowie Spinnen. In Anpassung an das saisonal schwankende Nahrungsangebot, werden jedoch auch Jagdgebiete in strukturreichen und halboffenen Landschaftstypen wie z. B. Feldgehölzen und Streuobstwiesen genutzt. Quellen: LFU (2025), DIETZ et al. (2007), GÜTTINGER & BURKHARD (2011), BfN (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Die Bechsteinfledermaus ist störungsempfindlich und zeigt kein erkennbares Meideverhalten gegenüber WEA auf. Hinsichtlich des Flugverhaltens ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Durch ihre ausgeprägte Standorttreue und Bindung an den Lebensraum Wald ist die Bechsteinfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), BRINKMANN et al. (2007)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Bechsteinfledermaus meist selten verbreitet; scheint aber vor allem in Eifel und Hunsrück häufiger vorzukommen (NABU RHEINLAND-PFALZ, 2017). Die Art wird als stark gefährdet eingestuft. Gem. Kartenviewer zum Fachbeitrag Artenschutz werden ein Großteil der Waldgebiete bei den geplanten Sonderbauflächen als Flächen mit hohem Habitatpotential dargestellt und es liegt eine 90-% Vorkommenswahrscheinlichkeit der Art vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt - Quartier: innerhalb des 500 m Radius um die geplanten -Sonderbauflächen - Weibchen: 3 Quartierstandorte südöstlich der Eignungsfläche 11 - Männchen: 2 Quartierstandorte östlich der Eignungsfläche 13 und 1 Quartierstandort nördlich der Eignungsfläche 10 b / nordwestlich der Eignungsfläche 11 / südwestlich der Eignungsfläche 13 - Quartier: innerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Weibchen: 1 Quartierstandort südöstlich - Männchen: 1 Quartierstandort nordwestlich - Kolonienachweise in > 1.000 m Entfernung nordwestlich von Elzerath und westlich von Gornhausen - Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis stellenweise sehr hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen sowie im Rahmen der Nestfänge

Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die Art ist <u>nicht kollisionsgefährdet</u> , weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen. Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m und 1.000 m Radius, den Kolonienachweisen außerhalb des 1.000 m Radius und seltenen bis häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten -Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Art ist <u>störungsempfindlich</u> , weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können. Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m und 1.000 m Radius, den Kolonienachweisen außerhalb des 1.000 m Radius und seltenen bis häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; bekannte Quartiere befinden sich innerhalb des 500 m und 1.000 m Radius sowie Kolonienachweise außerhalb des 1.000 m Radius um die drei Eignungsflächen und sind nicht direkt betroffen.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) störungsempfindlich Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: 3 (gefährdet) RL RLP: 2 (stark gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Das Braune Langohr gilt als verbreitete und häufige Waldfledermaus, die bevorzugt unterholzreiche, lichte Laub- und Nadelwälder des Tieflandes und der Mittelgebirgslagen besiedelt. Vor allem besteht eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten mehrstufigen Schichten. Ihre Quartiere bezieht die Art bevorzugt in Baumhöhlen sowie Spalten. Als Wochenstuben- und/ oder Sommerquartiere werden zusätzlich auch Fledermaus- und Vogelkästen oder Quartiere in und an Gebäuden bezogen und im Winter sind Braune Langohren häufig in unterirdischen Quartieren, wie Bunkern, Kellern oder Stollen anzutreffen. Die Art zeigt eine gewisse Quartier- und Ortstreue. Als Jagdgebiete dienen insbesondere Wälder sowie strukturreiche Halboffenlandschaften oder urbane Bereiche wie z. B. Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Auf dem Weg zu den Nahrungshabitaten, die sich meistens im Nahbereich der Quartiere befinden, nutzt das Braune Langohr Leitelemente wie Hecken, Gebüsch, Baumreihen oder Feldgehölze zur Orientierung. Die Nahrung wird entweder im freiem Flug in niedriger Höhe (3-6 m) gefangen oder vom Substrat abgesammelt. Die Hauptbeute bilden Insekten sowie Schmetterlingen, Käfer, Mücken und Spinnen. Quellen: LFU (2025), DIETZ et al. (2007), BfN (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Das Braune Langohr ist störungsempfindlich. Hinsichtlich des Flugverhaltens ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Durch ihre ausgeprägte Standorttreue und Bindung an den Lebensraum Wald ist das Braune Langohr besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für die Art besteht ein mittleres Konfliktpotenzial bezüglich des Quartierverlustes. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), DIETZ et al. (2007), VSW & LUWG (2012)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist das Braune Langohr besonders in der Pfalz verbreitet, wobei Winternachweise in allen Regionen vorliegen (NABU RHEINLAND-PFALZ, 2017). Die Art wird als stark gefährdet eingestuft. Gem. Kartenviewer zum Fachbeitrag Artenschutz werden ein Großteil der Waldgebiete bei den geplanten WEA-Sonderbauflächen als Flächen mit hohem Habitatpotential dargestellt und es liegt eine 90-% Vorkommenswahrscheinlichkeit der Art vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis stellenweise hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen (Artpaar "Langohrfledermäuse") sowie im Rahmen der Nestfänge (konkreter Nachweis vom Brauen Langohr)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Die Art ist nicht kollisionsgefährdet, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen.

Aufgrund der häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist störungsempfindlich, weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können.

Aufgrund der häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; Quartiere sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) kollisionsgefährdet Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: 1 (vom Aussterben bedroht) RL RLP: 3 (gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden (z.B. in Dachstühlen, an Brückenköpfen, in Spalten im Giebelbereich von Häusern, hinter Fassadenverkleidungen oder Dachrinnen) sind und die Art häufig in Kulturlandschaften anzutreffen ist. Auch die Überwinterung findet meist in Gebäudequartieren statt, seltener werden Einzeltiere auch in trocken-kalten Stollen, Höhlen, Bunkern oder Bahntunneln gefunden. Allerdings können nahezu alle Lebensräume wie landwirtschaftlich geprägte Gebiete, Parks oder Wälder besiedelt werden. Die Art zeigt eine gewisse Ortstreue und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Bevorzugte Jagdgebiete sind neben gewässerreichem Offenland auch Viehweiden, Streuobstwiesen und andere halboffene Habitats, wo erhöhte Dichten an Großinsekten (v.a. Mai- und Junikäfer, Mistkäfer) zu finden sind. Waldsänder, Baumgruppen sowie hochstämmige Buchenwälder werden ebenfalls bejagt, wobei besonders die breiten Waldwege als Flugkorridor zu anderen Jagdgebieten genutzt werden. Sie nimmt ihr Beute entweder direkt vom Boden auf, jagt unter dem Blätterdach oder nutzt den freien Luftraum schwermptmässig bis in etwa 50-70 m Höhe. Quellen: DIETZ et al. (2007), BfN (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen, Verlust von Nahrungsquellen Die Breitflügelfledermaus ist kollisionsgefährdet. Hinsichtlich des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter besteht ein gewisses Konfliktpotential gegenüber WEA. Bezogen auf Quartierverluste ist das Konfliktpotential als relativ gering zu bewerten, da die Wochenstubenquartiere in der Regel in Gebäuden bezogen werden. Durch die Bindung an Jagdgebiete im Wald ist die Breitflügelfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitats gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKEUM (2023), VSW & LUWG (2012)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz stammen die meisten Wochenstubennachweise der Breitflügelfledermaus aus der Eifel oder der Pfalz (NABU RHEINLAND-PFALZ, 2017). Die Art ist vom Aussterben bedroht.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch mit mittleren Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen V 5: Bioakustisches Monitoring V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Die Art wird aufgrund ihrer Lebensweise als kollisionsgefährdet eingestuft, da sie während ihrer Transfer- und Jagdflüge auch in größere Höhen deutlich über Baumwipfelniveau aufsteigt und auch akustische Nachweise in Nabenhöhe moderner Anlagen vorliegen. Das Kollisionsrisiko kann jedoch durch temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen (V 4) in Verbindung mit einem bioakustischem Monitoring (V 5) reduziert bzw. vermieden werden.

Aufgrund der seltenen bis häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist nicht störungsempfindlich und nutzt überwiegend Gebäudequartiere, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen.

Aufgrund der seltenen bis häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; Quartiere sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen

V 5: Bioakustisches Monitoring

V 6: Zeitliche Beschränkung der Bauelfreimachung

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) störungsempfindlich Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: 1 (vom Aussterben bedroht)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Fransenfledermaus gilt als typische Waldfledermaus, die nahezu alle Waldtypen in Tieflagen und in Mittelgebirgsregionen, von Buchen- und Eichenwäldern bis hin zu reinen Kiefern-, Fichten- und Tannenwäldern, besiedelt. Allerdings ist die Art auch im Siedlungsbereich erfasst und in strukturarmen Flächen nur bei entsprechendem Beuteinsekt vorzufinden. Als Wochenstuben- und / oder Sommerquartiere dienen der Fransenfledermaus im Wald hauptsächlich Baumhöhlen, vorzugsweise ehemalige Spechthöhlen, ausgefallene Astabbrüche und Stammanrisse. Häufig werden aber auch Löcher, Spalten und andere enge Hohlräume hinter Außenwandverkleidungen, Zwischenwänden und Dachböden von Gebäuden wie Scheunen, Stallungen, Bauernhäuser oder Kirchen als Quartier genutzt. Zur Überwinterung werden unterirdische, meist sehr luftfeuchte und spaltenreiche Bergwerkstollen, Höhlen und Tunneln aufgesucht. Die Fransenfledermaus gilt als ortstreu. Als Jagdgebiete werden vor allem strukturreiche Wälder, Obstwiesen, Weiden mit Hecken und Bäumen, gewässerbegleitende Vegetationskanten und Gewässer genutzt. Neben der Jagd auf Insekten im Flug knapp über dem Boden, sammeln sie vorwiegend nicht fliegende Gliedertiere wie z.B. Spinnen von der Wasseroberfläche bzw. dem Pflanzenbewuchs direkt ab. In Höhen oberhalb der Baumwipfel ist die Art nur selten anzutreffen. Eine Besonderheit der Art ist ihr Vorkommen in Kuhställen, wo sie Fliegen jagt und wenn möglich auch ihre Wochenstubenquartiere bezieht. Quellen: DIETZ et al. (2007), BfN (2025), NABU (2025), BECK A. (1991), MESCHÉDE et al. (2002) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Die Fransenfledermaus ist störungsempfindlich. Hinsichtlich des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Durch ihre überwiegende Bindung an den Lebensraum Wald ist die Fransenfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell ein Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), VSG & LUWG (2012)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Fransenfledermaus flächig verbreitet (NABU, 2017). Die Art ist vom Aussterben bedroht.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt - Quartier: innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Männchen: 1 Quartierstandorte nordöstlich der Eignungsfläche 10 b und westlich der Eignungsfläche 11 beim "Wellersbachtal" - Quartier: innerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Weibchen: 1 Quartierstandort nördlich sowie 3 Quartierstandorte südöstlich - Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis stellenweise hohen bzw. sehr hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen sowie im Rahmen der Nestfänge.

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die Art ist <u>nicht kollisionsgefährdet</u> , weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen. Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m und 1.000 m Radius sowie den seltenen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich. Eine signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Art ist <u>störungsempfindlich</u> , weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können. Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m und 1.000 m Radius sowie den seltenen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; bekannte Quartiere befinden sich in innerhalb des 500 m und 1.000 m Radius um die drei Eignungsflächen und sind nicht direkt betroffen.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) störungsempfindlich Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungstatus: RL BRD: 1 (vom Aussterben bedroht) RL RLP: 2 (stark gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Das Graue Langohr gehört zu den seltenen Fledermausarten in Deutschland, ist lediglich in wärmebegünstigten Lagen vorzufinden und wird als typische "Dorffledermaus" klassifiziert. In größeren zusammenhängenden Waldbeständen wird die Art eher selten festgestellt. Als Quartierstandorte werden Gebäude genutzt, die Löcher, Spalten und andere enge Hohlräume hinter Außenwandverkleidungen, Zwischenwänden und Dachböden als Lebensraum aufweisen. Vereinzelt werden auch Vogel- und Fledermauskästen besiedelt. Zur Überwinterung werden von der kältehart geltenden Fledermausart Keller, Mauerspalt an und in Gebäuden oder in Höhlen bezogen. Als Jagdhabitat werden abwechslungsreiche anthropogene Landschaften, strukturreiche und extensiv bewirtschaftete Offenländer, Wald- und Gehölzränder, Streuobstwiesen, Parkanlagen oder Gärten genutzt. In niedrigen Höhen (2-5 m) werden bei der Nahrungssuche bevorzugt Insekten wie Käfer und Schmetterlinge gesammelt. Gelegentlich wird auch der offene Luftraum der freien Landschaft oder der Raum über den Baumwipfel bzw. des Baumkronenbereiches zur Jagd bzw. bei Transferflügen genutzt. Quellen: DIETZ et al. (2007), BfN (2025), NABU (2025) Gefährigungsursachen: Verlust von Nahrungsquellen Das Graue Langohr ist störungsempfindlich. Hinsichtlich des Flugverhaltens und der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Bezogen auf Quartierverluste ist das Konfliktpotential als relativ gering zu bewerten, da die Wochenstubenquartiere in der Regel in Gebäuden bezogen werden. Durch die Bindung an Jagdgebiete im Wald ist die Breitflügelfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), DIETZ et al. (2007), VSW & LUWG (2012)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt das Graue Langohr vor allem im westlichen Rheinland und in der Eifel vor (NABU, 2017). Die Art wird als stark gefährdet eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis stellenweise hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen (Artpaar "Langohrfledermäuse") sowie im Rahmen der Nestfänge (konkreter Nachweis vom Grauen Langohr)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☒ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko	
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise	
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise	
Die Art ist <u>nicht kollisionsgefährdet</u> , weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen. Da diese Art überwiegend Gebäudequartiere nutzt und nur selten in größeren zusammenhängenden Waldbeständen vorzufinden ist, ist eine Tötung und Verletzungen von Individuen mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Eine signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Art ist <u>störungsempfindlich</u> , weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können. Da diese Art überwiegend Gebäudequartiere nutzt und nur selten in größeren zusammenhängenden Waldbeständen vorzufinden ist, ist eine Störung während der Wochenstubenzeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Da diese Art überwiegend Gebäudequartiere nutzt und nur selten in größeren zusammenhängenden Waldbeständen vorzufinden ist, wird der Tatbestand der Schädigung nicht erreicht.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) störungsempfindlich Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: sehr hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: n. a. (nicht angegeben)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Große Bartfledermaus präferiert Wälder mit Stillgewässern oder auch Au- und Bruchwälder. Sie besetzen Sommerquartiere sowohl in Wäldern (Baumhöhlen, Stammanrisse, abstehende Borke) als auch in Siedlungen (Spalträume an Gebäuden, hinter Fassaden und Fensterläden). Außerdem werden auch Vogel- und Fledermauskästen als Quartier genutzt. Zu Überwinterung werden unter anderem Höhlen und Stollen, alte Bergwerke und Keller aufgesucht. Als Jagdgebiete werden vor allem strukturreiche und nicht zu dicht geschlossene Wälder, Feldgehölze und Gewässer aufgesucht und die Art orientiert sich während der Nahrungssuche entlang von Strauchgehölzen. Insgesamt nutzt die Große Bartfledermaus überwiegend den Raum bis in die Kronenregion der Bäume und hält sich somit nicht vorwiegend im freien Luftraum auf. Quellen: DIETZ et al. (2007), BfN (2025), NABU (2025), HÄUSSLER U. (2003) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquelle Die Fransenfledermaus ist störungsempfindlich. Hinsichtlich des Flugverhaltens ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Durch ihre überwiegende Bindung an den Lebensraum Wald ist die Große Bartfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), VSG & LUWG (2012), BRINKMANN et al. (2007)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Große Bartfledermaus flächig – bis auf waldarme Regionen – verbreitet (NABU, 2017). Angaben zum Gefährdungsstatus liegen keine vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (-Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis stellenweise hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen (Artpaar "Bartfledermäuse") sowie im Rahmen der Nestfänge
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Die Art ist nicht kollisionsgefährdet, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen.

Aufgrund der häufig bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.

Eine signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Diese Art ist störungsempfindlich, weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können.

Aufgrund der häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; bekannte Quartiere liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs im Rahmen der Eingriffsregelung und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) störungsempfindlich Art des Anhang II und IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: 1 (vom Aussterben bedroht) RL RLP: 1 (vom Aussterben bedroht)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Große Hufeisennase nutzt verschiedene Lebensraumtypen aber vor allem Regionen mit einem milden Klima und reichhaltigem Nahrungsangebot. Hierzu gehören vor allem Laubwälder, Waldränder, Waldwiesen, lichte Altkiefernwälder, fließgewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Baumreihen, Weiden und Obstwiesen. Als wärmeliebende Art werden als Sommerquartier bzw. als Wochenstube vor allem warme, ungestörte Dachspeicher von Gebäuden und Kirchtürme genutzt und weist demnach eine hohe Bindung an Siedlungen und ortsnahe, kleinflächig gegliederte Lebensräume auf. Winterquartiere befinden sich in geräumigen Höhlen oder Stollen mit einer hohen Luftfeuchtigkeit, wo die Große Hufeisennase gewöhnlich frei von der Decke hängt. Zum Jagen bevorzugt sie mosaikartig zusammengesetzte, extensiv genutzte Kulturlandschaften, die reich an natürlichen Saumbiotopen bzw. Hecken sind und orientiert sich auf dem Weg dorthin entlang linearer Landschaftselemente. Ihr bevorzugtes Beutespektrum sind Großinsekten wie Käfer oder Nachtfalter, die sie in niedriger Flughöhe aus der Luft fängt. Die Große Hufeisennase ist gewöhnlich standorttreu und führt nur kurze saisonale Wanderungen zwischen Winter- und Sommerquartiere durch. Quellen: LFU (2025), DIETZ et al. (2007), BfN (2025), NABU (2025), BACKES K. (2013) Gefährdungsursachen: Verlust von Nahrungsquellen Die Fransenfledermaus ist störungsempfindlich. Hinsichtlich des Flugverhaltens und der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Bezogen auf Quartierverluste ist das Konfliktpotential als relativ gering zu bewerten, da die Wochenstubenquartiere in der Regel in Gebäuden bezogen werden. Durch die Bindung an Jagdgebiete im Wald ist die Breitflügelfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitats gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), VSG & LUWG (2012), BRINKMANN et al. (2007)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz
In Rheinland-Pfalz konzentrieren sich die Fundorte der Großen Hufeisennase auf die Talsysteme von Mosel, Saar und Sauer sowie auf den angrenzenden Hochflächen (Hunsrück) (NABU, 2017). Die Art ist vom Aussterben bedroht.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.)
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch an einer Probestelle während der Dauererfassungen mit wenigen Rufen aber hoher Aktivitätsdichte
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☒ keine Maßnahmen notwendig

Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Die Art ist nicht kollisionsgefährdet, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen.

Da diese Art überwiegend Gebäudequartiere oder Höhlen bzw. Stollen nutzt, ist eine Tötung und Verletzungen von Individuen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Eine signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist störungsempfindlich, weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können.

Da diese Art überwiegend Gebäudequartiere oder Höhlen bzw. Stollen nutzt, ist eine Störung während der Wochenstubenzeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da diese Art überwiegend Gebäudequartiere oder Höhlen bzw. Stollen nutzt, wird der Tatbestand der Schädigung nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: sehr hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: 2 (stark gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Kleine Bartfledermaus ist sehr anpassungsfähig und besiedelt vor allem kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche. Sie gilt als typische Siedlungsfledermaus, obwohl es auch regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe gibt. Für ihre Wochenstuben- und / oder Sommerquartieren nutzt die Art als typische spaltenbewohnende Fledermaus überwiegend Baumhöhlen, abstehende Borke und vor allem Hohlräume in und an Gebäuden (Fensterläden, Wandverkleidung, Mauerrisse). Die Winterquartiere liegen in unterirdischen und frostfreien Stollen, Kellern sowie aufgelassenen Bergwerken. Die Art ist ortstreu, obwohl die Wochenstuben an sich häufig von den Kolonien gewechselt werden. Als Jagdhabitate werden lichte Wälder, Streuobstwiesen und halboffene Landschaftsräume genutzt, wobei die Kleine Bartfledermaus besonders gerne entlang von Fließgewässern mit Uferbewuchs vorzufinden ist. Auf ihrer Flugroute orientiert sie sich entlang von linearen Strukturelementen wie Hecken oder Baumreihen. Im Laufe eines Jahres werden meistens verschiedene Jagdreviere aufgesucht. Die Kleine Bartfledermaus ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten, kann aber auch Spinnen von Pflanzen sowie dem Boden absammeln. Die Flughöhe ist generell eher niedrig und kann sich aber auch bis zu den Baumkronen erstrecken. Im freien Luftraum ist die Art eher selten. Quellen: DIETZ et al. (2007), SIMON et al. (2004), MESCHÉDE & BOYE (2002), BfN (2025), NABU (2025), HÄUSSLER U. (2003) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquelle Hinsichtlich des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Bezogen auf Quartierverluste ist das Konfliktpotential ebenfalls als relativ gering zu bewerten, da die Wochenstubenquartiere in der Regel in Gebäuden bezogen werden; allerdings befinden sich auch Sommerquartiere häufig in Baumhöhlen, wodurch die Art besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie einer Zerschneidung bzw. Entwertung essenziellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet ist. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), BRINKMANN et al. (2006), RYDELL et al. (2010)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Kleine Bartfledermaus flächig – bis auf waldarme Regionen – verbreitet (NABU, 2017). Die Art wird als stark gefährdet eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt - Quartier: innerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Männchen: 1 Quartierstandorte südöstlich der Eignungsfläche 11 - Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Die Art ist nicht kollisionsgefährdet und nutzt überwiegend Gebäudequartiere, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen.

Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 1.000 m Radius und den häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.

Eine signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist nicht störungsempfindlich und nutzt überwiegend Gebäudequartiere, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen.

Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 1.000 m Radius und den häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; bekannte Quartiere befinden sich innerhalb des 1.000 m Radius um die drei Eignungsflächen und sind nicht direkt betroffen.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) kollisionsgefährdet und störungs-empfindlich Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: sehr hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: D (Daten unzureichend) RL RLP: 2 (stark gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus und nutzt als Lebensraum insbesondere Altbestände der Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen, Spalten- und Rindenquartieren. Lichte Nadelwälder werden nur besiedelt, wenn dort Fledermauskästen vorhanden sind und gelegentlich werden auch Quartiere in Gebäuden bei geeignetem Habitatpotential besiedelt. Zur Überwinterung werden in der Regel natürliche Höhlen im Wald bezogen. Die Kolonien des Kleinen Abendseglers wechseln in der Regel sehr häufig das Quartier und die Art gehört zu den Langstreckenzieher, die jährliche Wanderungen zwischen Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebieten durchführen Als Nahrungshabitat nutzt der Kleine Abendsegler strukturreiche Laubmischwälder, Lichtungen / Windwurfflächen sowie Gewässer und ist beim Nahrungserwerb wenig spezialisiert. Erbeutet werden unterschiedlichste Fluginsekten wie Schmetterlinge, Schnaken oder Käfer. Gejagt wird überwiegend im Wald als auch im hindernisfreiem Luftraum entlang von linearen Strukturen. Kleinräumig gegliedertes Offenland und Parks oder Alleen werden ebenso nach Insekten abgesucht wie der Luftraum rund um Lampen in Ortschaften. Quellen: DIETZ et al. (2007), MESCHKE et al. (2002), SCHORCHT & BOYE (2004), HARBUSCH et al. (2002), BfN (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen, Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Der Kleine Abendsegler ist kollisionsgefährdet und störungsempfindlich. Hinsichtlich des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als hoch einzustufen. Allerdings konnten bereits auch schon anlage- und betriebsbedingte Meideverhalten dieser Art gegenüber WEA nachgewiesen werden. Durch ihre überwiegende Bindung an den Lebensraum Wald ist der Kleine Abendsegler besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), BRINKMANN et al. (2006), RYDELL et al. (2010), BACH & RAHMEL (2006)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Kleine Abendsegler flächig verbreitet (NABU, 2017). Die Art wird als stark gefährdet eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (<i>Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.</i>) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt • Quartier: innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Weibchen: 1 Quartierstandort nordwestlich der Eignungsfläche 13 • Quartier: innerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Weibchen: 1 Quartierstandort südöstlich der Eignungsfläche 11 • Quartier: außerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Weibchen: 1 Quartierstandort südöstlich • Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen sowie im Rahmen der Nestfänge.

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen V 5: Bioakustisches Monitoring V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
☐ keine Maßnahmen notwendig	
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko	
☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko	
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise	
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise	
Die Art wird aufgrund ihrer Lebensweise als <u>kollisionsgefährdet</u> eingestuft, da sie während ihrer Transfer- und Jagdflüge auch in größere Höhen vorzufinden ist. Besonders wegen der nachgewiesenen Präsenz und Saisonalität leitet sich ein hohes Risiko ab, dass jedoch durch temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen (V 4) in Verbindung mit einem bioakustischem Monitoring (V 5) reduziert bzw. vermieden werden kann. Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m, 1.000 m sowie außerhalb des 1.000 m Radius und den häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Art ist <u>störungsempfindlich</u>, weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m, 1.000 m sowie außerhalb des 1.000 m Radius und den häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.	

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; bekannte Quartiere befinden sich innerhalb des 500 m, 1.000 m sowie außerhalb des 1.000 m Radius um die drei Eignungsflächen und sind nicht direkt betroffen.	
Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.	
Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V 4:	Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen
V 5:	Bioakustisches Monitoring
V 6:	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: hoch Art des Anhang II und IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: 2 (stark gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Das Mausohr stellt eine klassische Waldfledermausart dar, die auch vermehrt in Siedlungsbereichen anzutreffen ist. Die Sommer-, Männchen und Paarungsquartiere finden sich in Baumhöhlen oder in Gebäuden, seltener in Fledermauskästen. Meist werden die Wochenstuben vor allen in großen trockenen, störungs- und zugluftfreien Dachräumen eingerichtet, aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon welche entdeckt. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und frostfreie und temperaturkonstante Keller mit hoher Luftfeuchtigkeit. Es finden regionale Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterquartieren statt, die z.T. auch mehrere Kilometer weit voneinander entfernt liegen. Die Tiere nutzen häufig ein Leben lang dieselben Quartiere und gelten daher als standorttreu. Als Jagdrevier dienen überwiegend geschlossene Wälder, die sich durch eine fehlende oder geringe Bodenbedeckung und einen hindernisarmen Luftraum zwischen den Bäumen auszeichnen, da bevorzugt bodennah Laufkäfer sowie Nachtfalter, Heuschrecken und Spinnen als Nahrung dienen. Zusätzlich werden aber auch strukturreiche Kulturlandschaften wie Parks, Weiden, Wiesen und Ackerflächen bejagt, solange entsprechende Beuteinsekten vorhanden sind. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks und werden über traditionelle Flugrouten entlang von linearen Strukturen erreicht. Quellen: LfU (2025), SKIBA R. (2009), MESCHDE et al. (2002), BfN (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Verlust von Quartieren und Nahrungsquelle Hinsichtlich des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Bezogen auf Quartierverluste ist das Konfliktpotential ebenfalls als relativ gering zu bewerten, da die Wochenstubenquartiere in der Regel in Gebäuden bezogen werden, allerdings befinden sich Paarungs- und Sommerquartiere der Männchen häufig in Baumhöhlen, wodurch die Art besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet ist. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), BRINKMANN et al. (2006), RYDELL et al. (2010)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist das Mausohr überall verbreitet und ist die häufigste der in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Fledermausart (NABU 2017). Die Art wird als stark gefährdet eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt - Quartier: innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Männchen: 1 Quartierstandorte nordöstlich der Eignungsfläche 10 b und westlich der Eignungsfläche 11 beim "Wellersbachtal" - Quartier: außerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen - Männchen: 1 Quartierstandort südöstlich - Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis sehr hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen sowie im Rahmen der Nestfänge (zweithäufigste Art)

Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die Art ist <u>nicht kollisionsgefährdet</u> und nutzt überwiegend Gebäudequartiere, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen. Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m Radius sowie außerhalb des 1.000 m Radius und den seltenen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich. Eine signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Art ist <u>nicht störungsempfindlich</u> und nutzt überwiegend Gebäudequartiere, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m Radius sowie außerhalb des 1.000 m Radius und den seltenen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Mausohr (*Myotis myotis*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; bekannte Quartiere befinden sich innerhalb des 500 m Radius um die drei Eignungsflächen und sind nicht direkt betroffen.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastella</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) störungsempfindlich Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: sehr hoch Art des Anhang II und IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: 2 (stark gefährdet) RL RLP: 1 (vom Aussterben bedroht)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Mopsfledermaus ist eine typische Waldfledermaus und lebt vorzugsweise in laubwaldreichen Gebieten mit hohem Alt- und Totholzanteil. Allerdings kommt die Art auch in parkähnlichen Landschaften sowie in Siedlungen mit geeigneten Quartierstrukturen vor. Bevorzugt werden natürliche Spaltenquartiere, besonders hinter abstehender Borke. In Wäldern wechseln die Tiere ihre Wochenstuben- und Ruhequartiere sehr regelmäßig, sodass ein regelrechtes Quartierverbundsystem entstehen kann. Als Winterquartiere nutzt die kältetolerante Art unter anderem natürliche Baumquartiere, Felshöhlen, Stollen oder Keller und überwintern allein sowie tief in Spalten versteckt. Die Mopsfledermaus ist ortstreu und mit überwiegend geringen Distanzen zwischen den Sommer- und Winterquartieren zählt die Art zu den Kurzstreckenziehern. Als ausgeprägte Nahrungsspezialist jagt die Mopsfledermaus Kleinfalter an Randstandorten wie Waldränder oder Galeriewälder, primär vegetationsnah in unterschiedlichen Höhen (bodennah bis Baumkronenhöhe) und nutzt dabei auch insbesondere Waldwege sowie den Kronenbereich von Wäldern. Häufig liegen die Jagdgebiete in räumlicher Nähe zu den Quartierstandorten. Die Art ist in ihrem Jagdgebiet sehr mobil, orientiert sich stark an Leitlinien und nutzt gerne mehrere Teiljagdgebiete. Ihre Hauptnahrung besteht aus Nacht- und Kleinschmetterlingen. Quellen: LFU (2025), MESCHÉDE et al. (2002), NAGEL, A. (2003), KÖNIG & WISSING (2007), BfN (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Die Mopsfledermaus ist störungsempfindlich und zeigt kein erkennbares Meideverhalten gegenüber WEA auf. Hinsichtlich des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Auch wenn die Art regelmäßig Flughöhen auf Baumkronenniveau und drüber aufweist, zählt die Mopsfledermaus nicht zu den höhenaktiven und kollisionsgefährdeten Fledermäusen, auch wenn bei bestimmten Anlagen ein potentiell hohes Kollisionsrisiko besteht. Durch ihre überwiegende Bindung an den Lebensraum Wald und speziellen ökologischen Lebensraumsprüchen ist die Mopsfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell ein Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), FÖA & GESSNER (2015), GESSNER & WEISHAAR (2008), HURST et al. (2016) Für die Mopsfledermaus wurde vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz eine Arbeitshilfe herausgebracht (LfU 2018).
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Mopsfledermaus überwiegend im Einzugsbereich der Mosel, Bitburger Gutland und Hunsrück vorzufinden (NABU, 2017). Die Art ist vom Aussterben bedroht. Gem. Kartenviewer zum Fachbeitrag Artenschutz werden ein Großteil der Waldgebiete bei den geplanten Sonderbauflächen als Flächen mit hohem Habitatpotential dargestellt und es liegt eine 90-% Vorkommenswahrscheinlichkeit der Art vor.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.)

- ☒ nachgewiesen
 ☐ potenziell möglich
 ☐ ehemals bekannt

 - Quartier: innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen
 - Männchen: 1 Quartierstandort nordwestlich der Eignungsfläche 13
 - Quartier: innerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen
 - Männchen: 2 Quartierstandort südöstlich der Eignungsfläche 10 b bzw. südwestlich der Eignungsfläche 11
 - Quartier: außerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Sonderbauflächen
 - Männchen: 1 Quartierstandort nordwestlich
 - Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis hohen bzw. tlw. sehr hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen sowie im Rahmen der Nestfänge.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen **V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen**
 V 5: Bioakustisches Monitoring
 V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

☐ keine Maßnahmen notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Die Art ist nicht kollisionsgefährdet, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen. Dennoch werden, da sie während ihrer Transfer- und Jagdflüge auch in größere Höhen vorzufinden ist, bestimmte Vermeidungsmaßnahmen formuliert: temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen (V 4) in Verbindung mit einem bioakustischem Monitoring (V 5).

Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m, 1.000 m sowie außerhalb des 1.000 m Radius und den häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist störungsempfindlich, weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können.

Aufgrund der konkreten Quartierstandorte innerhalb des 500 m, 1.000 m sowie außerhalb des 1.000 m Radius und den häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; bekannte Quartiere befinden sich innerhalb des 500 m, 1.000 m sowie außerhalb des 1.000 m Radius um die drei Eignungsflächen und sind nicht direkt betroffen.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen

V 5: Bioakustisches Monitoring

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) kollisionsgefährdet Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: sehr hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: n. a. (nicht angegeben)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Mückenfledermaus besiedelt vor allem Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Die Flussauen werden als Quartierstandort und Nahrungsraum genutzt. Ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, Fledermauskästen aber auch in Baumhöhlen sowie aufgerissenen Stämmen zu finden. Wochenstuben in Gebäuden liegen dabei fast immer in Ortsrandlage oder außerhalb des dichten Siedlungsbereiches in der Nähe der Jagdgebiete. Die Männchen verbringen den Sommer einzeln und beziehen bereits ab Juni ihre Balz- und Paarungsquartiere in exponierten Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden. Die Mückenfledermaus wechselt kaum zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren. Zur Überwinterung werden unter anderem kälteabgeschirmte Spaltenquartiere hinter Hausfassaden oder in Gebäuden genutzt; außerdem überwintert ein Teil der Tiere auch in den Sommer-/Wochenstubenquartieren. Die Mückenfledermaus jagt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschiedenen Strukturelementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen. In erster Linie werden jedoch Gewässer und deren Randbereiche sowie gewässernahe Wälder als Jagdgebiete genutzt. Dabei werden vor allem Laubwälder, Waldränder, Hecken und Baumreihen bevorzugt und auch der freie Luftraum sowie der Kronenbereich als Nahrungsraum angefliegen. Die Mückenfledermaus ernährt sich von kleineren, fliegenden, hauptsächlich am Wasser vorkommenden Insekten wie Eintagsfliegen oder Zuckmücken, obwohl auch Einzelbüsche und Bäume intensiv nach Nahrung (Insekten) abgesucht werden. Quellen: GRUNWALD & SCHÄFER (2007), DIETZ et al. (2007), BfN (2025), NABU (2025) Gefährigungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen, Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Die Mückenfledermaus ist kollisionsgefährdet. Hinsichtlich des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als hoch einzustufen. Durch ihre überwiegende Bindung an Auwälder bzw. Wald in Gewässernähe ist die Mückenfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023) VSG & LUWG (2012)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Kenntnislage über die Verbreitung der Mückenfledermaus in Rheinland-Pfalz ist lückig. Quartiernachweise der Art liegen vornehmlich entlang des Rheins flächig vor (NABU, 2017). Angaben zu Gefährigungsstatus liegen keine vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis stellenweise hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen (Artpaar "Bartfledermäuse").

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen V 5: Bioakustisches Monitoring V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
☐ keine Maßnahmen notwendig	
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko	
☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko	
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise	
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise	
Die Art wird aufgrund ihrer Lebensweise als <u>kollisionsgefährdet</u> eingestuft, da sie während ihrer Transfer- und Jagdflüge auch in größere Höhen vorzufinden ist. Besonders wegen der nachgewiesenen Präsenz und Saisonalität leitet sich ein hohes Risiko ab, dass jedoch durch temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen (V 4) in Verbindung mit einem bioakustischem Monitoring (V 5) reduziert bzw. vermieden werden kann.	
Aufgrund der geringen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Art ist <u>nicht störungsempfindlich</u> , weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen.	
Aufgrund der geringen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; Quartiere sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen

V 5: Bioakustisches Monitoring

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) kollisionsgefährdet Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: 3 (gefährdet) RL RLP: II (Durchzügler)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Nordfledermaus besiedelt hauptsächlich walddreiche Höhenlagen der Mittelgebirge. Besonders in gewässerreichen Wäldern (Laub- und Nadelwälder) sowie walddreiche mit verschiedenen Freiflächen durchsetzte Gebiete sind vermehrt Quartierstandorte der Art zu finden. Bevorzugt werden jedoch Spalten hinter Wandverkleidungen und Zwischendächern von Häusern als Wochenstuben genutzt, weshalb eine gewisse Siedlungsbindung besteht. Nur sehr selten werden Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen gefunden. Winterquartiere der kälteresistenten Nordfledermaus befinden sich zumeist in vergleichsweise kühlen und trockenen unterirdischen Kellern, Stollen oder in Höhlen, in denen sich die Tiere überwiegend in Spalten verstecken oder seltener frei hängen. Die Jagdgebiete liegen im Bereich von Bächen und Stillgewässern, aber auch entlang von Waldrändern, in Wäldern und Siedlungen. Im Frühjahr und Herbst jagen die Tiere außerdem überwiegend Nachtschmetterlinge, gerne im Bereich von Straßenlaternen. Die Nordfledermaus ernährt sich ausschließlich von fliegenden Insekten, wobei Zuckmücken und andere größere Mücken, Schnaken und Fliegen den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Die primäre Flughöhe bei Jagdflügen beträgt etwa 40-50 m. Häufig benutzt die Fledermausart gewohnte Flugrouten und orientiert sich dabei entlang linearen Strukturen wie Hecken oder Baumreihen. Gejagt wird bodennah sowie im freien Luftraum. Quellen: BfN (2025), NABU (2025), BRAUN M. (2003) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen, Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Die Nordfledermaus ist kollisionsgefährdet. Hinsichtlich des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als hoch einzustufen. Durch ihre überwiegende Bindung an gewässerreiche Wälder ist die Nordfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023) VSG & LUWG (2012)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Kenntnislage über die Verbreitung der Nordfledermaus in Rheinland-Pfalz ist lückig und es sind nur wenige Fortpflanzungsnachweise bekannt (NABU, 2017). Die Art gilt als Durchzügler.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch mit mittleren Aktivitätsdichten während der Dauererfassungen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen V 5: Bioakustisches Monitoring V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Die Art wird aufgrund ihrer Lebensweise als kollisionsgefährdet eingestuft, da sie während ihrer Transfer- und Jagdflüge auch in größere Höhen vorzufinden ist und auch akustische Nachweise in Nabenhöhe moderner Anlagen vorliegen. Besonders wegen der nachgewiesenen Präsenz und Saisonalität leitet sich ein hohes Risiko ab, dass jedoch durch temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen (V 4) in Verbindung mit einem bioakustischem Monitoring (V 5) reduziert bzw. vermieden werden kann.

Aufgrund der häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist nicht störungsempfindlich, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen.

Aufgrund der häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubezeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; Quartiere sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen

V 5: Bioakustisches Monitoring

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) kollisionsgefährdet Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: sehr hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: 2 (stark gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die besonders gerne gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete im Tiefland besiedelt. Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Die Wochenstuben- und Sommerquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen oder in Spalten hinter loser Borke. Auch Fledermauskästen und Quartiere an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, hinter Fassadenverkleidung, unter Dachziegeln und Mauerritzen werden genutzt. Als Winterquartiere werden unterirdische Lebensräume, Felsspalten, Mauerspalten oder Baumhöhlen aufgesucht. Zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren unternimmt die Art weite Wanderungen, weshalb die Rauhautfledermaus als Fernwanderer bezeichnet wird und für den überwiegenden Teil der Population eine großräumige geographische Trennung besteht. Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus liegen in Wäldern und in Landstrichen mit einer vielfältigen Gehölzstruktur, wobei besonders gern die Uferbereiche von Gewässern zur Jagt aufgesucht werden. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder. Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen. Die Rauhautfledermaus ernährt sich überwiegend von kleinen Fluginsekten wie z.B. Stech- und Zuckmücken und jagt typischerweise im freien Luftraum. Dabei hält sie sich über Wegen und der Wasseroberfläche eher in geringen Höhen auf. Quellen: BRAUN (2003), MESCHKE et al. (2002), BfN (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen, Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Die Rauhautfledermaus ist kollisionsgefährdet. Hinsichtlich des Flugverhaltens ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als hoch einzustufen. Durch ihre überwiegende Bindung an den Lebensraum Wald ist die Rauhautfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell ein Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023) VSG & LUWG (2012), DÜRR T. (2022)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz gilt die Rauhautfledermaus als Durchzügler und wird aber dennoch ganzjährig erfasst (NABU, 2017). Die Art wird als stark gefährdet eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis hohen bzw. sehr hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen V 5: Bioakustisches Monitoring V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
☐ keine Maßnahmen notwendig	
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko	
☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko	
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise	
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise	
Die Art wird aufgrund ihrer Lebensweise als <u>kollisionsgefährdet</u> eingestuft, da sie während ihrer Transfer- und Jagdflüge auch in größere Höhen vorzufinden ist. Besonders wegen der nachgewiesenen Präsenz und Saisonalität leitet sich ein hohes Risiko ab, dass jedoch durch temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen (V 4) in Verbindung mit einem bioakustischem Monitoring (V 5) reduziert bzw. vermieden werden kann.	
Aufgrund der mittleren bis häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Art ist <u>nicht störungsempfindlich</u> , weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen.	
Aufgrund der mittleren bis häufigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; bekannte Quartiere liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen

V 5: Bioakustisches Monitoring

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) störungsempfindlich Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: 3 (gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Wasserfledermaus bevorzugt unterschiedliche Waldlebensräume, wobei besonders die Bindung zu Gewässern besteht. Die Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen. Grundsätzlich werden jedoch auch Fledermaus- und Vogelkästen sowie Gebäudequartiere besetzt. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Felsspalten oder Keller. Dort überwintert sie häufig in kaum auffindbaren Verstecken, insbesondere in tiefen Wand- oder Deckenspalten, vereinzelt sogar in Bodengeröll. Die Art gilt als wanderfähige Fledermaus und legt bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier meist größere Strecken zurück. Die Wasserfledermaus verdankt ihren Namen dem speziellen Jagdverhalten an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen. Dort findet sie ausreichend Nahrung, hauptsächlich Zuckmücken, daneben auch Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer und Schmetterlinge. Sie kann ihre Nahrung sowohl im Flug fangen als auch mit ihren Füßen oder der Flughaut oberhalb sowie direkt von der Wasseroberfläche aufnehmen. Auf diese Weise ist sie sogar in der Lage kleine Fische zu fangen. Auf dem Weg von ihrem Quartier zum Jagdgebiet benutzt sie feste Flugrouten und orientiert sich an Strukturelementen wie Gewässerläufen, Waldwegen, Waldrändern, Baum- und Gebüschreihen, Siedlungsrändern, Obstgärten und Parkanlagen, an denen sie auch jagen kann. Quellen: MESCHKE & HELLER (2000), DIETZ et al. (2007), BfN (2025), NABU (2025), ENCARNACAO, J.A. (2005) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Die Wasserfledermaus ist störungsempfindlich. Hinsichtlich des Flugverhaltens und der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als gering einzustufen. Durch ihre ausgeprägte Standorttreue und Bindung an den Lebensraum Wald sowie zu Gewässern ist die Bechsteinfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen von Fortpflanzungshabitaten (Rodung, Verlust von Quartieren) sowie Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell ein Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), VSG & LUWG (2012), BRINKMANN R. (2004)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Wasserfledermaus flächig in walddreichen Regionen verbreitet und gilt als eine der häufigsten Fledermausarten (NABU, 2017). Die Art wird als gefährdet eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 6: zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Die Art ist nicht kollisionsgefährdet, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen. Es ist von einem geringen Konfliktpotential gegenüber WEA auszugehen.

Aufgrund der geringen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist störungsempfindlich, weshalb unter bestimmten Voraussetzungen WEA eine Gefährdung darstellen können.

Aufgrund der geringen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; Quartiere sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt.

Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.

Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt nach VSW & LUWG (2012) und FB Artenschutz RLP (2023) kollisionsgefährdet Gefährdungspotential durch WEA gem. Naturschutzfachlicher Rahmen: hoch Art des Anhang IV der FFH-RL (1992) Gefährdungsstatus: RL BRD: * (ungefährdet) RL RLP: 3 (gefährdet)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Zwergfledermaus gilt als anpassungsfähig, zählt zu den häufigsten heimischen Fledermausarten und nutzt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere oft in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld. Die Wochenstuben- sowie Sommerquartiere findet man zumeist in engen Spaltenräumen, häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. Vorkommen in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke sowie in Felsspalten sind sehr selten und meistens sehr klein bzw. werden nur von Einzeltieren genutzt. Die Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten, obwohl auch unterirdische Räume wie Bergwerke, Eisenbahntunnel oder Bunker besetzt werden. Die Art gilt als standortgebunden und unternehmen nur kurze saisonale Standortwechsel. Als Jagdgebiete nutzt die Zwergfledermaus nahezu alle Landschaften, die einen Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen aufweisen. Es werden Laub- und Mischwälder, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Nahrungssuche genutzt. Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern und Waldrandbereiche, die gleichzeitig als Linienstrukturen Orientierung bieten. Die Vielgestaltigkeit der Landschaft sichert der Zwergfledermaus ein reichhaltiges Nahrungsangebot. Die Zwergfledermaus fliegt in unterschiedlichen Höhen sowohl im als auch über dem Wald, häufig entlang von Leitelementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten, vor allem Mücken. Quellen: SIMON et al.(2004), DIETZ et al. (2007), MESCHKE & HELLER (2002), BfN (2025), NABU (2025) Gefährdungsursachen: Errichtung von Windkraftanlagen, Verlust von Nahrungsquellen Die Zwergfledermaus ist kollisionsgefährdet. Hinsichtlich des ausgeprägten Erkundungsverhalten des Flugverhaltens sowie der morphologisch-ökologischen Parameter ist das Konfliktpotential gegenüber WEA als hoch einzustufen; wobei das Gefahrenpotential regional und standortbedingt unterschiedlich sein kann. Bezogen auf Quartierverluste ist das Konfliktpotential als relativ gering zu bewerten, da die Wochenstubenquartiere in der Regel in Gebäuden bezogen werden und nur selten Quartiernachweise in Wäldern bekannt sind. Durch ihre überwiegende Bindung an Jagdgebiete im Wald ist die Zwergfledermaus besonders durch Beeinträchtigungen, Verluste oder Veränderungen Zerschneidung bzw. Entwertung essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten gefährdet. Für Fledermäuse gilt generell einen Untersuchungsradius von 1.000 m in Bezug auf geplante WEA. Quellen: MKUEM (2023), VSG & LUWG (2012)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Zwergfledermaus die häufigste Art und flächendeckend verbreitet (NABU, 2017). Die Art gilt als stark gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Sonderbaufläche, 500 m Radius, usw.) ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Nachweis: bioakustisch mit mittleren bis tlw. hohen bzw. sehr hohen Aktivitätsdichten bei Transektbegehungen und während der Dauererfassungen sowie im Rahmen der Nestfänge. Die Zwergfledermaus stellt die häufigste im Gebiet festgestellte Art dar.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen V 5: Bioakustisches Monitoring V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
☐ keine Maßnahmen notwendig	
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko	
☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne ein signifikant erhöhtes Risiko	
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise	
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise	
Die Art wird aufgrund ihrer Lebensweise als <u>kollisionsgefährdet</u> eingestuft, auch wenn die Zwergfledermaus überwiegend Gebäude als Quartierstandorte nutzt. Da aber auch Quartiernachweise in Wäldern bekannt sind und die Art ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten aufweist, stellen WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefährdung dar. Besonders wegen der nachgewiesenen Präsenz leitet sich ein hohes Risiko ab, dass jedoch durch temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen (V 4) in Verbindung mit einem bioakustischem Monitoring (V 5) reduziert bzw. vermieden werden kann.	
Aufgrund der häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der geplanten Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig bzw. möglich.	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Art ist <u>nicht störungsempfindlich</u> und nutzt überwiegend Gebäudequartiere, weshalb WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Gefährdung darstellen.	
Aufgrund der häufigen bis weiträumigen Vorkommens-Nachweise in räumlicher Nähe zu den drei Eignungsflächen der Sonderbauflächen, ist die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr mit vorheriger Kontrolle der potentiell nutzbaren Quartierstrukturen durchzuführen (V 6), um eine Störung während der Wochenstubenzeit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Es liegen sehr wahrscheinlich potentiell geeignete Habitatbäume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor; Quartiere sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt.	
Unter Voraussetzung eines entsprechenden Ausgleichs und einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potentieller Quartierbäume durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung (V 6), werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.	
Die Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Quartiere im angrenzenden Untersuchungsgebiet bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V 4: Temporäre und saisonale Betriebsbeschränkungen	
V 5: Bioakustisches Monitoring	
V 6: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	

6.2.2.9.2 Haselmaus

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt	
Art des Anhang IV der FFH-RL (1992)	
Gefährdungstatus: RL BRD: V (Vorwarnliste)	RL RLP: 3 (gefährdet)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie Die Haselmaus zählt zu den Bilchen, gilt als streng an Gehölze gebundene Art, kommt ganzjährig vor und verbringt einen großen Teil des Jahres im Winterschlaf. Beim Lebensraum der Haselmaus spielen drei Faktoren eine Hauptrolle: Licht für die Strauchschicht, ein reichhaltiges Höhlenangebot und eine durchgängige Verbindung zwischen den verschiedenen Lebensstätten mittels Gehölzen. Die Art besiedelt meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz sowie arten- und blütenreiche Strauchschicht und waldarme Landschaften, sofern diese gut durch Gebüsche sowie Heckenstrukturen vernetzt sind. Im Sommer werden Schlaf- und Wurfester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Baumhöhlen angelegt. Außerdem werden Rindentaschen, Baumgabelungen (Zwiesel) oder Astabbrüche für die Anlage ihrer Nester genutzt. Den Tag über verbringen die Tiere meistens in den Nestern oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs und nachts beginnt die Nahrungssuche. Winterschlafnester sind dicht gewebt und werden in der Regel unter dicker Laubstreu auf dem Waldboden, im Wurzelstockbereich in Hecken, unter Totholz oder unter Moos angelegt. Die Tiere sind sehr ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nests aktiv. Haselmäuse ernähren sich je nach Angebot der Saison von Haselnüssen, Knospen, Blüten, Pollen, Blättern, Früchten und Samen sowie Insekten. Quellen: BfN (2025), JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010), BÜCHNER et al. (2017), BÜCHNER & LANG (2014), MÜLLER-STIESS H. (1996) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Zur Haselmaus liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich WEA vor.	
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt die Haselmaus in naturnahen Wäldern vor. Die Art wird als gefährdet eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt Die Haselmaus wurde innerhalb der Eignungsfläche 10 b der geplanten Sonderbauflächen nachgewiesen und ist anhand einer Habitatpotentialabschätzung im gesamten Untersuchungsgebiet vorzufinden.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V 7: Bauzeitenregelung basierend auf artspezifisch ganzjährigem Vorkommen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ keine Maßnahmen notwendig	

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Aufgrund der Vorkommens-Nachweise **innerhalb der Eignungsfläche 10 b** der geplanten Sonderbauflächen sowie dem potentiellen Vorkommen im gesamten Untersuchungsgebiet und dem arttypisch ganzjährigen Vorkommens der Haselmaus ist eine Bauzeitenregelung (V 7) einzuhalten, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Die Rodungsarbeiten sollten außerhalb der artspezifischen Wurf- und Aufzuchtzeit zwischen Mitte September und Anfang Mai stattfinden. Fällungsarbeiten, Entfernen von Strauch- und Baumvegetation sind zu Beginn des Winterhalbes, idealerweise zwischen Mitte und Ende Oktober umzusetzen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit folglich nicht erreicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Vorkommens-Nachweise **innerhalb der Eignungsfläche 10 b** der geplanten Sonderbauflächen sowie dem potentiellen Vorkommen im gesamten Untersuchungsgebiet und dem arttypisch ganzjährigen Vorkommens der Haselmaus ist eine Bauzeitenregelung (V 7) einzuhalten, um eine erhebliche Störung dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Erhebliche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustandes der lokalen Population auswirken würden sind unwahrscheinlich und daher nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen Vorkommens-Nachweise (Eignungsfläche 10 b) sowie potentiell geeignete Lebensräume innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vor. Generell eignet sich das gesamte Untersuchungsgebiet als Lebensraum.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodungsmaßnahmen ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Umfeld sind allerdings vergleichbare Lebensräume vorhanden, um ein Abwandern von Individuen zu ermöglichen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Da jedoch davon auszugehen ist, dass angrenzende Flächen, auch aufgrund der mäßigen Eignung als Haselmauslebensraum, bereits besiedelt sind (Konkurrenzdruck) sind die Habitatverluste auszugleichen (Habitataufwertung und Ausbringen von Bilchkästen).

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☐ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V 7: Bauzeitenregelung basierend auf artspezifisch ganzjährigem Vorkommen

6.2.2.9.3 Wildkatze

Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt	
Art des Anhang IV der FFH-RL (1992)	
Gefährdungstatus: RL BRD: 3 (gefährdet)	RL RLP: 4 (potentiell gefährdet)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie	
Die Wildkatze besiedelt ungestörte Landschaften mit hohem Waldanteil und Saumbereichen. Sie bevorzugt Laubwälder (Buchen- und Eichenwälder) die strukturreich sind und aufgelockerte Bereiche wie z.B. Windwurfflächen als Nahrungshabitat aufweisen. In der Regel dienen große, möglichst unzerschnittene Wälder als optimaler Lebensraum. Bei ausreichender Vernetzung durch Strukturen wie Hecken und Feldgehölze können aber auch kleinere Gebiete von der Wildkatze besiedelt werden. Wichtig ist vor allem das Vorhandensein ausreichender Verstecke und Deckung als Rückzugsmöglichkeiten sowie trockene und warme Plätze, bevorzugt Höhlen, zur Jungenaufzucht. Wildkatzen sind Einzelgänger mit eigenen Streifgebieten. Als Streifgebiet wird die Fläche bezeichnet, auf der sich eine Wildkatze regelmäßig aufhält. Auf ihr befinden sich eine Reihe von Ruhezonen und beliebte Jagdflächen, die immer wieder aufgesucht werden. Überwiegend ist die Wildkatze nachtaktiv, wobei auch regional Tagesaktivitäten erfasst werden konnten. Als Nahrungsgrundlage dient vor allem frisch erbeutetes Fleisch, z.B. Mäuse. Allerdings können auch große Insekten, Vögel und Eidechsen gefressen werden. Quellen: KLAR N. (2003), STEFFEN C. (2003), BIRLENBACH & KLAR (2009) Gefährdungsursachen: Waldumbau, Verlust von Quartieren und Nahrungsquellen Zur Wildkatze liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich WEA vor. Es wird jedoch vermutet, dass durch Störungen und erhöhte Frequentierung durch den Mensch die Lebensraum der Wildkatze an Habitatqualität verlieren. Quellen: RUNGE et al. (2010)	
Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
In Rheinland-Pfalz kommt die Wildkatze hauptsächlich in der Eifel, im Hunsrück, im Pfälzerwald und im Taunus vor. Das Vorkommen in Rheinland-Pfalz gehört zu den bedeutendsten mitteleuropäischen Vorkommen. Die Art wird als potentiell gefährdet eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☐ ehemals bekannt	
Das gesamte Untersuchungsgebiet ist als ein sehr bedeutender Wildkatzenlebensraum einzustufen, da eine Hauptachse des "Wildkatzenwegeplanes" (Projekt des BUND) unweit der geplanten Sonderbauflächen verläuft. Ein Vorkommen der Wildkatze ist potentiell möglich und anzunehmen.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	V 8: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
	V 9: Vermeidung von Nachtbaustellen
☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	CEF 1: Ausgleich von Habitatqualitätsverluste
	CEF 2: Schaffung von Ruhestätten / Wurfplätzen
☐ keine Maßnahmen notwendig	

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Aufgrund des potentiell möglichen bzw. anzunehmenden Vorkommens ist eine zeitliche Bauzeitenbeschränkung (V 8) sowie die Vermeidung von Nachbaustellen (V 9) einzuhalten, um eine Tötung und Verletzungen von Individuen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die aktive Vergrämung keine Wildkatzen im Wirkungsbereich auftreten werden.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird mit hoher Wahrscheinlichkeit folglich nicht erreicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund des potentiell möglichen bzw. anzunehmenden Vorkommens ist eine zeitliche Bauzeitenbeschränkung (V 8) sowie die Vermeidung von Nachbaustellen (V 9) einzuhalten. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern bzw. es zu keiner Verschlechterung kommt, sind in unmittelbarer Nähe vorab Ersatzstrukturen wie der Ausgleich von Habitatqualitätsverluste (CEF 1) und Schaffung von Ruhestätten / Wurfplätzen (CEF 2) umzusetzen. Durch lebensraum aufwertende Maßnahmen können sich die Tiere aus dem Wirkungsbereich in die beruhigten Flächen zur Wurfzeit zurückziehen.

Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann bei Berücksichtigung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund des potentiell möglichen bzw. anzunehmenden Vorkommens ist eine zeitliche Bauzeitenbeschränkung (V 8) sowie die Vermeidung von Nachbaustellen (V 9) einzuhalten.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung wird damit zusammenfassend nicht erreicht.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung
folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 8: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V 9: Vermeidung von Nachtbaustellen

CEF 1: Ausgleich von Habitatqualitätsverluste

CEF 2: Schaffung von Ruhestätten / Wurfplätze

7 ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

7.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Nach ausführlicher Prüfung der Betroffenheit der jeweiligen Arten ergeben sich bzgl. den nachgewiesenen **windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Arten mit sicheren Brutvorkommen bzw. Horstnachweisen** für den **Rotmilan** und **Schwarzmilan** ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch die geplanten Sonderbauflächen.

Beim Rotmilan wurde ein Horstnachweis innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 1.500 m mit großflächiger Betroffenheit der Eignungsfläche 11 und beim Schwarzmilan ein Horstnachweis innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 1.000 m mit sehr geringer Betroffenheit der Eignungsfläche 10 b nachgewiesen.

Gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Ebene des FNP nicht vollständig ausgeschlossen werden und im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung für eine WEA-Anlage ist die Betroffenheit artspezifisch nochmal detaillierter zu prüfen und eventuell eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

Auch für die **Waldschnepfe**, welche gem. LAG VSW (2015) als **windkraftsensibel** gilt, aber nicht offiziell für Rheinland-Pfalz übernommen wurde und für den **Wespenbussard**, welcher seit der Novellierung des BNatSchG (2022) offiziell als **kollisionsgefährdet** gilt, besteht aufgrund der unspezifischen (potentiellen) Vorkommens-Hinweise ein potentiell erhöhtes Konfliktpotenzial durch die geplanten Sonderbauflächen.

Bei der Waldschnepfe wurde ein Balzflug im Wellersbachtal zwischen den drei Eignungsflächen notiert, was als Reviervorkommen gem. Literatur zu werten ist. Für den Wespenbussard wird ein Brutvorkommen in den lebensraumtypischen Wäldern innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes (1.000 m) im Umkreis der Eignungsfläche 10 b angenommen und liegt ein planerisch übernommenes Revier innerhalb des südwestlichen Teilbereiches der Eignungsfläche 10 b vor.

Gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Ebene des FNP nicht vollständig ausgeschlossen werden und im Rahmen der einzelfallbezogenen Genehmigung für eine WEA-Anlage ist die Betroffenheit artspezifisch nochmal detaillierter zu prüfen und eventuell eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

Das Untersuchungsgebiet weist für die Avifauna z.T. bedeutende Habitatstrukturen auf und verfügt über eine hohe Wertigkeit als Lebensraum, was durch die hohe **Artenanzahl** von **61** nachgewiesenen Vogelarten belegt wird. Entsprechend der Struktur des untersuchten Gebietes bestand das Artenspektrum der Brutvögel überwiegend aus waldbewohnenden Arten.

Als planungsrelevante Arten (Brutvögel innerhalb bzw. im Nahbereich der Eignungsfläche) konnten Baumpieper, Feldlerche, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldkauz und Waldlaubsänger nachgewiesen werden.

Aktiv besetzte Horststandorte konnten neben Rotmilan und Schwarzmilan auch von Habicht, Kolkraße, Mäusebussard und Wanderfalke nachgewiesen werden, die jedoch kein erhöhtes Konfliktpotenzial durch die Ausweisung geplanter Sonderbauflächen auf Grundlage des FNP aufweisen. Dies resultiert aus den gegebenen Abständen der Brutplätze zur Planung bzw. dem nachweislichen Fehlen von geeigneten Nahrungshabitaten im Nahbereich der geplanten Sonderbauflächen. Innerhalb der Eignungsflächen wurde kein Horststandort nachgewiesen und Habicht, Kolkraße und Mäusebussard zählen zudem nicht zu den windkraftsensiblen Arten.

Außerdem wurde ein ehemaliger Horst vom Rotmilan und Schwarzstorch (windkraftsensibel, kollisionsgefährdet und störungsempfindlich) im Untersuchungsgebiet notiert. Beim fehlenden Besatz verlieren Horste nach über fünf Jahren den Status als Fortpflanzungshabitat / Ruhestätte, weshalb der dieser Standort vom Rotmilan nicht weiter berücksichtigt wurde und der Schwarzstorch nicht mehr planungsrelevant war.

Als windkraftsensiblen und / oder kollisionsgefährdeten Arten konnten neben den bereits genannten Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch zusätzlich Baumfalke, Fischadler, Graureiher und Kornweihe als Nahrungsgast / Durchzügler innerhalb des Untersuchungsgebietes notiert werden.

Bedeutende Zug- und Rastvögel konnten für die geplanten Sonderbauflächen nicht nachgewiesen werden.

Für die **Avifauna** (Brutvögel) ergibt sich nach aktuellen Stand Großteils – bis auf die sicheren Nachweise von Rotmilan und Schwarzmilan sowie den (potentiellen) Vorkommens-Hinweisen von Waldschnepfe und Wespenbussard – kein erhöhtes Konfliktpotential von windkraftsensiblen Brutvogelarten im Bereich der Eignungsflächen bei Ausweisung als Sonderbauflächen im FNP.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V 1**) können Verbotstatbestände in der Regel ausgeschlossen werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden für die Arten Waldkauz und Fichtenkreuzschnabel notwendig. Aufgrund des Vorkommens eines **Waldkauzreviers** ist eine Baumhöhlenkontrolle im Rodungsbereich (**V 2**) durchzuführen und für den **Fichtenkreuzschnabel** ist aufgrund dessen Vorkommen im Winter eine ökologische Baubegleitung (**V 3**) innerhalb der geplanten Sonderbauflächen notwendig.

7.2 ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

7.2.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Es sind keine planungsrelevanten Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

7.2.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

7.2.2.1 Fledermäuse

Nach ausführlicher Prüfung der Betroffenheit der jeweiligen Arten ergibt für die nachgewiesenen **kollisionsgefährdeten Arten** generell kein erhöhtes Konfliktpotenzial durch die geplanten Sonderbauflächen. Dies resultiert aus nachweislichen Fehlen von Quartierstandorten und essentiellen Jagdhabitats innerhalb der Eignungsflächen für empfindliche Fledermausarten.

Das Untersuchungsgebiet weist für **Fledermäuse** z.T. bedeutende Habitatstrukturen auf und verfügt großräumig betrachtet aufgrund seiner Nähe zum Moseltal eine hohe Wertigkeit als Lebensraum, was durch die im überregionalen Vergleich sehr hohe Artenzahl von 17 nachgewiesenen Fledermausarten belegt wird. Die Zwergfledermaus war mit Abstand die häufigste Art im Untersuchungsgebiet und zeigte eine ganzjährige Präsenz. Unter den FFH-Anhang-II-Arten wurden Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und als Besonderheit auch Große Hufeisennase nachgewiesen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Männchenquartiere vom Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mausohr und Mopsfledermaus sowie Weibchenquartiere von Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Kleiner Abendsegler nachgewiesen. Außerdem konnten zwei Koloniestandorte der Bechsteinfledermaus erfasst werden.

Auswirkungen von WEA zeichnen sich vor allem für die kollisionsgefährdeten Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus ab, die ein erhöhtes Konfliktpotential gegenüber WEA aufweisen.

Für die Fledermäuse sollten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, um ein signifikant erhöhtes Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsrisiko zu vermeiden, da die Arten aufgrund ihrer Lebensweise z.T. windkraftsensibel sind (Maßnahmen **V 4** und **V 5**) und/ oder als Baumhöhlenbewohner potentiell durch die Freistellung der Anlagenstandorte betroffen sein können (Maßnahme **V 6**).

7.2.2.2 Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet sind für die **Haselmaus** als Lebensraum geeignete Bereiche vorhanden und ein ganzjähriges Vorkommen der Art im Planungsbereich ist zu erwarten.

Die Haselmaus ist vom Eingriff insbesondere durch mögliche Tötung von Individuen im Zuge der Rodungsarbeiten betroffen. Auch die Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Entfernung entsprechender Strukturen gegeben.

Für die Haselmaus sollen daher Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Maßnahme **V 7**) bzw. der Lebensraumsicherung (im Rahmen der Eingriffsregelung) umgesetzt werden. Einige Maßnahmen sind artspezifisch, andere Maßnahmen wirken synergistisch für mehrere Artengruppen.

7.2.2.3 Wildkatze

Im Planungsgebiet wird ein Vorkommen der **Wildkatze** aufgrund bekannter Vorkommen im Umkreis, den günstigen Habitateigenschaften im Untersuchungsgebiet sowie dem Nachweis einer Hauptachse des "Wildkatzenwegeplanes" angenommen.

Durch den Eingriff werden Flächen mit unterschiedlichen Habitatfunktionen (Jagd, Verstecke und Ruhezone) in ihrer Eignung für die Wildkatze entwertet und auch im Rahmen der Bauarbeiten entstehen Störungen die zu zeitweiser Vergrämung der Wildkatze führen können.

Um dies auszugleichen, sollten Ersatzstrukturen im Umfeld des geplanten Windparks ausgebracht werden (**CEF 1** und **CEF 2**).

Außerdem sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (**V 8** und **V 9**) umgesetzt werden.

7.2.2.4 Weitere Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da keine weiteren Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet vorkommen und somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

8 FAZIT

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden für die geplanten Sonderbauflächen alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten anhand von Tiergutachten und Datenrecherchen in Bezug auf mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft und bewertet.

Nach umfangreicher Prüfung ist eine **Verträglichkeit** des Vorhabens aus artenschutzrechtlichen Aspekten für den **Großteil der Avifauna** (außer Rotmilan und Schwarzmilan sowie potentiell Waldschnepfe und Wespenbussard) sowie für **Fledermäuse, Haselmaus und Wildkatze** für alle **drei Eignungsflächen (10 b, 11 und 13)**, wenn die artspezifisch genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, **auf Ebene des FNP gegeben**. Es besteht kein erhöhtes Konfliktpotential bei Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen. Durch die Umsetzung von Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind ergänzend noch einzelfallbezogene Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsantrages für eine WEA durchzuführen.

- Bei der Eignungsfläche 10 b besteht für einen kleinen Abschnitt im nordwestlichen Teilbereich ein Konfliktpotential gegenüber dem Schwarzmilan (Ausweisung innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 1.000 m zum Horststandort).
Hier sind spezielle Raumnutzungs- und Funktionsraumanalysen im Rahmen der Einzelstandorte durchzuführen und ggf. eine Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsantrages für eine WEA notwendig.
- Bei der Eignungsfläche 11 besteht für den südöstlichen Teilbereich ein Konfliktpotential gegenüber dem Rotmilan (Ausweisung innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 1.500 m zum Horststandort).
Hier sind spezielle Raumnutzungs- und Funktionsraumanalysen im Rahmen der Einzelstandorte durchzuführen und ggf. eine Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsantrages für eine WEA notwendig.
- Aufgrund der unspezifischen (potentiellen) Vorkommens-Hinweise der Waldschnepfe im Wellersbachtal zwischen den drei Eignungsflächen 10 b, 11 und 13 (Ausweisung innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 500 m) und den unspezifischen Vorkommensnachweisen sowie dem planerisch übernommenen Revier (gem. 1. Ä. der 7. Fortschreibung) vom Wespenbussard im südwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b (Ausweisung innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 1.000 m) ist die Verträglichkeit des Vorhabens aus artenschutzfachlichen Aspekten nach aktuellem Kenntnisstand nicht abschließend zu bewerten.
Es besteht aufgrund fehlender sicherer Vorkommens-Hinweise ein potentielles Konfliktpotential, weshalb artspezifische Untersuchungen im Rahmen der Einzelstandorte empfohlen werden. Gegebenenfalls ist eine Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsantrages für eine WEA notwendig.

9 QUELLEN

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie
- EU-KOMMISSION (2000): Mitteilung der Kommission. Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips.
- IUCN (2007): Guidelines for Applying the Precautionary Principle to Biodiversity Conservation and Natural Resource Management. As approved by the 67th meeting of the IUCN Council, 14.16.05.2007
- LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2010): Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (AbI. Nr. 363)
- RICHTLINIE 97/49/EG DES KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. – ABl. L 223/9 vom 13.08.1997
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – ABl. L 305 vom 08.11.1997
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); kodifizierte Fassung; ABl. L 20 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019
- WIND-AN-LAND-GESETZ (WaLG) – Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaues von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03. Juli 2023
- WINDENERGIEFLÄCHENBEDARFSGESETZ (WindBG): Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, Ausfertigungsdatum 20. Juli 2022, zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 8.5.2024 I Nr. 151

Fachgutachten

- BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (BFL) (Dezember 2022): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Monzelfeld
- BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (BFL) (November 2022): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Veldenz (WEA Ve9 und Ve10)
- BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (BFL) (Mai 2021): Kurzbericht - Untersuchungen zu den windkraftsensiblen Brutvögeln im Umfeld der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Windenergieausbau der Gemeinden Veldenz, Gornhausen und Monzelfeld 2012-2021
- BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (BFL) (Juli 2022): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am Standort der geplanten Windpark-Erweiterung Veldenz (WEA Ve9 und Ve10) (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

- BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (BFL) (November 2022): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Monz-felfeld (Landkreis Bernkastel-Wittlich)
- BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (BFL) (Juli 2022): Untersuchung zu Vorkommen der Haselmaus am Standort der geplanten WEA-Erweiterung Veldenz (WEA Ve9 und Ve10) (Landkreis Bernkastel-Wittlich)
- BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (BFL) (Juli 2022): Spezielle artenschutzfachliche Prüfung gem. §§44 und 45 BNatSchG zur geplanten WEA-Standorterweiterung Veldenz (WEA Ve09 und Ve10)
- HABERMEIER, MATTHIAS (Mai 2023): Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, Windpark Monz-felfeld, UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan
- JESTAEDT + PARTNER BÜRO FÜR RAUM- UND UMWELTPLANUNG (August 2023): Windenergienutzung Veldenz 5, WEA Ve09 und WEA Ve10, Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht

Rechtsprechungen

- BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05
- BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07, Rn 99
- BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10, Rn. 116
- BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 (In: Natur und Recht (2018) 40: S. 625-631)
- OVG Hamburg, Urteil vom 21.11.2005 – 2BS 19/05 Vorinstanz: VG Hamburg 15 E 2519/04
- OVG Koblenz, Urteil vom 31.10.2019 – 1 A 11643/17
- VG Saarland, Urteil vom 16.10.2007 – 5 K 58/06

Leitfäden, Arbeitspapiere und Mustertexte

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland – Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschland, Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) und BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) (2017): Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere), Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) und BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) (2017): FFH-Monitoring und Berichtspflicht: Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR, ABTEILUNG BUNDESFERNSTRAßEN (BMVBS) (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Bonn.
- DENSE, C. & K. MAYER.: Fledermäuse. In: Fartmann, T., Gunnemann, H., Salm, P. & Schröder, E. (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos, Stuttgart.
- DIETZEN C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1, 23, 4.1 und 4.2, GNOR Eigenverlag. Landau.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT (HMUEL) UND HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM (HMWVL) (2012): Leitfaden: Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUEL), Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL), Wiesbaden.

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT (HMUELV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung Mai 2011. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- ISSELBÄCHER, T. (2018): Arbeitshilfe Mopsfledermaus. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen.
- ISSELBÄCHER, T., GELPKE, C., GRUNWALD, T., KORN, KREUZIGER, J., SOMMERFELD, J. & S. STÜBING (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz. Band 51 2014
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2008a): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2011): Fledermaus-Handbuch – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter Gessner Landschaftsökologie (Trier).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2020): Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz: Bearbeiter Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Bochum
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2023): Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Dialogprozess Windenergie und Artenschutz in Rheinland-Pfalz, Diskussion und Ergebnisse der Arbeitsgruppe (AG) Fledermäuse (Mainz)
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Karlsruhe bzw. Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2014): Hinweise zu Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung, Karlsruhe.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ERNÄHRUNG UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2023): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten). Mainz.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF) (2020): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. –vom 12.08.2020, aktualisiert gemäß Rundschreiben vom 22.12.2020. Mainz.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) RHEINLAND-PFALZ (2017): Bericht zur Verbreitung der Rheinland-Pfälzischen Fledermäuse im Rahmen des FFH-Monitorings 2016, Mainz.
- RICHARZ K., HORMANN M., WERNER M., SIMON L., WOLF T., STÖRGER L. & BERBERICH, W. (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermaus) und NATURA 2000-Gebiete. Mainz.

- RYSLAVY, T. & BAUER H.-G. GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P. & SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- UMWELTMINISTERKONFERENZ (UMK) (2020): Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen. Umweltministerkonferenz am 11. Dezember 2020.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (LUWG) (2012), bearbeitet von RICHARZ, K., HORMANN, M., WERNER, M., SIMON, L. & T. WOLF: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten. Frankfurt am Main/Mainz.
- WULFERT K., KÖSTERMEYER H., LAU M., FISCHER S., KOSTELNIK I., SCHÖNE-WARNEFELD J., WEBER J. (2022): Vögel und Windenergienutzung: Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. BfN-Schriften 634.

Internetanwendungen

- AEBISCHER, A. (2014): Verbreitung und Bestandsentwicklung des Rotmilans in Europa. Vortrag, Rotmilan-Fachsymposium, 16.-17.10.2014, Göppingen. [online] http://rotmilan.org/en_wordpress/wp-content/uploads/2015/06/A.-Aebischer_Verbreitung-Bestandesentwicklung-des-Rotmilans-in-Europa.pdf
- BIBERZENTRUM RHEINLAND-PFALZ DER GNOR E.V (2025): Bibernachweise Stand Februar 2023 [online] <https://www.biber-rlp.de/ruckkehr/verbreitungskarte/>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2025): Artenportraits [online] <https://www.bfn.de/artenportraits>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2021): Luchsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2019/2020 [online] <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/luchsverbreitung-deutschland>
- BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (BUND) (2025): Wildkatzenwegeplan [online] <https://www.wildkatzenwegeplan.de/>
- DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E. V. (2024): Die Roten Listen, Rote Liste Zentrum, [online] <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>
- DÜRR, T. (2022): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand vom 17. Juni 2022. [online] <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitssschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2025): ARTEFAKT - Arten und Fakten, [online] <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2025): Artendatenportal, [online] <https://www.map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2025): Arten-Steckbriefe – FFH-Arten [online] https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/uebersicht_arten.php?selpar=ffh
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2025): Arten-Steckbriefe – VSG-Arten [online] https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/uebersicht_arten.php?selpar=vsg
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2025): Artenporträts [online] <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel>
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2025): Artenporträts [online] <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/>
- POLLICHIA - NATURFORSCHUNG NATURSCHUTZ UMWELTBILDUNG (2024): ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz, [online] <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- TREPTE, A. (2023): Kolkrabe - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Avi-Fauna in Deutschland. [online] <https://www.avi-fauna.info/sperlingsvoegel/kraehenvoegel/kolkrabe/>

Sonstige Literatur

- BACH, L. & P. BACH (2009): Einfluss der Windgeschwindigkeit auf die Aktivität von Fledermäusen. *Nyctalus* (N.F.) 14: 3-13.
- BACH, L. & U. RAHMEL (2006): Fledermäuse und Windenergie – ein realer Konflikt? Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26 (1): 47-52.
- BACKES, K. (2013): Untersuchungen zur Raumnutzung und dem Quartiernutzungsverhalten der Großen Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*, Schreber 1774). Unveröff. Masterarbeit im Fach BioGeo-Analyse, Fachbereich VI der Universität Trier.
- BANSE, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. *Nyctalus* (N.F.) 15:64-74.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER, Hrsg. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BECK, A. (1991): Nahrungsuntersuchungen bei der Fransenfledermaus, *Myotis nattereri* (KUHL, 1818). *Myotis* 29:67-70.
- BEZZEL, E., H.G. BAUER & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiesbaden.
- BIRLENBACH, K. & N. KLAR (2009): Aktionsplan zum Schutz der Europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, SCHREBER, 1775) in Deutschland. Initiativen zum Umweltschutz 75, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 155–216.
- BOYE, P. & H. MEINIG (2004): *Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774). – In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK [Bearb.]: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 Band 2: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.
- BOYE, P. & U. WEINHOLD (2004): (*Cricetus cricetus* L. In: PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere, S. 379-384.
- BOYE, P., M. DIETZ, & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- BRAUN, M. (2003): Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). S. 507-516. In: M. BRAUN & F. DIETERLEN, Hrsg. Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer.
- BRINKMANN, R. (2004): Welchen Einfluss haben Windkraftanlagen auf jagende und wandernde Fledermäuse in Baden-Württemberg? Tagungsführer der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Heft 15.
- BRINKMANN, R., H. SCHAUER-WEISSHAHN, & F. BONTADINA (2006): Untersuchung zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg. Studie im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg.
- BÜCHNER, S. & J. LANG (2014): Die Haselmaus in Deutschland – Lebensräume, Schutzmaßnahmen und Forschungsbedarf. Säugetierkundliche Informationen 48: 367 – 377.
- BÜCHNER, S., J. LANG, M. DIETZ, B. SCHULZ, S. EHLERS & S. TEMPELFELD (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. *Natur und Landschaft* 8: 365-374.
- CYRUS, E., M. WEISHAAR, & M. ZIMMERMANN (2004): Nachweis einer Wochenstube der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Schreber, 1774) in Rheinland-Pfalz. *Dendrocopus* 31:9-19.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DORKA, U., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald-kritisch für die Waldschneepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). *Naturschutz und Landschaftsplanung* 46 (3): 069-078.
- DÜRR, T. & L. BACH (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Winderegieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz* 7: 253-264.

- ENCARNACAO, J.A. (2005): Phänologie und Lebenszyklusstrategie männlicher Wasserfledermäuse (*Myotis daubentonii*, Chiroptera: Vespertilionidae). Justus-Liebig Universität Gießen.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG & GESSNER LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2015): Höhenmonitoring der Mopsfledermaus - Projektbezogene Untersuchung des Kollisionsrisikos in den geplanten Windparks Ruwer und Beuren im Landkreis Trier-Saarburg. FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier & Gessner Landschaftsökologie, Schweich. Im Auftrag von Jade NaturEnergie, Simmern & Stadtwerke Trier, Trier.
- GARNIEL, A. (2014): Grundsätzliche Eignung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
- GESSNER, B. & M. WEISHAAR (2008): Zur Situation der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im Westen von Rheinland-Pfalz. Dendrocopos 35: 15-34.
- GRUNWALD, T. & F. SCHÄFER (2007): Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland – Teil 2: Ergebnisse. Nyctalus (N.F.) 12: 182-198.
- GÜTTINGER, R. & W. D. BURKHARD (2011): Bechsteinfledermäuse würden mehr Eichen pflanzen. Jagdverhalten und Jagdhabitats von *Myotis bechsteinii* in einer stark fragmentierten Kulturlandschaft. In: M. DIETZ, Hrsg. Populationsökologie und Habitatsprüche der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Beiträge der Fachtagung in der Trinkuranlage Bad Nauheim. 25.-26. Februar 2011., Bad Nauheim.
- HARBUSCH, C., E. ENGEL & J. B. PIR (2002): Untersuchungen zur Jagdhabitatwahl des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri* KUHL, 1817) im Saarland. S. 163-175. In: MESCHÉDE, A., K.-G. HELLER & P. BOYE, Hrsg. Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermaus-schutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- HÄUSSLER, U. (2003a): Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845). S. 422-439. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN, Hrsg. Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer.
- HÄUSSLER, U. (2003b): Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* (KUHL, 1817). S. 406-421. In: M. BRAUN & F. DIETERLEN, Hrsg. Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer.
- HERRCHEN & SCHMITT (2015): Untersuchungsdesign zur Erfassung der Mopsfledermaus auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung sowie Konzeption von Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmentypen für die Art. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden.
- HÜBNER A. (2009): Die Habitatwahl des Baumpiepers *Anthus trivialis* – eine Analyse mittels GIS, Vogelwarte 47
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg
- JANSSEN, G., M. HORRMAN & C. ROHDE (2004): Der Schwarzstorch – *Ciconia nigra*. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- JUŠKAITIS R. & BÜCHNER S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlags-gesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- KLAR, N. (2003). Windwurfflächen und Bachtäler: Habitatpräferenzen von Wildkatzen (*Felis silvestris silvestris*) in der Eifel. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Freie Universität, Berlin.
- KÖNIG, H. & H. WISSING (2007): Die Fledermäuse der Pfalz. – Ergebnisse einer 30jährigen Erfassung. Beiheft 35 der Schriftenreihe "Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz". Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. v. (GNOR), Landau.
- KOSTRZEWA, A. (2008): Nahrungswahl von Mäusebussard *Buteo buteo* und Habicht *Accipiter gentilis* – eine Metaanalyse rheinischer und europäischer Daten der letzten hundert Jahre. Charadrius 44, Heft 1, S. 1-18.

- LIMBRUNNER, A., E. BEZZEL, K. RICHARZ & D. SINGER (2013): Enzyklopädie der. Brutvögel Europas. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- MEBS, T. & W. SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2002). Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MESCHEDE, A., K.-G. HELLER, & P. BOYE (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MÜLLER-STIESS, H. (1996): Zur Habitatnutzung und Habitattrennung der Bilcharten (Myoxidae) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus* L.) und Siebenschläfer (*Myoxus glis* L.) im Nationalpark Bayerischer Wald. In: MÜLLER-STIESS, H. (Hrsg.): Schläfer und Bilche. Tagungsbericht 1. Intern. Bilchkolloquium, St. Ostwald 1990. Verein der Freunde des Ersten Deutschen Nationalparks Bayerischer Wald e.V., Neuschönau: 1-20.
- NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND) E.V. (2017): Verbreitung der Rheinland-Pfälzischen Fledermäuse im Rahmen des FFH-Monitorings
- NAGEL, A. (2003): Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774). S. 484-497. In: M. Braun & F. Dieterlen, Hrsg. Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer.
- RUNGE, H., M. SIMON, T. WIDDIG & H. W. LOUIS (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.
- RYDELL, J., L. BACH, M. J. DUBOURG-SAVAGE, M. GREEN, L. RODRIGUES, & A. HEDENSTROM (2010): Bat mortality at wind turbines in northwestern Europe. Acta Chiropterologica 12:261-274.
- SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): 11.30 *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817). S. 523-528. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK, Hrsg. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH- Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg
- SCHWARTING, H. (1998): Zum Migrationsverhalten des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) im Rhein-Main-Gebiet. Nyctalus (N.F.) 6:492-505.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. ISSELBÄCHER, M. WERNER, K.-H. HEYNE & T. GRUNWALD (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Mainz.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei. 984. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SPRÖTGE, M. (2021): Beispiel 13 – Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Landkreis Osterholz, Niedersachsen. Darstellung und Diskussion der Monitoringergebnisse aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Rahmen des 7. Runden Tisches Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen am 10.03.2021 – Planungsgruppe Grün GmbH, Bremen.
- STEFFEN, C. (2003): Räumliche Organisation der Wildkatze in der Kyllburger Waldeifel. Unveröffentlichte Diplomarbeit im Fachbereich Biologie der Universität Kaiserslautern.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell